

Stadt



Braunschweig

Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses
der Stadt Braunschweig zum
31. Dezember 2016

01 Inhaltsübersicht

Textziffer	Überschrift	Seite
02	Inhaltsverzeichnis	2
03	Abkürzungsverzeichnis	7
04	Erläuterungen zum Schlussbericht	9
05	Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft	10
06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	12
07	Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“	14
1	Prüfungsauftrag	15
2	Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung	17
3	Vorläufige Haushaltsführung	18
4	Haushaltssatzung	19
5	Haushaltsplan	23
6	Haushaltsplanung	26
7	Haushaltswirtschaft	30
8	Plan-Ist-Vergleich	38
9	Kassenwesen	42
10	Jahresabschluss	48
11	FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung	74
12	FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft	84
13	FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	94
14	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	103
15	Vergaben	109
16	Abgeschlossene Maßnahmen	118
17	Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	120
18	Informationstechnologie	126
19	Wirtschaftliche Betätigung	130
20	Zuwendungen	138
21	Sonderprüfungen	147
22	Sonstige Prüfungen	148
23	Prüfungsvermerk	150

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
03	Abkürzungsverzeichnis	7
04	Erläuterungen zum Schlussbericht	9
05	Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft	10
06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	12
07	Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“	14
1	Prüfungsauftrag	15
2	Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung	17
3	Vorläufige Haushaltsführung	18
3.1	Vorbemerkungen	18
3.2	Feststellungen und Erläuterungen	18
3.2.1	Ergriffene Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung	18
3.2.2	Teilergebnishaushalte	18
3.2.3	Teilfinanzhaushalte	18
4	Haushaltssatzung	19
4.1	Vorbemerkungen	19
4.2	Feststellungen und Erläuterungen	22
5	Haushaltsplan	23
5.1	Vorbemerkungen	23
5.2	Feststellungen und Erläuterungen	23
5.2.1	Haushaltsplan - gesamt	23
5.2.2	Teilergebnishaushalte	24
5.2.3	Teilfinanzhaushalte	24
5.2.4	Stellenplan	25
6	Haushaltsplanung	26
6.1	Vorbemerkungen	26
6.2	Feststellungen und Erläuterungen	26
6.2.1	Haushaltsplan - gesamt	26
6.2.2	Teilergebnishaushalte	27
6.2.3	Teilfinanzhaushalte	28
7	Haushaltswirtschaft	30
7.1	Vorbemerkungen	30
7.2	Feststellungen und Erläuterungen	31
7.2.1	Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste	31
7.2.2	Einhaltung der Deckungsregeln sowie Beachtung der Haushaltsvermerke	35
7.2.3	Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen	35
7.2.4	Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännische Ausbuchungen und Erlasse	36
7.2.5	Strategische Ziele und wesentliche Produkte	36
7.2.6	Berichtspflicht gemäß § 29 GemHKVO	37
7.2.7	Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 30 GemHKVO)	37

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
8	Plan-Ist-Vergleich	38
8.1	Vorbemerkungen	38
8.2	Feststellungen und Erläuterungen	38
8.2.1	Produkte	38
8.2.2	Erfolgswirksame Projekte	39
8.2.3	Investive Projekte und Mischprojekte	39
8.2.4	Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung	39
8.2.5	Plan-Ist-Werte	41
9	Kassenwesen	42
9.1	Prüfungsauftrag	42
9.2	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses	42
9.2.1	Vorbemerkungen	42
9.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	43
9.3	Dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe	44
9.3.1	Vorbemerkungen	44
9.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	44
9.4	Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung	45
9.4.1	Vorbemerkungen	45
9.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	45
9.5	Externe Kassenprüfungen	46
9.5.1	Vorbemerkungen	46
9.5.2	Feststellungen und Erläuterungen	47
10	Jahresabschluss	48
10.1	Vorbemerkungen	48
10.2	Feststellungen und Erläuterungen	50
10.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	50
10.2.2	Bilanz	52
10.2.2.1	Immaterielles Vermögen	52
10.2.2.2	Sachvermögen	53
10.2.2.3	Finanzvermögen	55
10.2.2.4	Liquide Mittel	57
10.2.2.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	57
10.2.2.6	Nettoposition	57
10.2.2.7	Schulden	58
10.2.2.8	Rückstellungen	59
10.2.2.9	Passive Rechnungsabgrenzung	62
10.2.2.10	Vermerke unterhalb der Bilanz	62
10.2.3	Ergebnisrechnung	62
10.2.4	Finanzrechnung	63
10.2.5	Anhang	64
10.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	65
10.2.6.1	Vorbemerkungen	65
10.2.6.2	Rechenschaftsbericht	65

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
10.2.6.3	Anlagenübersicht	67
10.2.6.4	Schuldenübersicht	68
10.2.6.5	Forderungsübersicht	69
10.2.6.6	Rückstellungsübersicht	70
10.2.6.7	Übersicht Haushaltsermächtigungen	70
10.3	Prüfungsergebnis	70
10.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	71
10.4.1	Anlage 1 Bilanz	71
10.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	72
10.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	73
11	FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung	74
11.1	Vorbemerkungen	74
11.2	Feststellungen und Erläuterungen	75
11.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	75
11.2.2	Bilanz	75
11.2.3	Ergebnisrechnung	79
11.2.4	Finanzrechnung	79
11.2.5	Anhang	80
11.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	80
11.3	Prüfungsergebnis	80
11.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	81
11.4.1	Anlage 1 Bilanz	81
11.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	82
11.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	83
12	FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft	84
12.1	Vorbemerkungen	84
12.2	Feststellungen und Erläuterungen	85
12.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	85
12.2.2	Bilanz	85
12.2.3	Ergebnisrechnung	89
12.2.4	Finanzrechnung	89
12.2.5	Anhang	90
12.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	90
12.3	Prüfungsergebnis	90
12.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	91
12.4.1	Anlage 1 Bilanz	91
12.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	92
12.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	93
13	FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	94
13.1	Vorbemerkungen	94
13.2	Feststellungen und Erläuterungen	95
13.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	95
13.2.2	Bilanz	95
13.2.3	Ergebnisrechnung	97
13.2.4	Finanzrechnung	98
13.2.5	Anhang	98
13.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	98

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
13.3	Prüfungsergebnis	99
13.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	100
13.4.1	Anlage 1 Bilanz	100
13.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	101
13.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	102
14	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	103
14.1	Vorbemerkungen	103
14.2	Feststellungen und Erläuterungen	104
14.3	Prüfungsergebnis	105
14.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	106
14.4.1	Anlage 1 Bilanz	106
14.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	107
14.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	108
15	Vergaben	109
15.1	Vorbemerkungen	109
15.2	Feststellungen und Erläuterungen	113
15.2.1	Vergaben nach VOB	113
15.2.2	Vergaben nach VOL	114
15.2.3	Vergaben für sonstige freiberufliche Leistungen und Vergaben nach HOAI	116
15.2.4	Prüfung Freihändiger Vergaben zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR	117
16	Abgeschlossene Maßnahmen	118
16.1	Prüfungsauftrag	118
16.2	Feststellungen und Erläuterungen	118
17	Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	120
17.1	Prüfungsauftrag	120
17.2	Prüfung von Verwendungsnachweisen	120
17.3	Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit	121
17.3.1	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	121
17.3.2	Förderung von Frauenprojekten	121
17.3.3	Leistungen nach dem SGB II	122
17.4	Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie	123
17.4.1	Verleih von Großspielgeräten	123
17.4.2	Maßnahmen internationaler Jugendbegegnungen	123
17.5	Korruptionsprävention	124
18	Informationstechnologie	126
18.1	Vorbemerkungen	126
18.2	Feststellungen und Erläuterungen	126
18.2.1	Verfahrensprüfungen	126
18.2.1.1	Finanzwesen	126
18.2.1.2	Personalwesen	127
18.2.1.3	Sozialwesen	128
18.2.1.4	Ordnungswidrigkeiten	128
18.2.2	Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten	128
18.2.3	Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich	129

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
19	Wirtschaftliche Betätigung	130
19.1	Prüfungsauftrag	130
19.2	Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist	130
19.2.1	Vorbemerkungen	130
19.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	131
19.3	Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat	133
19.3.1	Vorbemerkungen	133
19.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	133
19.4	Führung von Betrieben gewerblicher Art	134
19.4.1	Vorbemerkungen	134
19.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	135
19.5	Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art	136
19.5.1	Vorbemerkungen	136
19.5.2	Feststellungen und Erläuterungen	136
19.6	Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste	136
19.6.1	Vorbemerkungen	136
19.6.2	Feststellungen und Erläuterungen	137
20	Zuwendungen	138
20.1	Prüfungsauftrag	138
20.2	Erhaltene Zuwendungen	138
20.2.1	Vorbemerkungen	138
20.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	139
20.2.2.1	Investive erhaltene Zuwendungen	139
20.2.2.2	Erfolgswirksame erhaltene Zuwendungen	139
20.3	Geleistete Zuwendungen	140
20.3.1	Vorbemerkungen	140
20.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	142
20.3.2.1	Investive geleistete Zuwendungen	142
20.3.2.2	Erfolgswirksame geleistete Zuwendungen	142
20.4	Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	144
20.4.1	Vorbemerkungen	144
20.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	144
21	Sonderprüfungen	147
21.1	Vorbemerkungen	147
21.2	Feststellungen und Erläuterungen	147
22	Sonstige Prüfungen	148
22.1	Zweckverband Großraum Braunschweig	148
22.1.1	Vorbemerkungen	148
22.1.2	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015	148
22.2	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH	148
22.2.1	Vorbemerkungen	148
22.2.2	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016	149
22.3	Jüdel-Stiftung in Braunschweig	149
22.4	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Braunschweig e. V.	149
23	Prüfungsvermerk	150

03 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Text
Abt.	Abteilung
abzgl.	abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
Alg	Arbeitslosengeld
AnBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AO	Abgabenordnung
AVB	Abwasserverband Braunschweig
B	Bemerkung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
B/St	Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme des OBM
BuT	Leistungen für Bildung und Teilhabe
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
DA	Dienstanweisung
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
Erl.	Erlass
EUR	EURO
e. V.	eingetragener Verein
FB	Fachbereich
FBL	Fachbereichsleiter
FPA	Finanz- und Personalausschuss
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HA	Hauptauftrag
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HhPI	Haushaltsplan
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HRB	Handelsregister, Abteilung B
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. Prüfungsstandard
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
Klinikum	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

03 **Abkürzungsverzeichnis**

Abkürzung	Text
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen mit beschränkter Haftung
mbH	mit beschränkter Haftung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds.	Niedersächsisch
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKHG	Niedersächsisches Krankenhausgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NTVerG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz
NWertVO	Niedersächsische Wertgrenzenverordnung
OBM	Oberbürgermeister
PPP	Public Private Partnership
PSP	Projektstrukturplan
RdErl.	Runderlass
Ref.	Referat
RGB GmbH	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig
SDA	Sammlung der Dienstanweisungen der Stadt Braunschweig
SE BS	Stadtentwässerung Braunschweig
SGB	Sozialgesetzbuch
StSt.	Stabsstelle
TEUR	Tausend Euro
TH	Teilhaushalt
Tz.	Textziffer
üpl./apl.	überplanmäßig/außerplanmäßig
USD	US-Dollar
VA	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VWA	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e. V.
WB/St	Wiederholte Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme des OBM
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig

04 Erläuterungen zum Schlussbericht

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabchlusses in jeweils einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach diesen Vorgaben ist die Berichtspflicht mittels entsprechender Schlussberichte grundsätzlich auf die Bemerkungen aus den aus der Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabchlusses gewonnenen Erkenntnissen auf Basis der Aufgaben im Sinne des § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG sowie § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG begrenzt.

Davon unbenommen fasst das RPA mit diesem Schlussbericht seine Bemerkungen aus den aus der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen auf Basis der ihm insgesamt obliegenden und übertragenen Aufgaben zusammen. Ausgenommen davon sind hier die Bemerkungen zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses, die in einem gesonderten Schlussbericht zusammengefasst werden.

Dieser Schlussbericht enthält somit wesentliche Bemerkungen und den Prüfungsvermerk aus der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG, die bzw. der für den Rat eine Entscheidungsgrundlage für den Beschluss über den Jahresabschluss sowie für die entsprechende Entlastung des OBM sein sollen (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) sowie - unter Beachtung der zuvor genannten Einschränkung - wesentliche Bemerkungen aus Prüfungen aus den übrigen dem RPA obliegenden und übertragenen Aufgaben.

Grundlage einer Bemerkung können sein:

- Einwendungen des RPA aufgrund von Beanstandungen, die sich im Rahmen der Prüfungsdurchführung gegen abgrenzbare Prüfungsgegenstände ergeben und bis zur Beendigung der Prüfung vom Geprüften nicht behoben werden und/oder
- Prüfungshemmnisse gegenüber dem RPA, also besondere Umstände, aufgrund derer seitens des RPA Teile eines Prüfungsgegenstands nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können.

In diesem Rahmen klassifiziert das RPA den Begriff „Bemerkung“ wie folgt:

- B Bemerkung aufgrund geringfügiger Beanstandungen, die seitens des RPA im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, ggf. ergänzt um Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln oder zur Verbesserung bestehender Prozesse, oder aufgrund geringfügiger Prüfungshemmnisse.
- B/St Bemerkung aufgrund wesentlicher Beanstandungen, die seitens des RPA im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, oder aufgrund wesentlicher Prüfungshemmnisse mit der Bitte um Stellungnahme des OBM.
- WB/St Wiederholte Bemerkung aufgrund geringfügiger oder wesentlicher Beanstandungen, die seitens des RPA in Vorjahren zu Einwendungen geführt haben und noch nicht erledigt sind, oder aufgrund geringfügiger oder wesentlicher Prüfungshemmnisse mit der Bitte um Stellungnahme des OBM.

Die Bemerkungen „B“ sind unter Tz. 06 und die Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“ sind in Tz. 07 des Schlussberichts aufgeführt.

05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3), zur Haushaltsplanung (Tz. 6), zur Haushaltswirtschaft (Tz. 7) und zum Plan-Ist-Vergleich (Tz. 8) entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NKomVG erfolgten für die Teilhaushalte der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Grundgesamtheit umfasst 1.117 Planungselemente. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte - mit Ausnahme der Stichproben zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3) - zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Höchstzahl von zu prüfenden Stichprobenelementen je Planungsobjektart. Es handelt sich um Produkte (35 Stichprobenelemente) und um erfolgswirksame Projekte (25 Stichprobenelemente) in den Teilergebnishaushalten/-rechnungen sowie um investive Projekte und Mischprojekte (30 Stichprobenelemente) in den Teilfinanzhaushalten/-rechnungen. Die Dokumentation der Prüfungshandlungen erfolgte anhand von Prüfprogrammen zu den o. g. Textziffern. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der zu prüfenden Stichprobenelemente auf die Teilhaushalte.

Nr.	SAP	FB/Ref.	Teilergebnishaushalte/ -rechnungen		Teilergebnishaushalte/ -rechnungen		Teilfinanzhaushalte/ -rechnungen	
			Anzahl Produkte	Anzahl aus- gewählte und zu prüfende Produkte	Anzahl erfolgs- wirksame Projekte	Anzahl aus- gewählte und zu prüfende Projekte	Anzahl investive Projekte	Anzahl aus- gewählte und zu prüfende Projekte
			Produkte = 440		Erfolgswirksame Projekte = 254 Mischprojekte = 91 (nicht berücksichtigt!)		Investive Projekte = 332 Mischprojekte = 91 (berücksichtigt!)	
1	TH 01	Pol. Gr.	1	1	1	0	1	0
2	TH 02	Verwf.	1	0	1	0	2	0
3	TH 09	FB 01	14	0	4	0	4	0
4	TH 81	Ref. 0120	5	1	1	0	3	0
5	TH 83	Ref. 0140	8	0	1	0	1	0
6	TH 84	Ref. 0150	1	0	1	0	1	0
7	TH 03	Persv.	1	0	1	0	1	0
8	TH 10	FB 10	15	1	8	1	10	1
9	TH 20	FB 20	36	5	86	13	124	17
10	TH 32	FB 32	31	1	2	0	4	0
11	TH 37	FB 37	10	2	8	1	18	1
12	TH 40	FB 40	22	2	24	2	17	0
13	TH 41	FB 41	49	3	8	1	13	0
14	TH 86	Ref. 0500	2	1	1	0	1	0
15	TH 50	FB 50	88	9	12	0	17	0
16	TH 51	FB 51	26	2	25	0	16	0
17	TH 87	Ref. 0600	7	0	2	0	2	0
18	TH 91	Ref. 0610	4	1	2	0	2	0
19	TH 60	FB 60	13	0	1	0	3	0
20	TH 61	FB 61	39	2	24	4	51	3
21	TH 66	FB 66	20	2	12	2	96	8
22	TH 67	FB 67	44	2	28	1	33	0
23	TH 88	StSt. 0800	1	0	1	0	3	0
24	TH 04	Allgem. F.	2	0	0	0	0	0
Summe			440	35	254	25	423	30

Die TH 01, 02, 03 und 04 betreffen die Teilhaushalte Politische Gremien, Verwaltungsführung, Personalvertretung und Allgemeine Finanzwirtschaft.

05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die Stichprobenauswahl für die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3) erfolgte für den jeweiligen Teilhaushalt dezentral durch jede Prüferin/jeden Prüfer anhand der Auszahlungsbuchungen größer 1.000 EUR innerhalb der sog. Interimsphase. Die Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente wurde in den Prüfbereichen Verwaltung und Betriebswirtschaft eigenverantwortlich auf maximal 50 Buchungen und im Prüfbereich Technik auf maximal 25 Buchungen begrenzt.

Neben der Dokumentation der Stichprobenauswahl erfolgte die Dokumentation der Prüfungshandlungen anhand des Prüfprogramms zur Tz. 3. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der zu prüfenden Stichprobenelemente auf die Teilhaushalte.

			Teilfinanzhaushalte/ -rechnungen	
			Auszahlungsanordnung	
Nr.	SAP	FB/Ref.	Anzahl der Buchungen	Anzahl der aus- gewählten und zu prüfenden Buchungen
1	TH 01	Pol. Gr.	944	2
2	TH 02	Verwf.	485	1
3	TH 09	FB 01	1.249	0
4	TH 81	Ref. 0120	223	1
5	TH 83	Ref. 0140	155	0
6	TH 84	Ref. 0150	127	0
7	TH 03	Persv.	148	0
8	TH 10	FB 10	6.948	50
9	TH 20	FB 20	9.927	25
10	TH 32	FB 32	2.580	11
11	TH 37	FB 37	5.206	50
12	TH 40	FB 40	11.668	50
13	TH 41	FB 41	4.146	11
14	TH 86	Ref. 0500	489	7
15	TH 50	FB 50	13.274	44
16	TH 51	FB 51	15.460	50
17	TH 87	Ref. 0600	516	5
18	TH 91	Ref. 0610	136	0
19	TH 60	FB 60	648	25
20	TH 61	FB 61	2.622	25
21	TH 66	FB 66	2.510	25
22	TH 67	FB 67	11.653	51
23	TH 88	StSt. 0800	89	19
24	TH 04	Allgem. F.	207	0
Summe			91.410	452

06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“

Textziffer	Bemerkung	Seite
2	Vorjahresabschlüsse, Fristen nach § 129 Abs. 1 NKomVG	17
4.2	Haushaltssatzung, Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG	22
6.1	Prüffeldbezogene Anfragen an die Teilhaushaltsverantwortlichen	26
6.2.2	Verschiebungen bei den Ansätzen für Instandhaltungen in den Teilergebnishaushalten der FB 61, 65 und 66	27
6.2.2	Nicht periodengerechte Veranschlagung für Instandhaltungsaufwand bei dem Projekt 4E.100006	27
6.2.2	Kein vollständiger Verbrauch des Planansatzes für Instandhaltungsaufwand seit Einrichtung des Projektes 4S.210013	28
6.2.2	Fehlende, der neuen Situation angepasste, Haushaltsplanung für Aufwand bei dem Projekt 4S.210057	28
6.2.3	Verschiebungen bei den Ansätzen für Investitionen in den Teilfinanzhaushalten der FB 61, 65 und 66	29
6.2.3	Fehlende Wirtschaftlichkeitsvergleiche bei Projekten aus den Teilfinanzhaushalten der FB 61 und 66 und fehlende Unterlagen für Veranschlagungen von Baumaßnahmen der FB 61, 65 und 66	29
7.1	An die Teilhaushaltsverantwortlichen gerichtete Fragen des RPA	30
8.2.1	Fehlbuchungen auf dem Produkt 1.36.3630.09 des FB 51	38
10.2.1	Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen sind - in angemessener Zeit nachvollziehbar - zu dokumentieren	50
10.2.2.2	Teilweise fehlende Überprüfung der Festwerte	55
10.2.2.2	Unzutreffende Bewertung der Anlagen im Bau einschließlich der entsprechenden Sonderposten	55
10.2.2.3	Eliminierung von Abweichungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich durch weitergehende Bearbeitung der Saldenbestätigungen	56
10.2.2.8	Gewährleistung der Abstimmbarkeit der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zwischen Rückstellungsspiegel und Ergebnisrechnung	60
10.2.2.8	Einführung einer zentralen Prozessdatenbank und eines zentralen Vertragsmanagements unter Risikogesichtspunkten	60
10.2.2.8	Sachverhaltsgerechte Kontenzuordnung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und für andere Sachverhalte	61
10.2.2.8	Erfolgsneutrale Buchung bei geänderten Zuordnungen von Rückstellungssachverhalten zwischen den Teilhaushalten	61
10.2.2.9	Ordnungsgemäße Abgrenzung von Kostenerstattungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem Aufnahmegesetz	62
10.2.4	Ungeklärte Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung	63
10.2.5	Wiederholt fehlerhafte Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht	64
10.2.5	Ausführungen zu üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen erfolgen im Rechenschaftsbericht und nicht im Anhang	64
10.2.6.2	Inhaltliche Weiterentwicklung des Rechenschaftsberichts in Bezug auf Analysen und Bewertungen	65
14.3	Außerplanmäßige Auszahlung bei der Darlehensvergabe an die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	105
14.3	Fehlerhafte Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht	105

06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“

Textziffer	Bemerkung	Seite
15.1	Vergaberechtliche Verpflichtung zur grundsätzlich öffentlichen Ausschreibung	110
15.2.1	Reduzierung der Auftragssumme im Rahmen von Fahrbahndeckenarbeiten in der Altmarkstraße	113
15.2.1	Reduzierung der Nachtragsangebote für die Erneuerung der Okerbrücke „Berkenbuschstraße“	113
15.2.1	Reduzierung des Nachtragsangebotes im Rahmen der Sanierung der Straße „Brauerskamp“	113
15.2.1	Fehlerhafte und unvollständige Planungs- und Ausschreibungsunterlagen im Rahmen der Herstellung von Außenanlagen diverser Ortsfeuerwehren	113
15.2.2	Unzulässige Auftragsstückelung im Rahmen einer freihändigen Vergabe und nicht zuständige Vergabestelle	114
15.2.2	Reduzierung der Auftragssumme nach Aufhebung einer Ausschreibung zur Beschaffung von Garderobenschränken	114
15.2.2	Unzutreffende und fehlende Begründungen zu Vorgaben in der Leistungsbeschreibung für die Beschaffung von Monitoren und PC-Einzelkomponenten	114
15.2.2	Einzelbeschaffungen von Stundenplanfachverfahren von Schulen ohne Zustimmung der teilhaushaltsverantwortlichen Fachbereichsleitung	115
15.2.2	Abweichung vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bei der Beschaffung von Netzwerkkomponenten für das städtische Datennetz	115
15.2.2	Nicht erfüllte Begründungsanforderungen für Vorgaben in der Leistungsbeschreibung für die Beladung von Feuerwehrfahrzeugen	115
15.2.2	Unzulässiger Ausschluss des günstigsten Bieters bei der Vergabe zum Bau einer Lichtinstallation am Braunschweiger Schloss	115
15.2.2	Unzureichende Aufklärung der Gründe von Preisdifferenzen durch eine Bedarfsstelle	115
15.2.2	Verspätete Vorlage von Vergaben zur Prüfung an den FB 10 von einer Bedarfsstelle	115
15.2.2	Vorlage von Vergaben zur Prüfung nach Auftragserteilung	115
15.2.3	Wiederholte Feststellungen zu den Vergabeunterlagen für sonstige freiberufliche Leistungen und Vergaben nach HOAI	116
15.2.3	Kürzung der anrechenbaren Kosten der technischen Anlagen in den Außenanlagen der Flüchtlingsunterkunft Hondelage	116
15.2.3	Zu hoch angesetzte anrechenbare Kosten bei der Berechnung des Architektenhonorars für die Flüchtlingsunterkunft Gartenstadt	116
15.2.3	Streichung der Genehmigungsplanung für die Errichtung von Leichtbauhallen zur Flüchtlingsunterbringung	117
15.2.4	Durchführung von Vergabeverfahren ohne die erforderliche Beteiligung der Zentralen Vergabestelle	117
16.2	Reduzierung von Einheitspreisen und Nichtanerkennung von Leistungen bei Nachtragsvereinbarungen zum Auftrag „Renaturierung der Schunter zwischen Hondelage und Dibbesdorf“	118
16.2	Keine Vorlage der Leistungsverzeichnisse für investive Maßnahmen im Rahmen des Neubaus von Lichtsignalanlagen	119
17.2	Überhöhte Abrechnung von Leistungen für den Bau eines Radweges an der K 21	120
20.3.2.2	An Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege geleistete Zuwendungen des FB 50	142
20.3.2.2	An verschiedene Empfänger geleistete Zuwendungen des Ref. 0500	143
20.3.2.2	An Dritte geleistete Zuwendungen des FB 51	143

07 Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“

Textziffer	Bemerkung	Seite
7.2.1	Zeitliche Verfügbarkeit von übertragenen Ermächtigungen in den Teilhaushalten der FB 61 und FB 20/FB 65	31
7.2.1	Planungsungenauigkeiten bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen	32
7.2.1	Übertragung der Haushaltsreste für Investitionen	35
10.2.2.7	Fehlender Nachweis und ausstehende Bereinigung der Umsatzsteuer-verrechnungskonten	59
10.2.2.8	Fehlende Instandhaltungspläne zur willkürfreien Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	61
20.4.2	Gleiche Salden von Ertrags- und Einzahlungskonten nach Abschluss des Haushaltsjahres sowie Abgleich zwischen Spendendatenbank und Buchungskonten	146

1 Prüfungsauftrag

Für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung hat die Stadt entsprechend § 153 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG das RPA eingerichtet. Die dem RPA zugewiesenen Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 RPO sowie § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO und § 158 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 RPO umfasst die Rechnungsprüfung

1. die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG,
2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung einschließlich der Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses ist in § 156 Abs. 1 NKomVG geregelt und der Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses in § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG.

Darüber hinaus hat der Rat dem RPA nach § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.

Soweit bei den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 RPO regelmäßig Prüfungen durch andere Prüfungseinrichtungen (Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des RPA auf die Auswertung der entsprechend vorliegenden Prüfungsberichte und auf nicht geprüfte Teilgebiete beschränken.

1 Prüfungsauftrag

Ergänzend zu diesen Aufgaben hat das RPA gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG - bezogen auf die privatrechtlichen Unternehmen der Stadt - auch die Jahresabschlüsse der sog. kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sowie der sog. Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB zu prüfen. Gemäß § 157 Satz 2 NKomVG kann das RPA mit der Durchführung dieser Jahresabschlussprüfungen eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die entsprechende Gesellschaft erfolgt (vgl. auch § 4 Abs. 1 Nr. 6 RPO). Das RPA hat sich mit den hiervon betroffenen privatrechtlichen Unternehmen der Stadt darauf verständigt, dass die Beauftragung zur Prüfung der Jahresabschlüsse im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die entsprechende Gesellschaft erfolgt.

Zweck der örtlichen Rechnungsprüfung in diesem Aufgabenspektrum ist insbesondere, bestimmte gegebene Sachverhalte festzustellen und deren normgerechte Durchführung zu beurteilen. Festgestellte Ist-Zustände werden mit Soll-Vorgaben verglichen. In diesem Rahmen orientiert sich das RPA zur Abgrenzung seiner Verantwortung aus dem Prüfungsauftrag an folgenden im Sprachgebrauch des Prüfungswesens verwendeten Begriffen:

- Überwachung umfasst Prüfung, Kontrolle und Aufsicht.
- Prüfung (Überwachungshandlung) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt unabhängig, ist vergangenheitsorientiert und mündet auf Basis eines Soll-Ist-Vergleichs in einem Urteil. Die Urteilsabgabe steht im Vordergrund.
- Kontrolle (Überwachungsmaßnahme und Überwachungshandlung) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt abhängig, ist gegenwartsorientiert und dient der Fehleraufdeckung und Fehlerkorrektur. Die Systemregelung steht im Vordergrund.
- Aufsicht (Überwachungsmaßnahme) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt unabhängig gemäß gesetzlicher Bestimmungen, erlassener Weisungen oder Ermessensentscheidungen durch Aufsichtsinstanzen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe nicht immer definitionsgemäß verwendet.

2 Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung

Der OBM hat am 7. Februar 2017 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2015 der Stadt festgestellt und ihn zusammen mit den Jahresabschlüssen 2015 der Sonderrechnungen „Stadtentwässerung“, „Abfallwirtschaft“ und „FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement“ und dem Schlussbericht 2015 des RPA vom 4. Juli 2017 dem Rat mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vorgelegt.

Der Rat hat am 22. August 2017 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die Abschlüsse sowie die entsprechenden Entlastungen des OBM beschlossen.

- B** Die Fristen nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs.1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, sowie nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, wonach der Rat über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt, wurden nicht eingehalten.

Die Beschlüsse über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM wurden dem MI als Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt unverzüglich mit Schreiben vom 23. August 2017 mitgeteilt und am 30. August 2017 in der Braunschweiger Zeitung öffentlich bekannt gemacht (§ 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Die Abschlüsse und der Schlussbericht des RPA wurden in der Zeit vom 31. August 2017 bis 8. September 2017 öffentlich ausgelegt (§ 129 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 NKomVG). In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen (§ 129 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 NKomVG).

3 Vorläufige Haushaltsführung

3.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist - soweit die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr verfügt wurde - auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung zu prüfen. Die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 21. Dezember 2015 verfügt.

Gegenstand der Prüfung sind die seitens der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung 2016 sowie der Vollzug des Haushalts in der Interimsphase vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 am 25. Juni 2016. Geprüft wird die Einhaltung der für die vorläufige Haushaltsführung maßgebenden Vorschriften (§ 116 NKomVG) und sie ergänzende Bestimmungen. Die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgte für den jeweiligen Teilhaushalt dezentral durch jede Prüferin und jeden Prüfer anhand der Auszahlungsbuchungen größer 1.000,00 EUR innerhalb der Interimsphase vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr. Zur Auswahl und zur Begrenzung der Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente vgl. Tz. 05.

3.2 Feststellungen und Erläuterungen

3.2.1 Ergriffene Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung

Die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2016 wurde vom Dezernat VII am 21. Dezember 2015 auf Basis der Vorschriften des § 116 NKomVG verfügt. Gemäß dieser Verfügung oblag die Beachtung dieser Verfügung und die Einhaltung der maßgebenden Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung den einzelnen FB und Ref. der Stadt.

3.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG hat für die Teilergebnishaushalte der Stadt auf Basis der ausgewählten Stichprobenelemente (vgl. Tz. 05) keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

3.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG hat für die Teilfinanzhaushalte der Stadt auf Basis der ausgewählten Stichprobenelemente (vgl. Tz. 05) keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

4 Haushaltssatzung

4.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltssatzung zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung ist die vom Rat am 15. März 2016 beschlossene und vom OBM mit gleichem Datum unterschriebene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016, die gemäß Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 10. Juni 2016 ohne Einschränkungen bestätigt wurde und gemäß Verfügung des FB 20 vom 24. Juni 2016 am 25. Juni 2016 wirksam geworden ist (§ 112 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG). Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht beschlossen. Geprüft wurden insbesondere die Form (§ 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem Muster 1 des RdErl. d. MI vom 4. Dezember 2006 - 33.3-10300/2), die formalen Anforderungen (§ 112 NKomVG), das Verfahren zur Aufstellung und der Erlass der Haushaltssatzung (§ 114 NKomVG). Außerdem wurde geprüft, ob für das Haushaltsjahr 2016 eine Nachtragshaushaltssatzung zu Recht nicht aufzustellen war (§ 115 NKomVG). Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf die o. g. Haushaltssatzung. Zur Prüfung bzw. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 GemHKVO vgl. Tz. 4.2.

Zu den Festsetzungen für den Haushaltsplan des Berichtsjahres entsprechend § 1 und § 1a der Haushaltssatzung sowie zu den Festsetzungen für den Haushaltsplan des Vorjahres einschließlich der entsprechenden betragsmäßigen und prozentualen Veränderungen vgl. die Übersichten auf den folgenden Seiten.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind gemäß § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 für die Grundsteuer A (Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf 320 v. H., für die Grundsteuer B (Grundsteuer für die Grundstücke) auf 500 v. H. (Vorjahr: 450 v. H.) und für die Gewerbesteuer auf 450 v. H. festgesetzt.

4 Haushaltssatzung

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan entsprechend § 1 der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	758.771.448	715.342.114	43.429.334	6,1
1.2 Ordentliche Aufwendungen	772.615.145	715.342.114	57.273.031	8,0
1.3 Außerordentliche Erträge	755.000	1.880.500	-1.125.500	-59,8
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	755.000	1.880.500	-1.125.500	-59,8
Erträge Ergebnishaushalt	759.526.448	717.222.614	42.303.834	5,9
Aufwendungen Ergebnishaushalt	773.370.145	717.222.614	56.147.531	7,8
Ergebnis	-13.843.697	0	-13.843.697	>100,0
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	738.491.750	699.830.880	38.660.870	5,5
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	729.370.800	679.582.300	49.788.500	7,3
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.812.100	11.191.100	4.621.000	41,3
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	92.520.100	68.184.300	24.335.800	35,7
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.238.700	21.167.800	20.070.900	94,8
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.863.700	29.477.400	-12.613.700	-42,8
Einzahlungen Finanzhaushalt	795.542.550	732.189.780	63.352.770	8,6
Auszahlungen Finanzhaushalt	838.754.600	777.244.000	61.510.600	7,9
Ergebnis	-43.212.050	-45.054.220	1.842.170	-4,1

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der des FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	71.420.200	70.379.700	1.040.500	1,5
1.2 Ordentliche Aufwendungen	71.889.900	71.376.900	513.000	0,7
1.3 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,0
Erträge Ergebnishaushalt	71.420.200	70.379.700	1.040.500	1,5
Aufwendungen Ergebnishaushalt	71.889.900	71.376.900	513.000	0,7
Ergebnis	-469.700	-997.200	527.500	-52,9
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	71.420.200	70.378.700	1.041.500	1,5
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	71.780.400	71.245.400	535.000	0,6
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	344.200	347.700	-3.500	-1,0
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
Einzahlungen Finanzhaushalt	71.420.200	70.378.700	1.041.500	1,5
Auszahlungen Finanzhaushalt	72.124.600	71.593.100	531.500	0,7
Ergebnis	-704.400	-1.214.400	510.000	-42,0

4 Haushaltssatzung

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan des FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	63.252.000	62.289.200	962.800	1,5
1.2 Ordentliche Aufwendungen	64.347.800	63.286.100	1.088.700	1,7
1.3 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	1.064.000	1.700.000	-636.000	-37,4
Erträge Ergebnishaushalt	63.252.000	62.289.200	962.800	1,5
Aufwendungen Ergebnishaushalt	65.438.800	64.986.100	452.700	0,7
Ergebnis	-2.186.800	-2.696.900	510.100	-18,9
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	51.242.500	52.506.900	-1.264.400	2,4
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	58.308.800	57.088.100	1.220.700	2,1
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	673.000	642.500	30.500	4,7
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
Einzahlungen Finanzhaushalt	51.242.500	52.506.900	-1.264.400	2,4
Auszahlungen Finanzhaushalt	58.981.800	57.730.600	1.251.200	2,2
Ergebnis	-7.739.300	-5.223.700	-2.515.600	48,2

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan des FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	41.232.700	42.565.100	-1.332.400	3,1
1.2 Ordentliche Aufwendungen	41.564.300	42.882.200	-1.317.900	3,1
1.3 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,0
Erträge Ergebnishaushalt	41.232.700	42.565.100	-1.332.400	3,1
Aufwendungen Ergebnishaushalt	41.564.300	42.882.200	-1.317.900	3,1
Ergebnis	-331.600	-317.100	-14.500	4,6
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	40.124.200	41.500.500	-1.376.300	3,3
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	45.494.900	44.508.600	986.300	2,2
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	321.000	321.000	0	0,0
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400	51.400	0	0,0
Einzahlungen Finanzhaushalt	40.124.200	41.500.500	-1.376.300	3,3
Auszahlungen Finanzhaushalt	45.867.300	44.881.000	986.300	2,2
Ergebnis	-5.743.100	-3.380.500	-2.362.600	69,9

4 Haushaltssatzung

4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Form und der Inhalt der Haushaltssatzung entsprechen den Vorgaben des § 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem Muster 1 des RdErl. d. MI vom 4. Dezember 2006 - 33.3-10300/2 bzw. des § 112 Abs. 2 NKomVG. In die Haushaltssatzung waren genehmigungspflichtige Teile aufzunehmen. Mit Schreiben vom 10. Juni 2016 hat das MI die in § 2 der Haushaltssatzung im Finanzhaushalt entsprechend § 120 Abs. 2 NKomVG vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 33.367.100,00 EUR und den in § 3 der Haushaltssatzung entsprechend § 119 Abs. 4 NKomVG festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 55.371.800,00 EUR genehmigt.

Das Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung basierte materiell auf der Verfügung des FB 20 „Haushaltsplanaufstellung 2016“ (0200.11 - Verfügung vom 23. März 2015) und zeitlich auf den ergänzenden Verfügungen des FB 20 „Terminplanung - Haushalt 2016“ (0200.11 - Verfügung vom 26. Februar 2015 und 15. Oktober 2015). Es sprechen aus Prüfungssicht keine Anzeichen dafür, dass diese getroffenen und umgesetzten organisatorischen Maßnahmen ein ordnungsmäßiges Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung 2016 nicht gewährleisten.

Der Rat hat am 15. März 2016 die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen (Drucksache 16-01697-02). Sie wurde mit Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 10. Juni 2016 ohne Einschränkungen genehmigt. Es wurden von dort derzeit keine ernsthaften Anzeichen für eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 GemHKVO erkannt. Auf Ziffer 4.1 Abs. 1 Satz 1 DA für das RPA wird verwiesen. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 15. Juni 2016 im Amtsblatt der Stadt Braunschweig, 43. Jahrgang, Nr. 6. Die Haushaltssatzung lag mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 16. Juni 2016 bis 24. Juni 2016 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

B Die Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wonach die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

Die Voraussetzungen des § 115 NKomVG für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung lagen im Haushaltsjahr nicht vor, sodass eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr zu Recht nicht aufzustellen war.

5 Haushaltsplan

5.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zum Haushaltsplan zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016. Geprüft wurden in formeller Hinsicht insbesondere die Vollständigkeit des Haushaltsplans sowie die Einhaltung der im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden Aufstellungsgrundsätze. Die Aufstellungsgrundsätze ergeben sich aus den §§ 110 und 113 NKomVG und den §§ 1 bis 8 GemHKVO.

Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf den Haushaltsplan als Ganzes sowie auf die Pläne der gebildeten Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte.

Zu den Festsetzungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Vorjahr sowie zum Umfang der Stellenbesetzungen zum 30. Juni des Haushaltsjahres und des Vorjahres vgl. Tz. 5.2.4.

Bezüglich der Beurteilung der Einhaltung des zentralen Haushaltsgrundsatzes nach § 110 Abs. 1 NKomVG zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft und zur dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO der Stadt wird auf den RdErl. d. MI vom 8. Februar 2011 - 33.1-10300/3 - verwiesen, wonach die Kommunen den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Haushaltsatzung eine Übersicht über die Daten ihrer Haushaltswirtschaft vorzulegen haben. Anhand dieser Daten erfolgt von dort eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 GemHKVO. Der o. g. RdErl. ist am 23. März 2011 in Kraft getreten und ist mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten.

Die Stadt hat dem MI die entsprechenden Daten ihrer Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2016 vorgelegt. Das MI hat mit Schreiben vom 10. Juni 2016 festgestellt, dass von dort derzeit keine ernsthaften Anzeichen für eine Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 GemHKVO zu erkennen sind. Eine gesonderte Beurteilung durch das RPA erfolgt somit nicht.

5.2 Feststellungen und Erläuterungen

5.2.1 Haushaltsplan - gesamt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 ist bezüglich seiner Bestandteile und der zum Haushaltsplan gehörenden Anlagen formal vollständig (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 GemHKVO). Die sich aus den §§ 110 und 113 NKomVG und den §§ 1 bis 6 GemHKVO ergebenden sonstigen Aufstellungsgrundsätze, Vorgaben und Hinweise wurden - soweit geboten - im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans beachtet. Die Einhaltung der §§ 7 und 8 GemHKVO war nicht zu prüfen.

5 Haushaltsplan

5.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Teilergebnishaushalte für das Haushaltsjahr 2016 sind bezüglich Umfang und Inhalt, d. h. hinsichtlich Art und Quellen der Ergebniskomponenten, formal vollständig (vgl. § 2 GemHKVO). Die entsprechenden Aufstellungsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsgliederung, der Angaben zum Ansatz und Ausweis, der Gliederung der Rechenwerke und der Bildung von Budgets, wurden beachtet. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

5.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Teilfinanzhaushalte für das Haushaltsjahr 2016 sind bezüglich Umfang und Inhalt, d. h. hinsichtlich Art und Quellen der Finanzkomponenten, formal vollständig (vgl. § 3 GemHKVO). Die entsprechenden Aufstellungsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsgliederung, der Angaben zum Ansatz und Ausweis, der Gliederung der Rechenwerke und der Bildung von Budgets, wurden beachtet. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

Soweit geboten werden in den Teilfinanzhaushalten des Haushaltplans 2016 entsprechend § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab der mit Beschluss des Haushaltplans festgelegten Grenze von 150.000,00 EUR einzeln dargestellt. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3 GemHKVO können unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einem Ansatz zusammengefasst werden. Das Gebot in § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO „... ab einer festgelegten Wertgrenze ...“, hier 150.000,00 EUR, korrespondiert dementsprechend mit dem Wahlrecht des § 4 Abs. 6 Satz 3 GemHKVO „Unbedeutende ... können...“. Der Klarheit halber empfiehlt es sich daher, in § 6 der Haushaltssatzung die Wertgrenze im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO festzulegen, die gleichzeitig darlegt, welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 3 GemHKVO als unbedeutend gelten.

5 Haushaltsplan

5.2.4 Stellenplan

Der Stellenplan ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Dargestellt werden im Folgenden für die Kernverwaltung sowie für die Sonderrechnungen FB 20 Stadtentwässerung, FB 20 Abfallwirtschaft und FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement getrennt für das Haushaltsjahr und das Vorjahr die Anzahl der Planstellen und der besetzten Stellen am 30. Juni sowie die Höhe der entsprechenden Planabweichungen.

Kernverwaltung

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtinnen/Beamte	1.390,65	1.203,78	-186,87	1.328,31	1.209,98	-118,33
Beschäftigte	2.123,89	1.709,17	-414,72	1.815,04	1.676,73	-138,31
Gesamt	3.514,54	2.912,95	-601,59	3.143,35	2.886,71	-256,64

FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtinnen/Beamte	2,37	2,37	0,00	2,37	2,37	0,00
Beschäftigte	4,50	4,50	0,00	4,50	3,50	-1,00
Gesamt	6,87	6,87	0,00	6,87	5,87	-1,00

FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtinnen/Beamte	4,63	4,63	0,00	4,63	4,63	0,00
Beschäftigte	3,00	3,00	0,00	2,50	2,50	0,00
Gesamt	7,63	7,63	0,00	7,13	7,13	0,00

FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtinnen/Beamte	23,50	22,25	-1,25	22,50	21,50	-1,00
Beschäftigte	269,38	222,04	-47,34	258,88	221,05	-37,83
Gesamt	292,88	244,29	-48,59	281,38	242,55	-38,83

6 **Haushaltsplanung**

6.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltsplanung zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung sind die Haushaltsansätze (Veranschlagungen) im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016. Geprüft wurde die Einhaltung der im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden Haushalts- und Planungsgrundsätze und sie ergänzende Bestimmungen. Die Haushalts- und Planungsgrundsätze ergeben sich insbesondere aus den §§ 110, 113, 118 und 119 NKomVG sowie den §§ 9 bis 16 GemHKVO. Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf den Haushaltsplan als Ganzes und erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Anzahl von Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05).

B Dies vorausgeschickt wird angemerkt, dass prüffeldbezogene Anfragen seitens des RPA von einzelnen Teilhaushaltsverantwortlichen nicht durchgehend vollumfänglich beantwortet und mit entsprechenden Nachweisen dokumentiert wurden.

6.2 Feststellungen und Erläuterungen

6.2.1 Haushaltsplan - gesamt

Die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2016 wird insbesondere bezüglich

- der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung,
- des Haushaltsausgleichs in der Planung im Ergebnisbereich,
- der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- der Entwicklung der Überschussrücklagen,
- der Schuldendeckungsfähigkeit,
- der Berücksichtigung der vom MI bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
- des Ausgleichs der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die einzelnen Haushaltsjahre in Erträgen und Aufwendungen,
- der Veranschlagung eines Überschusses im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis und
- der Erläuterungen im Vorbericht bzw. Haushaltsplan zu Ansatzabweichungen gegenüber dem Vorjahr sowie zu neuen und mehrjährigen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen

als im Wesentlichen ordnungsmäßig beurteilt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, über die zu berichten wäre, haben sich nicht ergeben.

6 Haushaltsplanung

6.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2016 in den Teilergebnishaushalten wird - soweit geboten - insbesondere bezüglich

- einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich des in der Haushaltsplanung zu berücksichtigenden Investitionsprogramms,
- der Bruttoveranschlagung, unter Berücksichtigung zulässiger Ausnahmen,
- der Periodisierung der errechneten oder sorgfältig geschätzten Erträge und Aufwendungen,
- der Beachtung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit für den Ansatz von Erträgen und Aufwendungen einschließlich ggf. notwendiger Erläuterungen,
- der Veranschlagung von Personal-, Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen auf Basis der Übersicht nach § 5 Abs. 1 Satz GemHKVO einschließlich entsprechender innerer Verrechnungen,
- der Ansätze für Aufwendungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und
- der wesentlichen zweckgebundenen Erträge

als im Wesentlichen ordnungsmäßig beurteilt. Entsprechende Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln wurden den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt.

Darüber hinaus wird folgendes angemerkt:

- B** Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Ordnungsmäßigkeit der Ansatzermittlung im Ergebnishaushalt i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO wurde festgestellt, dass in den von den FB 61, 65 und 66 geführten Teilhaushalten erhebliche Verschiebungen bei den Ansätzen vorgenommen wurden. Bei den Veranschlagungen für Instandhaltungen sind die Ansätze der Höhe nach zu pauschal vorgenommen worden. Die Ungenauigkeiten beziehen sich insbesondere auf die voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge. Es wurden daher entsprechend § 20 GemHKVO erhebliche Beträge als Haushaltsreste in das folgende Haushaltsjahr übertragen.
- B** Bei dem erfolgswirksamen Projekt 4E.100006 Rathaus/Sanierung der Heizungsanlage etc. wurde festgestellt, dass der Planansatz für Instandhaltungsaufwand i. H. v. insgesamt 345.000,00 EUR vollständig im Haushaltsjahr 2015 veranschlagt wurde, obwohl der eigentliche Austausch der abgängigen Schaltschränke und regeltechnischen Bauteile laut Vorlage im Bauausschuss (17580/15 vom 16. Juni 2015) erst zum Haushaltsjahr 2016 erfolgen sollte. Ermächtigungen für Aufwand stehen gemäß § 20 Abs. 2 GemHKVO längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres zur Verfügung und nicht - wie bei Investitionen - bis zur Abwicklung der letzten Zahlung. Eine nicht periodengerechte Veranschlagung in dem Haushaltsjahr, in dem der Aufwand wirtschaftlich zuzurechnen ist, birgt das Risiko bei Verzögerungen in der Umsetzung der Maßnahme, die Ermächtigung nicht voll ausschöpfen zu können.

6 Haushaltsplanung

- B** Bei dem erfolgswirksamen Projekt 4S.210013 Instandhaltung Grundvermögen wurde festgestellt, dass der Planansatz für Instandhaltungsaufwand seit Einrichtung des Projektes nie vollständig verbraucht wurde. In der Rückschau zeigt sich, dass bislang nur knapp 60 % der insgesamt seit 2008 bereitgestellten Ermächtigungen i. H. v. rd. 6,2 Mio. EUR zur Verkehrssicherung des allgemeinen Grundvermögens der Stadt benötigt wurden. Diese Quote spiegelt sich auch im Plan-Ist-Vergleich der letzten drei Haushaltsjahre wieder. Hier wurden jährlich sogar nur rd. 45 % verbraucht. Die Schätzparameter gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO, die sich auf Erfahrungswerte berufen, ließen sich damit nicht plausibel nachvollziehen.
- B** Bei dem erfolgswirksamen Projekt 4S.210057 Global Schulkindbetreuung/Umbau an Grundschulen wurde festgestellt, dass für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 Ermächtigungen i. H. v. insgesamt 744 TEUR für Aufwand im Zusammenhang mit der Herrichtung von Räumlichkeiten in verschiedenen Grundschulen eingeplant wurden. Nach Abwägung insbesondere wirtschaftlicher Aspekte entschloss man sich jedoch im Laufe des Haushaltsjahres 2011 zum Erwerb von Schulcontainern. Obwohl nun die wesentlichen Kosten über das investive Projekt 5S.210025 Anschaffung von Schulcontainern abgewickelt wurden, wurde die ursprüngliche Aufwandsplanung nicht gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit der Aufwendungen zu bestimmten Haushaltsjahren überprüft. Statt einer punktuellen Umsetzung innerhalb der geplanten drei Jahre erfolgten tatsächlich über einen Zeitraum von sechs Jahren jährlich nur kleinere Umbaumaßnahmen mit einem Volumen von insgesamt nur knapp 30 % der ehemaligen Ermächtigungen. Dabei wurden die Ansätze der Jahre 2012 und 2013 immer weiter übertragen, obwohl diese gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO spätestens mit Schluss des Haushaltsjahres 2014 nicht mehr zur Verfügung standen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte eine situationsangepasste neue Haushaltsplanung erfolgen müssen.

6.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2016 in den Teilfinanzhaushalten wird - soweit geboten - insbesondere bezüglich

- einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich des in der Haushaltsplanung zu berücksichtigenden Investitionsprogramms,
- der Bruttoveranschlagung unter Berücksichtigung zulässiger Ausnahmen,
- der Periodisierung der errechneten oder sorgfältig geschätzten Einzahlungen und Auszahlungen,
- der Beachtung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit für den Ansatz von Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich ggf. notwendiger Erläuterungen,
- der maßnahmenbezogenen Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen einschließlich der Angaben zur voraussichtlichen Verteilung der Belastungen auf die künftigen Haushaltsjahre,
- der Dokumentation zur Wirtschaftlichkeit bzw. von Folgekostenberechnungen von entsprechenden Investitionen unter Berücksichtigung ggf. begründeter notwendiger Ausnahmen hiervon,
- der Nichtberücksichtigung haushaltsunwirksamer Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan (bez. Ergebnis vgl. § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 51 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO),

6 **Haushaltsplanung**

- der Veranschlagung von Personal-, Versorgungs- und Beihilfeauszahlungen auf Basis der Übersicht nach § 5 Abs. 1 Satz GemHKVO einschließlich entsprechender innerer Verrechnungen,
- der Ansätze für Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und
- der wesentlichen zweckgebundenen Einzahlungen

als im Wesentlichen ordnungsmäßig beurteilt. Entsprechende Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln wurden den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt.

Darüber hinaus wird folgendes angemerkt:

- B** Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Ordnungsmäßigkeit der Ansatzermittlung im Finanzhaushalt i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO wurde festgestellt, dass in den von den FB 61, 65 und 66 geführten Teilhaushalten erhebliche Verschiebungen bei den Ansätzen vorgenommen wurden. Bei den Veranschlagungen für Investitionen sind die Ansätze der Höhe nach zu pauschal vorgenommen worden. Die Ungenauigkeiten beziehen sich insbesondere auf die voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge. Es wurden daher entsprechend § 20 GemHKVO erhebliche Beträge als Haushaltsreste in das folgende Haushaltsjahr übertragen.
- B** Hinsichtlich der allgemeinen Verpflichtung der Stadt zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung i. S. d. § 110 Abs. 2 NKomVG wurden die entsprechend ausgewählten Stichprobenelemente auch auf die Vorgaben und Intentionen des § 12 GemHKVO geprüft. Anhand mehrerer Projekte aus den Teilhaushalten der FB 61 und 66 wurde festgestellt, dass die gebotenen Wirtschaftlichkeitsvergleiche i. S. d. § 12 Abs. 1 GemHKVO nicht durchgeführt wurden. Ohne Ermessen wäre hier in quantitativer Hinsicht festzulegen, was erheblich oder unerheblich ist, was mit mehreren in Betracht kommen Möglichkeiten gemeint ist, wie man durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zur wirtschaftlichsten Lösung kommt und welche Rolle die Folgekostenberechnung bei Investitionen von unerheblicher finanzieller Bedeutung spielt. Bezüglich der Veranschlagung von Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für die entsprechenden Baumaßnahmen wurde festgestellt, dass hierzu, entgegen den Anforderungen des § 12 Abs. 2 GemHKVO, im Vorhinein keine entsprechenden Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorlagen, aus denen jeweils die Art der Ausführung sowie die Gesamtauszahlungen für die Baumaßnahme, den Grunderwerb und die Einrichtung insgesamt sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitenplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen wurden auch keine Berechnungen der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beigefügt. Die Feststellungen zu § 12 Abs. 2 GemHKVO betreffen gleichermaßen den vom FB 65 geführten Teilhaushalt.

7 Haushaltswirtschaft

7.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltswirtschaft zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung sind haushaltswirtschaftsrelevante Verwaltungsvorgänge des Haushaltsjahres 2016. Geprüft wurde die Einhaltung der für die Haushaltswirtschaft maßgebenden Vorschriften (insbesondere §§ 117 und 119 NKomVG sowie §§ 17 bis 20 und §§ 25 bis 33 GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen. Dies betrifft insbesondere die

- (a) ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste,
- (b) Einhaltung der Deckungsregeln sowie die Beachtung der Haushaltsvermerke,
- (c) Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen,
- (d) Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sowie für kaufmännische Ausbuchungen,
- (e) strategischen Ziele und wesentlichen Produkte sowie die entsprechenden Produktbeschreibungen, Produktziele, Maßnahmen zur Produktzielerreichung und Produktkennzahlen im Teilhaushalt,
- (f) Berichtspflicht gemäß § 29 GemHKVO,
- (g) Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 30 GemHKVO).

Die Prüfungshandlungen zu (a) und (b) erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Anzahl von Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05). Die Prüfungshandlungen zur Gesamtdeckung [vgl. (b)] erfolgten für den Haushaltsplan als Ganzes. Die Prüfungshandlungen zu (c) erfolgten auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt beantragten und genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen. Die Prüfungshandlungen zu (d) erfolgten auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt vorgenommenen Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sowie kaufmännischen Ausbuchungen. Zu den Prüfungshandlungen zu (e) vgl. Tz. 7.2.5. Die Prüfungshandlungen zu (f) und (g) orientierten sich an entsprechenden verwaltungsinternen Erfahrungen des FB 20, da zur Auslegung der §§ 29 und 30 GemHKVO weder gesetzliche noch städtische Regelungen bestehen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung solcher Regelungen besteht ebenfalls nicht.

B Dies vorausgeschickt wird angemerkt, dass - bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses auf Teilhaushaltsebene insgesamt - an die Teilhaushaltsverantwortlichen gerichtete Fragen des RPA in Teilen nicht durchgängig ausreichend beantwortet und mit entsprechenden Nachweisen unterlegt wurden.

Insbesondere wurden Fragestellungen zur Steuerung der Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für die im Haushaltsjahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen häufig recht allgemein beantwortet und nicht mit eindeutigen Bezug auf die im Teilhaushalt erfolgte Planung. Daneben wurde vorrangig vom Prüfbereich Technik festgestellt, dass Fragestellungen zur Anwendung der Deckungsregelungen des § 19 GemHKVO falsch beantwortet wurden.

7 Haushaltswirtschaft

den. Entsprechende Deckungsregeln wurden zwar angewendet, dieses wurde jedoch bei der Beantwortung der diesbezüglichen Fragen nicht so dargestellt.

Fehlende Nachweise haben zwar in einigen Fällen auch zu Prüfungshemmnissen hinsichtlich der Überprüfung, ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist, geführt, wurden aber als unwesentlich für die Prüfungsaussage zum Stichprobenelement eingestuft, weil sie innerhalb der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sicherlich auch der zeitlichen Verdichtung geschuldet sind, nachdem die Teilhaushalte vom FB 20 nicht zum geplanten Stichtag, sondern erst mit zweiwöchiger Verzögerung abgeschlossen werden konnten. Der damit fehlende Prüfzeitraum wirkte sich in Form eines verkürzten Bearbeitungszeitraums in den Teilhaushalten auf die Qualität und Quantität der Rückläufe aus.

Ein weiteres Prüfungshemmnis ergab sich aus dem Umstand, dass der Rechenschaftsbericht zum vorgegebenen Zeitpunkt der Prüfung der Haushaltswirtschaft in den Teilhaushalten noch nicht vorlag und sich darauf beziehende Beurteilungen nicht vorgenommen werden konnten. Auch hier wurde die generelle Prüfungsaussage zum untersuchten Stichprobenelement nicht wesentlich eingeschränkt.

7.2 Feststellungen und Erläuterungen

7.2.1 Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen (§ 25 GemHKVO), Aufwendungen und Auszahlungen (§ 26 GemHKVO), Verpflichtungsermächtigungen (§ 119 NKomVG i. V. m. § 11 GemHKVO) und Haushaltsreste (§ 20 GemHKVO sowie § 59 Nr. 21 GemHKVO) hat auf Basis der für die Teilhaushalte der Stadt für die Prüfung ausgewählten Stichprobenelemente grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben. Ergänzend werden jedoch folgende Hinweise gegeben bzw. wird folgendes beanstandet:

Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen:

Bezogen auf die geprüften Stichprobenelemente haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen:

B/St Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der zeitlichen Verfügbarkeit der übertragenden Ermächtigungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO wurde bei den Teilhaushalten FB 61 und FB 20/FB 65 anhand mehrerer erfolgswirksamer Projekte sowie mehrerer Mischprojekte festgestellt, dass die jeweilige Übertragung der Ansätze für Aufwendungen über den festgesetzten Verfügungsrahmen hinausging. Übertragende Ermächtigungen für Aufwendungen sind im Gegensatz zu übertragenen Ermächtigungen für investive Auszahlungen zeitlich nur begrenzt verfügbar. Da die Problematik der über den Verfügungsrahmen hinaus genutzten Ermächtigungen

7 Haushaltswirtschaft

von Aufwendungen im Zusammenhang mit Instandhaltungsprojekten bereits bei vorangegangenen Prüfungen festgestellt wurde, wird es aus Prüfungssicht als notwendig angesehen, zur Bewirtschaftung von Haushaltsresten und zur Beurteilung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft entsprechende interne Kontrollen auch in den beantragenden Teilhaushalten zu implementieren. Dies ist insbesondere deshalb geboten, weil sich die inhaltliche Prüfung des Antrags auf Haushaltsresteübertragung seitens des Ref. 0200 auf ausgewählte Stichprobenelemente aus der Gesamtheit der beantragten Anmeldungen auf Haushaltsresteübertragung beschränkt.

Ein Beispiel für die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen über den Verfügungsrahmen des § 20 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO hinaus ist die Bewirtschaftung des Projekts 4S.610032 Förderprogramm regenerative Energien:

Projekt 4S.610032	Originalbudget	Verbrauch/ Mittelbindung	verfügbarer Hh-Rest	übertragener Hh-Rest
Hh-Jahr	EUR	EUR	EUR	EUR
2012	90.000,00	0,00	90.000,00	90.000,00
2013	94.000,00	49.680,75	94.000,00	134.319,25
2014	0,00	33.727,35	0,00	100.591,90
2015	93.000,00	83.232,50	9.767,50	93.000,00
2016	0,00	94.054,00	0,00	0,00

Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen:

§ 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 d) NKomVG umschreibt Verpflichtungsermächtigungen als Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten. § 119 NKomVG und § 11 GemHKVO konkretisieren hierzu die Voraussetzungen. Durch die Aufnahme von Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplan ermächtigt der Rat die Verwaltung, für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, die über mehrere Haushaltsjahre angelegt sind, Verpflichtungen einzugehen, durch die Auszahlungen für entsprechende Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in späteren Haushaltsjahren zu leisten sind. Sie berechtigen zwar nicht zur Leistung von Auszahlungen, wohl aber zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Verträgen und Ähnlichem. Die sich aus den Verpflichtungsermächtigungen in späteren Haushaltsjahren ergebenden Auszahlungen sind, dem Kassenwirksamkeitsprinzip entsprechend, als Auszahlungsansätze in den Haushaltsjahren zu veranschlagen, in denen sie zu leisten sind.

B/St

Von den im Haushaltsplan 2016 und 2015 für Folgejahre veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 55.372 TEUR und 59.168 TEUR waren 38.156 TEUR bzw. 37.017 TEUR für 2017 bzw. 2016 veranschlagt. In Anspruch genommen wurden davon in 2017 bzw. 2016 nur rd. 9.460 TEUR bzw. 10.282 TEUR. Dies entspricht einer Quote von rd. 25 % bzw. 28 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen. Im Umkehrschluss ergaben sich damit bezüglich der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen entgegen der Vorgabe des § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, wonach nur notwendige Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen sind, ausweislich Planungsgenauigkeiten i. H. v. rd. 75 % bzw. 72 %. Ein ähnliches Verhältnis zeigte sich auch schon für davorliegende Haushaltsjahre.

7 Haushaltswirtschaft

Die Höhe der im Haushaltsplan für Folgejahre insgesamt und für das direkte Folgejahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sowie die Höhe der im direkten Folgejahr in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen stellen sich für das Berichtsjahr und das Vorjahr teilhaushaltsbezogen wie folgt dar:

			Verpflichtungsermächtigungen					
			Berichtsjahr			Vorjahr		
			im HhPI 2016 für Folgejahre veranschlagte VE	im HhPI 2016 für 2017 veranschlagte VE	2017 in Anspruch genommene VE	im HhPI 2015 für Folgejahre veranschlagte VE	im HhPI 2015 für 2016 veranschlagte VE	2016 in Anspruch genommene VE
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	TH 01	Pol. Gr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	TH 02	Verwf.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	TH 09	FB 01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	TH 81	Ref. 0120	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	TH 83	Ref. 0140	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	TH 84	Ref. 0150	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	TH 03	Persv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	TH 10	FB 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	TH 20	FB 20	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00	1.250.000,00	1.250.000,00	0,00
	TH 20	FB 65	29.500.500,00	18.958.200,00	4.002.595,00	35.393.600,00	20.190.000,00	6.740.115,00
10	TH 32	FB 32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	TH 37	FB 37	1.990.000,00	850.000,00	76.474,24	2.877.500,00	2.118.500,00	1.740.000,00
12	TH 40	FB 40	700.000,00	700.000,00	0,00	1.148.000,00	1.148.000,00	0,00
13	TH 41	FB 41	900.000,00	900.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	TH 86	Ref. 0500	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	TH 50	FB 50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	TH 51	FB 51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	TH 87	Ref. 0600	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	TH 91	Ref. 0610	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	TH 90	Ref. 0630	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	TH 61	FB 61	6.406.300,00	3.362.500,00	0,00	4.730.000,00	2.671.000,00	26.526,00
21	TH 66	FB 66	14.725.000,00	12.235.000,00	5.380.903,77	13.769.000,00	9.639.000,00	1.774.904,26
22	TH 67	FB 67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	TH 88	StSt. 0800	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	TH 04	Allgem. F.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			55.371.800,00	38.155.700,00	9.459.973,01	59.168.100,00	37.016.500,00	10.281.545,26

Bewirtschaftung der Haushaltsreste:

Im Rahmen der zeitlichen Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen wurden auf Basis des § 20 GemHKVO und der Verfügung des FB 20 „Haushaltsvollzug und Jahresabschluss 2016; Übergang auf das Haushaltsjahr 2017“ vom 30. November 2016 (0200.11/20.4) für nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel entsprechende Haushaltsreste (§ 59 Nr. 21 GemHKVO) zur Übertragung in das folgende Haushaltsjahr gebildet. Die genannte Verfügung des FB 20 legt unter Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1.1 und unter Ziffer 4.1.2 fest,

7 Haushaltswirtschaft

welche Sachverhalte von der Haushaltsrestebildung im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt grundsätzlich betroffen sind und wie seitens der FB und Ref. auf dieser Basis Haushaltsreste entsprechend konkretisiert beantragt werden können, deren Freigabe der FB 20 dann gesondert verfügt. Die nachfolgende Übersicht zeigt teilhaushaltsbezogen die beantragten und freigegebenen Haushaltsreste für das Berichtsjahr und das Vorjahr. Die Haushaltsreste des Investitionsmanagements sind aufgeteilt in die Bereiche Investitionen (vermögenswirksam) und Instandhaltungen von Vermögensgegenständen (erfolgswirksam). Die Spalte Ergebnishaushalt zeigt die erfolgswirksamen Haushaltsreste, die über die erfolgswirksamen Haushaltsreste für die Instandhaltungen von Vermögensgegenständen aus dem Investitionsmanagement hinausgehen.

			Haushaltsreste					
			Berichtsjahr			Vorjahr		
			Investitionsmanagement		Ergebnis- haushalt	Investitionsmanagement		Ergebnis- haushalt
			Investitionen	Instand- haltungen	Aufwendungen	Investitionen	Instand- haltungen	Aufwendungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	TH 01	Pol. Gr.	5.000,00	0,00	283.074,56	17.000,00	0,00	238.863,70
2	TH 02	Verwf.	649,45	71,21	18.600,00	0,00	0,00	0,00
3	TH 09	FB 01	5.500,00	72.000,00	41.300,00	3.701,30	0,00	0,00
4	TH 81	Ref. 0120	0,00	115.200,00	39.950,00	0,00	0,00	50.869,66
5	TH 83	Ref. 0140	183,00	1.400,00	3.300,00	787,50	1.300,00	8.390,00
6	TH 84	Ref. 0150	0,00	0,00	300,00	0,00	0,00	0,00
7	TH 03	Persv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	TH 10	FB 10	1.115.605,53	272.106,21	0,00	307.202,65	939.065,68	0,00
9	TH 20	FB 20	4.142.934,80	1.574.984,34	333.276,77	3.053.347,79	1.646.464,55	243.065,07
	TH 20	FB 65	30.104.677,44	14.651.183,44	0,00	24.532.181,62	19.406.361,77	0,00
10	TH 32	FB 32	950,63	100,00	0,00	14.064,12	6.726,66	0,00
11	TH 37	FB 37	665.757,62	109.415,66	2.495,43	1.337.567,29	121.888,63	371.770,47
12	TH 40	FB 40	2.417.405,71	2.157.722,75	265.446,11	2.045.605,52	2.308.428,46	146.496,94
13	TH 41	FB 41	14.549,99	262.641,08	106.203,56	43.413,05	52.633,59	92.046,69
14	TH 86	Ref. 0500	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.000,00
15	TH 50	FB 50	134.207,97	11.837,15	103.756,14	236.627,46	302,50	1.762.773,60
16	TH 51	FB 51	80.957,90	308.352,91	1.318.752,27	92.267,00	574.852,78	67.679,58
17	TH 87	Ref. 0600	16.134,17	68.549,71	2.150,00	12.144,17	52.403,67	0,00
18	TH 91	Ref. 0610	0,00	575,00	41.600,00	0,00	6.746,00	51.226,60
19	TH 90	Ref. 0630	10.051,31	11.000,00	65.700,00	1.245,00	0,00	113.400,00
20	TH 61	FB 61	2.711.233,42	2.815.094,42	744.243,73	2.203.631,41	2.529.668,70	348.620,99
21	TH 66	FB 66	14.540.556,52	485.344,04	257.400,00	14.873.667,01	1.393.801,14	161.417,36
22	TH 67	FB 67	1.542.815,85	629.964,73	632.089,68	2.589.265,17	658.239,34	661.546,68
23	TH 88	StSt. 0800	0,00	60.000,00	262.000,00	82.603,60	16.613,23	95.000,00
24	TH 04	Allgem. F.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			57.509.171,31	23.607.542,65	4.521.638,25	51.446.321,66	29.715.496,70	4.426.167,34
Gesamtsumme			85.638.352,21			85.587.985,70		

7 Haushaltswirtschaft

B/St Bezüglich der Haushaltsreste für Investitionen i. H. v. 57.509 TEUR (Vorjahr: 51.446 TEUR) wurde bereits in den Schlussberichten 2014 und 2015 vorgeschlagen, zur Verdeutlichung der zeitlichen Übertragbarkeit der jeweiligen Haushaltsreste, im Jahresabschluss eine Differenzierung in begonnene und nicht begonnene Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen vorzunehmen. Dieser Vorschlag würde für Sachverhalte nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 und Satz 2 GemHKVO zu mehr Transparenz führen, inwieweit das Gebot der zeitlichen Begrenzung der Übertragbarkeit der Investitionsermächtigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GemHKVO („... vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird.“) beachtet wird.

Gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen auch über- oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie gemäß § 117 Abs. 1 GemHKVO zulässig und z. B. kurz vor Jahreswechsel für die Auftragserteilung bzw. Einleitung von Vergabeverfahren erforderlich sind. Deckungsmittel wären in diesem Fall innerhalb der bereits im Haushaltsplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu gewährleisten. Es würde damit unmittelbarer Bezug zu dem Haushaltsjahr hergestellt werden, in dem die Auszahlungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO voraussichtlich zu leisten sind. Haushaltsmittel des ablaufenden Jahres, die nicht mehr kassenwirksam werden können, würden nicht gebunden und als Haushaltsreste zu übertragen sein.

Aufträge im Rahmen von Instandhaltungsaufwendungen können nicht auf Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 NKomVG vorgreifen. Da aber auch solche Projekte immer wieder mit mehrjährigen baulichen Maßnahmen verbunden sind, empfiehlt es sich, stringenter die Möglichkeiten der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 GemHKVO unter Einbeziehung des Investitionsprogramms zu nutzen. Eine sorgfältige Vorplanung auf die Haushaltsjahre, denen die Aufwendungen tatsächlich wirtschaftlich zuzuordnen sind (§ 10 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO), vermindert das Risiko, Aufwendungen entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO über den dortigen Verfügungsrahmen hinaus übertragen zu müssen.

7.2.2 Einhaltung der Deckungsregeln sowie Beachtung der Haushaltsvermerke

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsmäßige Bewirtschaftung umfasst auch die Beurteilung der Einhaltung der Deckungsregeln gemäß §§ 17 bis 20 GemHKVO und der im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltsvermerke.

Bezogen auf die geprüften Stichprobenelemente haben sich keine Beanstandungen ergeben.

7.2.3 Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Üpl./Apl. Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG wurden i. H. v. 13,85 Mio. EUR (Vorjahr: 37,06 Mio. EUR) bewilligt. Davon betrafen 2,86 Mio. EUR (Vorjahr: 10,82 Mio. EUR) die laufende Verwaltungstätigkeit und 10,99 Mio. EUR (Vorjahr: 26,24 Mio. EUR) das Investitionsmanagement.

7 Haushaltswirtschaft

Üpl./apl. Ausgaben gemäß § 117 Abs. 2 NKomVG (nur im Investitionsmanagement) waren im Berichtsjahr nicht erforderlich (Vorjahr: 1,23 Mio. EUR).

Das RPA hat auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt beantragten und genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen auch geprüft, ob im Rahmen der Haushaltswirtschaft die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 117 Abs. 1 und 2 NKomVG für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen vorgelegen haben.

Beanstandungen haben sich hier - soweit geboten - grundsätzlich nicht ergeben.

7.2.4 Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännische Ausbuchungen und Erlasse

Der Auftrag zur Prüfung der Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännische Ausbuchungen und Erlasse ergibt sich u. a. aus Ziffer 4.3.4 der DA für das RPA.

Die Prüfung der Voraussetzungen der seitens der FB und Ref. veranlassten Stundungen, Niederschlagungen, kaufmännischen Ausbuchungen und Erlasse auf Basis der maßgeblichen Vorschriften der AO, des § 32 GemHKVO sowie der SDA II 20/07 einschließlich der Anlagen 1 und 2 hat - soweit geboten - keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln sind den entsprechenden FB und Ref. mitgeteilt worden. Die betroffenen Organisationseinheiten wurden im Einzelfall schriftlich auf die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Vorschriften hingewiesen.

7.2.5 Strategische Ziele und wesentliche Produkte

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG sind bezüglich der in den Teilhaushalten formulierten strategischen Ziele und wesentlichen Produkte auch die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes (Input) und der Grad der Zielerreichung (Output) zu prüfen (ergebnis- bzw. wirkungsorientierte Prüfung). Das RPA hatte hierzu bereits für das Haushaltsjahr 2014 bei den betroffenen FB und Ref. einen entsprechenden Sachstand abgefragt.

Aus der nach Auswertung der Sachstandsabfragen gewonnenen allgemeinen Einschätzungen hatte das RPA im Schlussbericht 2014 - soweit geboten - den Teilhaushaltsverantwortlichen empfohlen, gemeinsam mit dem FB 20 zu würdigen, inwieweit bezüglich der im entsprechenden Teilhaushalt gesetzten strategischen Ziele und wesentlichen Produkte den angedachten Intentionen des Gesetzgebers, einschließlich denen, die sich aus § 4 Abs. 7 GemHKVO und § 21 Abs. 2 GemHKVO ergeben, entsprochen wird und wie man diese operabel gestalten kann.

Für das Berichtsjahr hat das RPA hierzu auf eine weitergehende Prüfung verzichtet, weil der Schlussbericht 2014 dem Rat erst am 3. Mai 2016 vorgelegt wurde. Somit war den Beteiligten zeitlich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Sachverhalten nicht mehr möglich. Die Haushaltsplanungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 waren zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen und die Haushaltsplanung 2017 hatte bereits begonnen. Ebenso

7 Haushaltswirtschaft

wird es als zeitlich schwierig beurteilt, dass sich die Beteiligten für die Haushaltsplanungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit diesen Sachverhalten inhaltlich auseinandersetzen. Die Prüfung wird daher zu gegebener Zeit fortgesetzt.

7.2.6 Berichtspflicht gemäß § 29 GemHKVO

Im Berichtsjahr haben sich keine Erkenntnisse im Sinne des § 29 GemHKVO abgezeichnet, die eine unverzügliche Berichterstattung an den Rat erforderlich gemacht hätten.

7.2.7 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 30 GemHKVO)

Im Berichtsjahr haben sich keine Entwicklungen im Sinne des § 30 GemHKVO ergeben, die eine haushaltswirtschaftliche Sperre seitens des OBM erforderlich gemacht hätten.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist die Einhaltung des Haushaltsplans auch auf Basis eines Plan-Ist-Vergleichs von Erträgen und Aufwendungen sowie von Einzahlungen und Auszahlungen zu prüfen (§ 52 GemHKVO).

Gegenstand der Prüfung sind - hinsichtlich der von der Verwaltung festgelegten Planungsobjekte - Abweichungen zwischen den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen im „Ist“ von den entsprechenden Haushaltsansätzen (Veranschlagungen) des Haushaltsjahres 2016 (Plan-Ist-Vergleich). Geprüft wurde, ob die Verwaltung den vom Rat beschlossenen Haushaltsplan ausgeführt hat und sich die Haushaltswirtschaft damit innerhalb des vom Haushaltsplan gesetzten Rahmens bewegt hat (Beurteilung der Abweichungen).

Die Prüfungshandlungen erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Abweichungskriterien und einer festgelegten Anzahl von Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05). Ergänzend ist anzumerken, dass die Stichprobenauswahl im Rahmen der Prüfung der Haushaltsplanung sowie der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Haushaltsansätze in engem Zusammenhang zum Plan-Ist-Vergleich steht. Soweit sich als Ursache der Abweichung also ein Defizit in der Planung oder in der Bewirtschaftung darstellt, wird unter Tz. 6 und Tz. 7 darüber berichtet.

Darüber hinaus wird unter Tz. 8.2.4 zusätzlich zu den bereits o. g. Planungsobjekten speziell für die Aufwandsarten Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung auf Plan-Ist-Abweichungen eingegangen.

Unter Tz. 8.2.5 werden außerdem für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung die Plan-Ist-Werte sowie die absoluten und relativen Abweichungen in zusammengefasster Form für das Berichtsjahr und das Vorjahr in TEUR und Prozent dargestellt.

8.2 Feststellungen und Erläuterungen

8.2.1 Produkte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, über die zu berichten wäre, haben sich grundsätzlich nicht ergeben. Es wird jedoch folgendes angemerkt:

- B** Auf dem Produkt 1.36.3630.09 des FB 51 werden Aufwendungen für die stationäre Betreuung/Heimerziehung abgebildet. Dem für 2016 veranschlagten Ansatz für die Aufwendungen i. H. v. rd. 12,8 Mio. EUR steht ein Ergebnis i. H. v. rd. 22,6 Mio. EUR gegenüber. Die Abweichung i. H. v. rd. 9,8 Mio. EUR basiert auf der fehlerhaften Zuordnung von Buchungen. Die entstandenen Aufwendungen aus dem Bereich „minderjährige unbegleitete Flüchtlinge“ hätten statt auf den Produkt 1.36.3630.09 auf dem Produkt 1.36.3630.11 Inobhutnahme/Notaufnahme gebucht werden müssen. Dort wurden Ermächtigungen für Aufwendungen i. H. v. rd. 22,7 Mio. EUR nicht beansprucht.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2.2 Erfolgswirksame Projekte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, über die zu berichten wäre, haben sich nicht ergeben.

8.2.3 Investive Projekte und Mischprojekte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, über die zu berichten wäre, haben sich nicht ergeben.

8.2.4 Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung

Die Aufwendungen für aktives Personal betragen:

	Aufwendungen für aktives Personal							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 Summe E13	158.367	164.611	-6.244	-3,8	150.610	152.840	-2.230	-1,5

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen Beamtinnen/Beamte betragen:

	Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen Beamtinnen/Beamte							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 #405110	8.386	8.821	-435	-4,9	4.925	7.677	-2.752	-35,8

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Beihilfen betragen:

	Zuführungen zu den Rückstellungen für Beihilfen							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 #406110	1.149	1.328	-179	-13,5	692	1.082	-390	-36,0

Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen fielen insgesamt niedriger aus. Die Ansatzplanung erfolgt auf einer Vorausberechnung im Rahmen des jährlich erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens über Pensionsverpflichtungen der Stadt, die Ereignisse wie Beförderungen, vorzeitige Pensionierungen, Todesfälle und Neueinstellungen nur näherungsweise berücksichtigen kann. Die Rückstellungen für Pensionen weisen dabei eine geringere Abweichung auf, da Erstattungsansprüche gegenüber anderen Dienstherren im Laufe des Jahres 2016 entfallen sind und damit eine ausgleichende zusätzliche Zuführung zu den Rückstellungen erforderlich wurde, die sich jedoch nicht auf den Zuführungsbetrag zu den Rückstellungen für Beihilfen auswirkte.

8 Plan-Ist-Vergleich

Die Aufwendungen für Versorgung betragen:

	Aufwendungen für Versorgung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
104 Summe E14	19.528	20.123	-595	-3,0	18.752	19.117	-365	-1,9

Die Aufwendungen für Versorgung unterteilen sich in die Sachkonten: Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen/Beamte, Versorgungsaufwendungen für tariflich Beschäftigte sowie Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger. Die Abweichungen basiert auf Minderaufwendungen i. H. v. rd. 600 TEUR im Bereich der Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte. Die Haushaltsplanungen zu den Aufwendungen für Versorgung wurden damit im Wesentlichen eingehalten.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2.5 Plan-Ist-Werte

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich die Ist-Werte in der Ergebnisrechnung und die Plan-Werte in der Haushaltssatzung sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

	Ergebnisrechnung/Haushaltsatzung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
Ordentliche Erträge	749.632	758.771	-9.139	-1,2	690.413	715.342	-24.929	-3,5
Ordentliche Aufwendungen	734.864	772.615	-37.751	-4,9	716.209	715.342	867	0,1
Ordentliches Ergebnis	14.768	-13.844	28.612	206,7	-25.796	0	-25.796	-----
Außerordentliche Erträge	6.209	755	5.454	722,4	7.207	1.880	5.327	283,4
Außerordentliche Aufwendungen	1.156	755	401	53,1	3.948	1.880	2.068	110,0
Außerordentliches Ergebnis	5.053	0	5.053	-----	3.259	0	3.259	-----
Jahresergebnis	19.822	-13.844	33.666	243,2	-22.537	0	-22.537	-----

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich die Ist-Werte in der Finanzrechnung und die Plan-Werte in der Haushaltssatzung sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

	Finanzrechnung/Haushaltsatzung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	737.229	738.492	-1.263	-0,2	677.869	699.831	-21.962	-3,1
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	685.045	729.371	-44.326	-6,1	663.259	679.582	-16.323	-2,4
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	52.184	9.121	43.063	-----	14.610	20.249	-5.639	-----
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.003	15.812	3.191	20,2	16.046	11.191	4.855	43,4
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.330	92.520	-25.190	-27,2	62.045	68.184	-6.139	-9,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	-48.327	-76.708	28.381	-----	-45.999	-56.993	10.994	-----
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.443	41.239	-38.796	-94,1	17.076	21.168	-4.092	-19,3
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.790	16.864	-6.074	-36,1	25.435	29.478	-4.043	-13,7
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-8.347	24.375	-32.722	-----	-8.359	-8.310	-49	-----
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-622	0			1.429	0		
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-218	0			2.565	0		
Saldo aus haushaltsun- wirksamen Vorgängen	-404	0			-1.136	0		
Summe Zahlungsmittel- bestandsveränderungen	-4.894	-43.212			-40.884	-45.054		
Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	77.191	77.191			118.075	118.075		
Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres	72.296	33.979			77.191	73.021		
Summe Einzahlungen	758.053	795.543	-37.490	-4,7	712.420	732.190	-19.770	-2,7
Summe Auszahlungen	762.947	838.755	-75.808	-9,0	753.304	777.244	-23.940	-3,1

9 Kassenwesen

9.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung des Kassenwesens bei der Stadt ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 5 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 RPO und bezieht sich auf die Bereiche

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- dauernde Überwachung der Kassen der Kommune einschließlich ihrer Zahlstellen und - soweit geboten - ihrer Eigenbetriebe und
- regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 RPO umfasst die Prüfung des haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Zahlungsverkehrs, insbesondere der baren und unbaren Zahlungen, Erstattungen, internen Verrechnungen und Buchungen der Kassen der Kommune - d. h. der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und ihrer weiteren Teile sowie der Sonderkassen der Stadt - auf Ordnungsmäßigkeit. Dies betrifft die Bereiche Zahlungsanweisung gemäß § 40 Abs. 1 GemHKVO und Zahlungsabwicklung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 und 3 GemHKVO. Sie ist auftragsgemäß fortwährend, d. h. ohne (größere) Unterbrechung durchzuführen.

Die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 RPO umfasst die Prüfung des bei der Stadt eingerichteten Kassenwesens. Sie bezieht sich auf die Bereiche Stadtkasse, Zahlstellen, Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder, Gelderheberinnen und Gelderheber und sonstige damit im Zusammenhang stehende Stellen bzw. Sachverhalte sowie Sonderrechnungen. Sie ist eine Verfahrensprüfung auf Kassensicherheit, die auftragsgemäß permanent, d. h. ohne Unterbrechung durchzuführen ist. Eigenbetriebe hat die Stadt nicht errichtet.

Die regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 sowie § 5 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 RPO umfasst die Prüfung der Kassengeschäfte der Kassen der Kommune auf Ordnungsmäßigkeit, die wiederkehrend, d. h. in gleichen Zeitabständen, und unvermutet, d. h. ohne vorherige Ankündigung, erfolgen. Die Prüfungen sind unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht gemäß § 126 Abs. 5 NKomVG und der Prüfung nach § 40 Abs. 7 GemHKVO, die der Kassenaufsicht obliegt, durchzuführen.

9.2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses

9.2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung sind das mit dem haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Zahlungsverkehr verbundene entsprechende Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesen für das Haushaltsjahr 2016. Geprüft wird insbesondere bezüglich der baren und unbaren Zahlungen, Erstattungen, internen Verrechnungen und Buchungen der Kassen der Kommune die Einhaltung

9 Kassenwesen

der für das entsprechende Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesen maßgebenden Vorschriften (§§ 31 sowie 34 bis 36 und 40 GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen (z. B. SDA II 20/01, SDA II 20/02 und SDA II 20/03). Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben.

9.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

Das Anordnungswesen ist in § 40 Abs. 1 GemHKVO geregelt. Danach gehören zum Vorgang der Zahlungsanweisung die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation in den Büchern. Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Erledigung der Aufgaben des Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesens hat die Stadt u. a. die Dienstanweisung für das Anordnungswesen (SDA II 20/01) erlassen.

Bezüglich des Vorgangs der Zahlungsanweisung erfolgen die Erstellung einer Kassenanordnung generell und die Erteilung einer Kassenanordnung grundsätzlich in den FB und Ref. mittels Online-Eingabe in das Finanzwesenverfahren SAP. Den zur Zahlungsabwicklung an die Stadtkasse gegebenen Kassenanordnungen werden die zahlungsbegründenden Unterlagen beigefügt, sofern sie nicht - entsprechend geregelt - ausnahmsweise in den Organisationseinheiten aufbewahrt werden dürfen. Auf dieser Basis wurde insbesondere geprüft, ob

- die Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen von den Anordnungsberechtigten ordnungsgemäß erteilt sind,
- die Feststellerin und der Feststeller der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (Grund und Höhe) von dem Zahlungsvorgang nicht selbst betroffen waren,
- auf den Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen und ggf. weiteren Anlagen und Unterlagen die entsprechend sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Namensunterschrift bescheinigt wurde und ob vor Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung eine entsprechende materielle oder rechnerische Kontrolle stattgefunden hat,
- die erstellten und erteilten Kassenanordnungen nicht in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert wurden.

Die zur Zahlungsabwicklung für die Stadtkasse erstellten und erteilten Kassenanordnungen werden regelmäßig verzugsfrei bearbeitet. Die Originale der Auszahlungsanordnungen werden von der Stadtkasse kontrolliert und nach Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit zur Zahlung freigegeben. Zum frühzeitigen Erkennen unerledigter oder auf dem Postweg verloren gegangener Kassenanordnungen wird von den Sachgebietsleitungen und Kontenführern anhand einer SAP-Liste täglich ein Abgleich zwischen den in das Finanzwesenverfahren SAP eingegebenen und den bereits freigegebenen Kassenanordnungen vorgenommen.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses hat insgesamt keine Beanstandungen ergeben.

Eine weitergehende Prüfung des Belegwesens erfolgte im Prüfungsjahr außerdem gemäß Ziffer 4.3.1.2 (2) der DA für das RPA für jedes nach Dienstverteilung zugewiesene Prüfungsgebiet.

9 Kassenwesen

Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung von Belegen im Rahmen der rechnungslegungsbezogenen Prüfung des Jahresabschlusses. Über Bemerkungen, die sich in diesem Rahmen aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

9.3 Dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe

9.3.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung des bei der Stadt eingerichteten Kassenwesens, das sich auf die Bereiche Stadtkasse, Zahlstellen, Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder, Gelderheberinnen und Gelderheber und sonstige damit im Zusammenhang stehende Stellen bzw. Sachverhalte sowie Sonderrechnungen bezieht, ist die Prüfung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren auf Kassensicherheit. Geprüft wird die Einhaltung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren, die die Kassensicherheit dauernd d. h. permanent, gewährleisten sollen (§ 41 GemHKVO, SDA II 20/01, SDA II 20/02, SDA II 20/03). Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben. Die Kontrolle und Aufsicht bezüglich der Kassensicherheit liegen in der Verantwortung der örtlichen Leitungen bzw. der Aufsicht der Stadt.

9.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Verfahren auf Kassensicherheit für das bei der Stadt eingerichtete Kassenwesen werden in den nachfolgend angeführten für das Haushaltsjahr maßgeblichen Dienstanweisungen, Arbeitsanweisungen und Festsetzungen geregelt:

- Dienstanweisung für das Anordnungswesen (SDA II 20/01),
- Dienstanweisung für die Stadtkasse (SDA II 20/02),
- Dienstanweisung für Zahlstellen, Wechselgelder, Geldannahmestellen, Gelderheber/-innen (SDA II 20/03),
- Dienstanweisung über Verzugszinsen (SDA II 20/05),
- Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, kaufmännische Ausbuchung und Erlass (SDA II 20/07),
- Dienstanweisung über die Behandlung von Kleinbeträgen (SDA II 20/08),
- Arbeitsanweisung zum Umgang mit geringfügigen Vorabauslagen bei der Stadt Braunschweig,
- Arbeitsanweisung zur Entleerung der Parkscheinautomaten bei der Stadt Braunschweig mit zugehöriger Bargeldentsorgung,
- Festsetzung von Höchstgrenzen für Bargeldbestände und Geldtransporte gemäß der Dienstanweisung für die Stadtkasse.

Das RPA ist gemäß § 7 Abs. 1 RPO zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen. Diese Regelung verpflichtet die Organisationseinheiten bei Erlass, Änderung oder Überarbeitung von Dienst- und Arbeitsanweisungen und sonstigen Festsetzungen diese vor In-Kraft-Treten dem RPA zur Beurteilung vorzulegen.

Die Stadtkasse ist dieser Verpflichtung bezüglich entsprechender Anweisungen - soweit es erforderlich war - nachgekommen.

9 Kassenwesen

Im Rahmen der jährlichen unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung, der Prüfung der Zahlstellen, der Belegprüfung sowie - soweit zutreffend - der Prüfung allgemeiner Verwaltungsabläufe waren keine Sachverhalte festzustellen, die auf eine Nichteinhaltung der geregelten Verfahren zur dauernden Gewährleistung der Kassensicherheit schließen lassen.

Die Stadt setzt zur Datenverarbeitung im Finanzwesen automatisierte Verfahren ein. Es dürfen gemäß § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für die Stadt zugänglich dokumentiert und durch sie zur Anwendung freigegeben sind. In einer Dienstanweisung sind bei entsprechendem Einsatz automatisierter Verfahren gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 GemHKVO Festlegungen über die Freigabe von Verfahren und Berechtigungen im Verfahren zu treffen.

Der Einsatz des Finanzwesenverfahrens SAP (Version ERP 6.0 PSM/PSCD mit Veranlagungsmodul KM-StA) im Bereich des Kassenwesens erfolgt hinsichtlich Funktionalität, Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen und den GoB auf Basis der o. g. Bestimmungen. Dies gilt ebenso in Bezug auf die Bestimmungen der städtischen Dienstanweisungen (insbesondere SDA II 20/01 Ziffer 6 (automatisierte Verfahren) und SDA II 20/02 Ziffern 18 (Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen) und 19 (Freigabe von Verfahren und Vergabe von Berechtigungen)). Entsprechendes gilt für die aktuell eingesetzten Versionen der Electronic-Banking-Software S-Firm und dem eingesetzten Vollstreckungsverfahren ABIT phinAVV. Die Regelungen werden eingehalten, entsprechende Freigaben für die eingesetzten Versionsstände liegen vor. Die Berechtigungen für das Finanzwesenverfahren werden zentral durch den FB 20 vergeben. Die Kontrolle und Aufsicht für diese Bereiche erfolgt durch die Stadtkasse in der Stelle 20.41 (IT-Betreuung) bzw. zentral durch den FB 20 in der Abt. 20.0 (SAP-Systembetreuung).

Abschließend kann festgestellt werden, dass aus Prüfungssicht die für das Kassenwesen der Stadt geregelten Verfahren zur dauernden Gewährleistung der Kassensicherheit im Berichtsjahr den Erfordernissen genügen.

9.4 Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung

9.4.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung ist die Prüfung der Kassengeschäfte der Kassen der Kommune auf Ordnungsmäßigkeit. Geprüft wird die Einhaltung der für die Kassen maßgebenden Vorschriften (§ 40 GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen (z. B. SDA II 20/01, SDA II 20/02, SDA II 20/03) durch die Kommune. Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben im Rahmen der sog. jährlichen unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in der Stadtkasse.

9.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in der Stadtkasse wurde für das Haushaltsjahr 2016 vom RPA am 23. November 2016 durchgeführt und umfasste den Zeitraum vom 25. November 2015 (letzte Kassenprüfung) bis zum 23. November 2016.

9 Kassenwesen

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungsfelder:

- Barer und unbarer Zahlungsverkehr sowie Bankbuchhaltung,
- Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung,
- Offene-Posten-Verwaltung, Mahnwesen,
- Verwaltung der Zahlungsmittel,
- Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen,
- Liquiditätsplanung,
- Kassengeschäfte Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft,
- Kassengeschäfte Zweckverband Großraum Braunschweig,
- Kassengeschäfte Pensionsfonds und Cash Pool,
- Zahlungsverkehr und Kontenverwaltung sowie Sonderkassen für den FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung und den FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft,
- Finanzwesenverfahren SAP,
- Vollstreckungsstelle,
- Einhaltung sonstiger Vorschriften.

Beanstandungen haben sich im Rahmen der Prüfungen nicht ergeben.

Neben der Prüfung in der Stadtkasse wurden im Berichtsjahr außerhalb der Stadtkasse 14 Zahlstellen unvermutet geprüft; mit den Prüfungen war gleichzeitig eine Kassenbestandsaufnahme verbunden. Beanstandungen haben sich hierbei ebenfalls nicht ergeben.

Die Prüfung und Überwachung der Kassengeschäfte der Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder und Gelderheberinnen und Gelderheber obliegt den jeweiligen Fachbereichs- und Referatsleitungen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem RPA jeweils in einem Bericht mitzuteilen. Das RPA überwacht die diesbezügliche Prüfungs- und Berichtspflicht der FB und Ref. und behält sich vor, diese Kassengeschäfte stichprobenartig selbst zu prüfen. Die Prüfungs- und Berichtspflicht wurde von den FB und Ref. im Wesentlichen eingehalten. Die Auswertung der vorgelegten Berichte hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

9.5 Externe Kassenprüfungen

9.5.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG können die Kommunen u. a. bestimmte Kassengeschäfte ganz oder z. T. Dritten mit deren Einverständnis übertragen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und deren Prüfung nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

Die Stadt hat auf Basis von Geschäftsbesorgungsverträgen entsprechende kommunalbezogene Kassengeschäfte auf die ALBA Braunschweig GmbH (im Folgenden: ALBA), die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (im Folgenden: BS|ENERGY) und den Wasserverband Weddel-Lehre (im Folgenden: WWL) übertragen.

Der Auftrag zur Prüfung dieser Kassengeschäfte durch das RPA ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.

9 Kassenwesen

Gegenstand der Prüfung waren die von der Stadt auf die ALBA, die BS|ENERGY sowie den WWL übertragenen Kassengeschäfte. Dabei erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG auf Fragen zu den Bereichen dauernde Überwachung der Kassen und regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung.

9.5.2 Feststellungen und Erläuterungen

Im Rahmen der Prüfung der dauernden Überwachung der Kassen wurde die Einhaltung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren und implementierten Vorkehrungen (internes Kontrollsystem), die die Kassensicherheit der übertragenen Kassengeschäfte durch die Geschäftsbesorger dauernd gewährleisten sollen, geprüft.

Hinsichtlich der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung wurden die Kassen der Geschäftsbesorger - bezogen auf die übertragenen Kassengeschäfte - auf Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Nach dem Ergebnis der externen Kassenprüfungen vor Ort haben sich hinsichtlich des Kassenwesen der auf die ALBA, die BS|ENERGY sowie den WWL übertragenen Kassengeschäfte für das Jahr 2016 keine Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen ergeben.

In den Berichten über diese Prüfungen wurden mit Datum vom 9. Februar 2017 der ALBA, mit Datum vom 29. Juni 2017 der BS|ENERGY und mit Datum vom 10. Februar 2017 dem WWL mitgeteilt, dass die jeweils durchgeführte externe Kassenprüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt hat.

10 Jahresabschluss

10.1 Vorbemerkungen

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt. Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der NKomVG bzw. der GemHKVO aufzustellen.

Aufgabe des RPA ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Dazu hat das RPA für das Berichtsjahr die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Stadt geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der GoB geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Das RPA hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 und 156 NKomVG und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das RPA eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurden prüffeldbezogene risikoorientierte Prüfungsprogramme entwickelt, die unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegen.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

10 Jahresabschluss

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Das RPA hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom MI nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) angewandt werden. Im Bereich der Straßen wurde abweichend hierzu generell eine Nutzungsdauer von 50 Jahren unterstellt; die Begründung zur Abweichung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Anhang dokumentiert. Für nicht in der Abschreibungstabelle aufgeführte Vermögensgegenstände wurden Nutzungsdauern nach Erfahrungswerten zugrunde gelegt.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das RPA durch Einholung von Saldenbestätigungen oder alternativen Prüfungshandlungen in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien des Stichprobenverfahrens „Monetary Unit Sampling“. Es handelt sich um ein mathematisch-statistisches Verfahren mit wertproportionaler Auswahlwahrscheinlichkeit der einzelnen Stichprobenelemente.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden vollständig eingeholt.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung der Verwaltung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit sowie der Jubiläumsrückstellungen lagen dem RPA versicherungsmathematische Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 19. Dezember 2016, vom 17. Februar 2017 sowie vom 23. Mai 2017 vor. Aufgrund der Einschätzung der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang dessen Tätigkeit hat sich das RPA bei der Prüfung auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NKomVG den Jahresabschluss an dieser Stelle mit den entsprechenden Unterlagen dahingehend geprüft, ob die GoB eingehalten worden sind und ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

10 Jahresabschluss

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung grundsätzlich erteilt. Der OBM hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Stadt für das Haushaltsjahr 2016 mit Unterschrift vom 20. November 2017 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss wurde dem RPA am 24. November 2017 vorgelegt.

10.2 Feststellungen und Erläuterungen

10.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2016 war der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 6. Juni 2014 (Nds. MBl. Nr. 23 vom 25. Juni 2014, Seite 450). Der erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

B Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle der Gemeinde vermittelt. Zudem müssen die Aufzeichnungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO u. a. auch nachprüfbar vorgenommen werden. Vereinzelt Finanzvorfälle waren nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung nachvollziehbar und nachprüfbar. Zukünftig ist zu gewährleisten, dass die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen durchgängig in angemessener Zeit nachvollziehbar und nachprüfbar sind und insbesondere die Buchungsbelege alle zum Verständnis des Finanzvorfalls erforderlichen Informationen beinhalten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise für die Vermögensgegenstände, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, (im Folgenden BDO) im Auftrag des RPA eine IT-Prüfung bei der Stadt durchgeführt, über die seitens der BDO mit Stellungnahme vom 28. August 2014 Bericht erstattet wurde. Demnach zeigte die nach IDW PS 330 ausgerichtete IT-Systemprüfung insgesamt eine angemessene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT. Im Rahmen der Prüfung seitens der BDO festgestellte Verbesserungsvorschläge sind dem obigen Bericht zu entnehmen.

10 Jahresabschluss

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung (s. Anlagen 1 bis 3 unter Tz. 10.4.1 bis 10.4.3) sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert (zu den Teilrechnungen vgl. Tz. 5.2.2 und Tz. 5.2.3). Die Vermögensgegenstände und die Schulden, die Rückstellungen sowie die Nettoposition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den GoB angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen grundsätzlich in - nach vernünftiger Beurteilung - zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendigem Maße gebildet.

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 55 GemHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 10.2.5).

Der dem Anhang beigefügte Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, insgesamt grundsätzlich eine zutreffende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt wiedergibt, mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellt und im Wesentlichen die weiteren nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält (zu weiteren Bemerkungen siehe Tz. 10.2.6.2).

Dem RPA sind keine weiteren - über die im Rechenschaftsbericht dargestellten Sachverhalte hinausgehende - nach dem Schluss des Haushaltsjahres bis zur Erstellung des Jahresabschlusses eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

Die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NKomVG, ob

- die GoB eingehalten worden sind,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt,

hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet hat, zu keinen - mit Ausnahme der unter den Ziffern 10.2.2 bis 10.2.6 mit B, B/St bzw. WB/St versehenen Sachverhalte - wesentlichen Einwendungen geführt.

10 Jahresabschluss

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

10.2.2 Bilanz

10.2.2.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Konzessionen	2	3	-1	-33,3
Lizenzen	1.021	794	227	26,6
Ähnliche Rechte	126	110	16	14,5
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	51.419	50.132	1.287	2,6
Sonstiges immaterielles Vermögen	145	162	-17	-10,5
Summe Immaterielles Vermögen	52.713	51.201	1.512	

Die Lizenzen wurden zum Anschaffungswert bewertet. Die ähnlichen Rechte beinhalten im Wesentlichen Wege-, Vorkaufs- und Kinderermäßigungsrechte. Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden gemäß § 42 Abs. 4 GemHKVO seit dem 1. Januar 2008 als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert.

Die Zugänge i. H. v. 4.213 TEUR sind im Wesentlichen durch die Krankenhausumlage 2016 i. H. v. 3.719 TEUR entstanden.

Zudem erhöht sich der Bilanzansatz durch Umbuchungen von Anlagen im Bau i. H. v. rund 1.003 TEUR im Zusammenhang mit Aktivierungen.

Die Abschreibungen i. H. v. 3.701 TEUR betreffen in voller Höhe planmäßige Abschreibungen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10 Jahresabschluss

10.2.2.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	229.923	229.032	891	0,4
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	614.007	627.908	-13.901	-2,2
Infrastrukturvermögen	408.898	399.769	9.129	2,3
Bauten auf fremden Grundstücken	18.464	18.876	-412	-2,2
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	941	948	-7	-0,7
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	16.670	15.756	914	5,8
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	34.879	33.374	1.505	4,5
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	72.913	42.178	30.735	72,9
Summe Sachvermögen	1.396.695	1.367.841	28.854	

Das Sachvermögen stellt mit rd. 74 % die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz dar. Die wesentlichen Vermögenswerte des Sachvermögens werden im Folgenden dargestellt:

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken setzen sich aus Grünflächen (195.363 TEUR), Ackerland (21.995 TEUR), Wald und Forsten (4.276 TEUR) und sonstigen unbebauten Grundstücken (8.288 TEUR) zusammen.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken sind in Grundstücke mit Wohnbauten (13.939 TEUR), mit sozialen Einrichtungen (63.039 TEUR), mit Schulen (284.638 TEUR), mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen (141.342 TEUR) sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (111.050 TEUR) gegliedert.

Das Infrastrukturvermögen beinhaltet den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (127.482 TEUR), Brücken und Tunnel (39.154 TEUR), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (9 TEUR), Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (207.292 TEUR), Festwerte für Bäume sowie Beleuchtungsanlagen und Parkscheinautomaten (27.299 TEUR), Strom-, Gas- und Wasserleitungen (644 TEUR), wasserbauliche Anlagen (3.098 TEUR), Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (3.918 TEUR) und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (2 TEUR).

Die Zugänge i. H. v. 63.553 TEUR betreffen insbesondere die Anlagen im Bau i. H. v. 39.936 TEUR, das Infrastrukturvermögen (u. a. Bau oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen sowie Brücken und Tunnel) i. H. v. 10.276 TEUR. Weitere wesentliche Zugänge gibt es bei den Spezialfahrzeugen i. H. v. 3.157 TEUR.

Demgegenüber stehen Abgänge i. H. v. 3.984 TEUR, welche insbesondere durch die Veräußerung von Grundstücken entstanden sind.

10 Jahresabschluss

Der Bestand der Anlagen im Bau hat sich unter Berücksichtigung der o. g. Zugänge nach Umbuchungen i. H. v. 9.201 TEUR in die entsprechenden Anlageklassen um 30.735 TEUR erhöht. Dieses ist im Wesentlichen auf die noch nicht abgeschlossene Fertigstellung des Schulsanierungspaketes 1 sowie auf den Bau diverser Flüchtlingsunterkünfte zurückzuführen.

Wertminderungen i. H. v. 29.712 TEUR sind im Wesentlichen durch planmäßige Abschreibungen entstanden.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Die Verwaltung hat folgende Festwerte gebildet:

- Einzelbäume,
- Straßenbeleuchtung,
- Parkscheinautomaten und Parkuhren,
- Verkehrsrechner,
- Großbeschilderung,
- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Ausstattung Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Schulausstattungen (Möbiliar, Lehrmittel, Sportgeräte, Musikinstrumente),
- Ausgesuchte Ausstattungen der Feuerwehr (Feuerwehrschräume, Feuerklatschen, Dienstkleidung, Funkgeräte in Reserve, Funkmeldeempfänger, Atemschutzmasken, Atemluftflaschen, Pressluftatmer, Überhosen, Überjacken, Feuerhelme),
- Medien der öffentlichen Bücherei,
- Einrichtung Bezirkssportanlagen/Städtische Sportanlagen.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO ist bei Festwerten in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Bisher wurden Festwerte der Feuerwehr (Dienstkleidung und digitale Funkmeldeempfänger) überprüft. Der Festwert digitale Funkmeldeempfänger wurde nach der Prüfung aufgelöst.

Für die Festwerte Einzelbäume, Straßenbeleuchtung, Parkscheinautomaten und Parkuhren, Verkehrsrechner, Großbeschilderung, Ausstattung Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Medien der öffentlichen Bücherei werden die laufenden Bestandsveränderungen zurzeit in begleitenden Systemen geführt (permanente Inventur) und es erfolgt ein Abgleich mit den im Finanzwesenverfahren SAP (Modul FI-AA) geführten Beständen. Die Verwaltung wurde bereits schriftlich um die Überprüfung der Festwerte (jeweils zu den Vorjahresabschlüssen) gebeten.

Analog zum Ergebnis der Vorjahre ist die Überprüfung bei einem großen Teil der gebildeten Festwerte bisher unverändert noch immer nicht erfolgt, obwohl seit der letzten Inventur über fünf Jahre vergangen sind. Die Verwaltung führt in der Stellungnahme zum letztjährigen Schlussbericht aus, dass im Bereich des Festwertes Kita-Ausstattung und Einzelbäume hierfür die Kapazität nicht vorhanden sei.

10 Jahresabschluss

- B** Das RPA vertritt die Auffassung, dass eine Bewertungsvereinfachung für Festwerte jedoch nur in Anspruch genommen werden kann, wenn auch sichergestellt ist, dass eine regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme dieser innerhalb der in § 46 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO gesetzlich geregelten Frist erfolgt. Sofern dies nicht gewährleistet wird, ist im Umkehrschluss eine Einzelbewertung vorzunehmen.

Die Verwaltung ist daher gehalten, die Bestandsaufnahmen weiterzuverfolgen und ggf. alternative Vorgehensweisen vorzulegen.

- B** Wie bereits in Vorjahren sind einige Anlagen im Bau trotz teilweise schon vor längerer Zeit erfolgter Inbetriebnahme nicht in die jeweiligen Bilanzpositionen umgebucht worden. Der verantwortlichen Anlagenbuchhaltung fehlen in diesen Fällen entsprechende Informationen der ausführenden Teilhaushalte, um eine detaillierte Zuordnung der Anlagen zu den Bilanzpositionen vornehmen zu können. Dementsprechend wurden im Berichtsjahr die entsprechenden Anlagen nicht planmäßig abgeschrieben und die etwaig zugehörigen Sonderposten nicht planmäßig in Übereinstimmung aufgelöst. Die Folge ist ein betragsmäßig zu hoher Bilanzausweis sowie ein vergleichsweise zu hoch ausgewiesenes Jahresergebnis.

10.2.2.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Anteile an verbundenen Unternehmen	133.738	131.526	2.212	1,7
Beteiligungen	205	5	200	>100,0
Sondervermögen mit Sonderrechnung	47.240	41.359	5.881	14,2
Ausleihungen	9.650	12.881	-3.231	-25,1
Wertpapiere	29	29	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.529	8.454	75	0,9
Forderungen aus Transferleistungen	10.624	7.831	2.793	35,7
Privatrechtliche Forderungen	13.516	38.393	-24.877	-64,8
Sonstige Vermögensgegenstände	214	160	54	33,8
Summe Finanzvermögen	223.745	240.638	-16.893	

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen die Beteiligungen an der Städtisches Klinikum Braunschweig gmbH (im Folgenden: Klinikum) i. H. v. 84.033 TEUR (Vorjahr: 84.033 TEUR), der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: SBBG) i. H. v. 39.830 TEUR (Vorjahr: 36.737 TEUR) sowie der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (im Folgenden: NiWo) i. H. v. 8.455 TEUR (Vorjahr: 7.440 TEUR). Die Zugänge betreffen insbesondere die NiWo und die SBBG. Im Jahr 2016 wurde das Grundstück am Alsterplatz mit dem Wert i. H. v 1.015 TEUR als Sacheinlage in die NiWo eingebracht. Des Weiteren wurden der SBBG für die Tilgung eines langfristigen Darlehens ein Betrag i. H. v. 1.000 TEUR in die Kapitalrücklage eingezahlt. Die bisher bei der Stadt bilanzierten Anteile der Hafenerbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (94,9 %) wurden im Berichtsjahr zum Buchwert in die SBBG eingebracht.

Das Sondervermögen mit Sonderrechnung beinhaltet insbesondere den Pensionsfonds der Stadt i. H. v. 39.084 TEUR (Vorjahr: 33.850 TEUR).

10 Jahresabschluss

Die Ausleihungen setzen sich aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen und an Sonderrechnungen i. H. v. 1.496 TEUR (Vorjahr: 1.255 TEUR) sowie sonstigen Ausleihungen i. H. v. 8.154 TEUR (Vorjahr: 11.625 TEUR) zusammen. Die Zugänge i. H. v. 394 TEUR betreffen ein Mieterdarlehen an die NiWo, das im Zusammenhang mit dem Neubau der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule gewährt wurde. Bei den Abgängen des Berichtsjahres handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungen sowie Ablösungen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. v. 19.862 TEUR (Vorjahr: 20.078 TEUR) beinhalten insbesondere Steuerforderungen i. H. v. 9.728 TEUR (Vorjahr: 9.077 TEUR) und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 4.809 TEUR (Vorjahr: 4.466 TEUR). Die Forderungen sind i. H. v. 8.179 TEUR (Vorjahr: 8.341 TEUR) einzelwertberichtigt sowie i. H. v. 3.154 TEUR (Vorjahr: 3.283 TEUR) pauschalwertberichtigt. Die Einzelwertberichtigungen betreffen insbesondere Gewerbesteuer- und Zinsforderungen aus Veranlagungen.

Die Forderungen aus Transferleistungen i. H. v. insgesamt 11.826 TEUR (Vorjahr: 9.074 TEUR) wurden um 1.202 TEUR (Vorjahr: 1.243 TEUR) pauschalwertberichtigt.

Die privatrechtlichen Forderungen i. H. v. 16.671 TEUR (Vorjahr: 41.676 TEUR) beinhalten insbesondere privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen i. H. v. 9.271 TEUR (Vorjahr: 8.680 TEUR) und Erstattungsansprüche gegenüber dem Klinikum i. H. v. 5.906 TEUR (Vorjahr: 11.268 TEUR). Die privatrechtlichen Forderungen sind um 3.155 TEUR (Vorjahr: 3.283 TEUR) pauschalwertberichtigt. Die Abnahme der privatrechtlichen Forderungen resultiert insbesondere aus einem Rückgang der Forderungen gegenüber dem Finanzverbund der Stadt (Cash-Pool) und einer Teilzahlung der Erstattungsansprüche für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen durch das Klinikum.

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen insbesondere aus Zinsabgrenzungen des Cash-Pools i. H. v. 109 TEUR (Vorjahr: 146 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Privatrechtliche Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 werden - aufgrund fehlender Werthaltigkeit - i. H. v. rd. 1.130 TEUR (Vorjahr rd. 1.458 TEUR) nicht bilanziert (siehe auch Tz. 10.2.2.7). Die Verwaltung überwacht diese Forderungen regelmäßig.

- B** Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen wurde - jedoch mit erkennbaren Fortschritten im Vergleich zu den Vorjahren - festgestellt, dass es aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis bei den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bei der Stadt und dem Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei den verbundenen Unternehmen gibt. Dies gilt auch für den Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und den Ausweis der entsprechenden privatrechtlichen Forderungen der verbundenen Unternehmen (siehe Tz. 10.2.2.7). Ziel der Verwaltung sollte es sein, diese Differenzen weiter zu reduzieren.

10 Jahresabschluss

10.2.2.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen inklusive der Mittel des Cash-Pools 195.566 TEUR (Vorjahr: 184.271 TEUR) und sind im Wesentlichen auf Kontokorrentkonten i. H. v. 86.765 TEUR (Vorjahr: 121.378 TEUR) sowie auf Festgeld- und Tagesgeldkonten i. H. v. 108.672 TEUR (Vorjahr: 62.790 TEUR) angelegt. Der Bargeldbestand beträgt 129 TEUR (Vorjahr: 103 TEUR). Ohne die Finanzmittel des Cash-Pools (123.197 TEUR; Vorjahr: 106.972 TEUR) und Finanzmittel für Aufgaben, deren finanzielle Abwicklung die Stadt übernommen hat (73 TEUR; Vorjahr: 108 TEUR), betragen die liquiden Mittel 72.296 TEUR (Vorjahr: 77.191 TEUR) und entsprechen dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung (siehe Tz. 10.2.4).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Aktivseite der Bilanz sind als Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben vor dem Abschlussstag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Abgegrenzt wurden im Berichtsjahr Ausgaben i. H. v. 21.550 TEUR (Vorjahr: 21.261 TEUR). Diese entfallen insbesondere auf Beamten- und Versorgungsbezüge i. H. v. 3.758 TEUR (Vorjahr: 3.653 TEUR), sowie auf sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 17.167 TEUR (Vorjahr: 17.595 TEUR), bei denen es sich im Wesentlichen um zum Ende des Jahres 2016 abgewickelte Zahläufe für Kreditoren handelt, die Aufwand des Jahres 2017 darstellen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR %	
Basis-Reinvermögen	494.471	494.471	0	0,0
Rücklagen	185.713	208.250	-22.537	-10,8
Jahresergebnis	19.822	-22.537	42.359	>100,0
Sonderposten	329.980	334.507	-4.527	-1,4
Summe Nettoposition	1.029.986	1.014.691	15.295	

Die Rücklagen resultieren aus in den Vorjahren erwirtschafteten Ergebnissen. Sie gliedern sich in einen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 99.295 TEUR (Vorjahr: 125.091 TEUR) und einen Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 86.418 TEUR (Vorjahr: 83.159 TEUR). Der Rückgang der Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses resultiert aus der Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015 i. H. v. 25.796 TEUR.

10 Jahresabschluss

Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2016 weist die Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss i. H. v. 19.822 TEUR aus (Vorjahr: Jahresfehlbetrag -22.537 TEUR).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.7 Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Geldschulden	61.653	70.000	-8.347	-11,9
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	86.768	89.873	-3.105	-3,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.352	8.119	2.233	27,5
Transferverbindlichkeiten	1	1	0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	166.357	163.971	2.386	1,5
Summe Schulden	325.131	331.964	-6.833	

Die Geldschulden betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionsmaßnahmen.

Von den Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entfallen 83.273 TEUR (Vorjahr: 85.993 TEUR) auf Verpflichtungen der Stadt aus dem PPP-Projekt zur Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Cash-Pool i. H. v. 123.197 TEUR (Vorjahr: 127.188 TEUR) und Verbindlichkeiten aus Mündelgeldern i. H. v. 8.045 TEUR (Vorjahr: 7.950 TEUR) sowie Verbindlichkeiten aus Akonto-Zahlungen i. H. v. 4.457 TEUR (Vorjahr: 6.410 TEUR) und empfangene Anzahlungen i. H. v. 3.664 TEUR (Vorjahr: 4.020 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen wurde - jedoch mit erkennbaren Fortschritten im Vergleich zu den Vorjahren - festgestellt, dass es aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und dem entsprechenden Ausweis der Forderungen der verbundenen Unternehmen (siehe auch Tz. 10.2.2.3) gibt.

Bezüglich der Mündelgelder werden Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 1.130 TEUR (Vorjahr: 1.458 TEUR) korrespondierend zu entsprechenden privatrechtlichen Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 nicht bilanziert (siehe Tz. 10.2.2.3).

Der auf dem Sachkonto 272960 „Verrechnungskonto Mündelgelder“ ausgewiesene Bestand i. H. v. 8.045 TEUR (Vorjahr: 7.950 TEUR) weicht von dem ausgewiesenen Bestand in der von der Verwaltung vorgelegten Liste nach Fälligkeitsjahren um rd. 7 TEUR ab. Es handelt sich hierbei um Abweichungen, die darin begründet sind, dass die Ende Dezember geleisteten Unter-

10 Jahresabschluss

haltszahlungen des Zahlungspflichtigen erst mit den ersten Auszahlungen der Stadt im Januar des Folgejahres an den Zahlungsempfänger weitergeleitet werden können, sodass die Differenz im Januar des Folgejahres ausgeglichen wird.

B/St Auf dem Sachkonto 272120 „Verrechnung Umsatzsteuer“ wird zum 31. Dezember 2016 ein Saldo i. H. v. rd. 781 TEUR ausgewiesen. Ein Nachweis über die Zusammensetzung des Saldos konnte die Verwaltung nicht erbringen. Die Verwaltung wird angehalten zum Jahresabschluss 2017 den Saldo zu klären und in Abstimmung mit dem RPA buchhalterisch zu bereinigen. Die Zuständigkeiten und Prozesse zur Erstellung und Buchung der Umsatzsteuervoranmeldungen sind festzulegen und entsprechend umzusetzen.

10.2.2.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR %	
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	461.289	452.578	8.711	1,9
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Verpflichtungen	6.505	6.609	-104	-1,6
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.296	1.160	1.136	97,9
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	2.000	2.000	0	0,0
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	10.869	1.495	9.374	>100,0
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	2.193	3.429	-1.236	-36,0
Anderere Rückstellungen	48.465	49.190	-725	-1,5
Summe Rückstellungen	533.617	516.461	17.156	

Die Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen betreffen die Pensionsverpflichtungen der aktiven und passiven Beamtinnen und Beamten i. H. v. 409.889 TEUR (Vorjahr: 402.306 TEUR) sowie die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls und gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängerinnen und -empfängern und Hinterbliebenen i. H. v. 51.400 TEUR (Vorjahr: 50.272 TEUR). Die Pensionsverpflichtungen wurden mit ihrem nach dem Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Dabei wurde ein Rechnungszins von 5,0 % zugrunde gelegt. Es lag ein versicherungsmathematisches Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 19. Dezember 2016 vor. Die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte nach dem - durch die vom Land Niedersachsen eingesetzte Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Doppik empfohlenen - vereinfachten Verfahren.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen beinhalten die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen gegenüber insgesamt 32 (Vorjahr: 40) bei der Stadt Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten i. H. v. 777 TEUR (Vorjahr: 562 TEUR). Die Bewertung der Rückstellungen basierte auf einem versicherungsmathematischen Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 29. Januar 2016. Darüber hinaus wurde den Ansprüchen der Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten für ausstehenden Urlaub durch die Bildung einer entsprechenden Rückstellung (3.880 TEUR; Vorjahr: 4.200 TEUR) so-

10 Jahresabschluss

wie geleisteter Mehrarbeit im Rahmen der Rückstellung für geleistete Überstunden (1.848 TEUR; Vorjahr: 1.847 TEUR) Rechnung getragen.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen beinhalten grundsätzlich Instandhaltungsmaßnahmen, deren Aufwand im abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich entstanden oder verursacht worden ist, die aber im abgelaufenen Haushaltsjahr unterlassen worden sind und innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre nachgeholt werden sollen.

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten berücksichtigen einen Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung.

Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen betreffen im Berichtsjahr - wie im Vorjahr - in voller Höhe erwartete Rückerstattungsansprüche von Gewerbesteuer einschließlich darauf entfallender Verzinsung.

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren betreffen insbesondere Prozesse in Zusammenhang mit der Erhebung von Vergnügungssteuer auf den Betrieb von Spielautomaten i. H. v. 1.489 TEUR (Vorjahr: 2.690 TEUR) sowie einen Prozess im Zusammenhang mit dem Bau der Fallersleber-Tor-Brücke i. H. v. 700 TEUR (Vorjahr: 700 TEUR).

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere Verpflichtungen zur Behebung von Baumängeln bei Turnhallen-Unterdecken (12.060 TEUR; Vorjahr: 12.400 TEUR), Verpflichtungen zur Behebung von Brandschutzmängeln bei städtischen Liegenschaften (10.699 TEUR; Vorjahr: 11.583 TEUR), ausstehende Rechnungen und erwartete Rückzahlungsverpflichtungen (8.130 TEUR; Vorjahr: 8.443 TEUR), Verpflichtungen für nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmende Dämmmaßnahmen an städtischen Gebäuden (4.198 TEUR; Vorjahr: 4.469 TEUR), etwaige Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit einer altersdiskriminierenden Besoldung (2.230 TEUR; Vorjahr: 2.230 TEUR), leistungsorientierte Bezahlung (1.850 TEUR; Vorjahr: 1.829 TEUR), umsatzsteuerliche Risiken in Bezug auf eine städtische Gesellschaft (1.734 TEUR; Vorjahr: 0 TEUR), kapitalertragsteuerliche Risiken in Bezug auf zwei städtische Gesellschaften (1.491 TEUR; Vorjahr: 1.491 TEUR) sowie im Vorjahr vertragliche Verpflichtungen aus einem bei einer städtischen Gesellschaft eingebrachten Grundstück (0 TEUR; Vorjahr: 1.532 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

- B** Die Summe der Auflösungen von Rückstellungen war im Berichtsjahr nicht mit den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen innerhalb der Ergebnisrechnung abstimmbare, da auf diesem Sachkonto - wie in den Vorjahren - andere Sachverhalte gebucht wurden. Zukünftig ist eine Abstimmung durch geeignete Kontrollen zu gewährleisten.
- B** Aus Risikogesichtspunkten ist es geboten, die gegen die Stadt bzw. von der Stadt geführten anhängigen Gerichtsverfahren in einer zentralen Prozessdatenbank zu erfassen sowie ein zentrales Vertragsmanagement einzurichten.

10 Jahresabschluss

WB/St Insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung in den zurückliegenden Jahren - hierbei insbesondere die vom Jahresergebnis abhängige Ausprägung zur Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen - ist es aus Prüfungssicht unverändert geboten, eine Standardisierung der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen vorzunehmen. Zukünftig sollten insbesondere für die wesentlichen Bereiche, bei denen Instandhaltungen in großem Umfang erfolgen, Instandhaltungspläne erstellt werden. Im Rahmen des bisherigen Schriftwechsels hat die Verwaltung die Notwendigkeit von Instandhaltungsplänen in Frage gestellt. In der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2015 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass für die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung als Voraussetzung ein Maßnahmenplan vorliegen muss und die zugrundeliegende Instandhaltung unterlassen wurde. Das RPA vertritt weiterhin die Auffassung, dass konkrete Maßnahmenpläne nicht ausreichend für die dargelegte Problemstellung sind. Für eine Überprüfung der Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände ist in regelmäßigen Abständen zu begutachten, zu bewerten und der festgestellte Zustand zu dokumentieren. Die Ergebnisse hieraus sind in Instandhaltungsplänen festzuhalten. Der Maßstab für den Umfang von Maßnahmenplänen hat sich an dem Ziel „Erhalt des städtischen Vermögens“ zu orientieren. Mit der Bildung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung soll der Aufwand der nicht durchgeführten Instandhaltungen periodengerecht abgegrenzt werden bzw. bei nicht durchgeführten Instandhaltungen - im Falle einer entsprechenden Wertminderung -, eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden. Maßnahmenpläne sind Konkretisierungen eines Instandhaltungsplanes und somit ebenfalls Voraussetzung für die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung. Auf Basis der Instandhaltungspläne ist es über einen Abgleich der geplanten und der tatsächlich durchgeführten Instandhaltungen möglich, den Umfang der zu bildenden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen zu bestimmen.

B Im Bereich der anderen Rückstellungen wurde im Sinne der Kontenklarheit seit dem Berichtsjahr grundsätzlich zwischen den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie den anderen Rückstellungen für übrige Sachverhalte auf Sachkontenebenen differenziert. Diese Differenzierung sollte konsequent fortgeführt werden.

B Zudem wurden im Bereich der anderen Rückstellungen bei vereinzelt Sachverhalten unter Gesichtspunkten der richtigen Zuordnung zu den Teilhaushalten Auflösungen und Zuführungen gebucht, die zu erfolgswirksamen Buchungen von Erträgen und Aufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung geführt haben. Die Verwaltung ist gehalten - in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt - zukünftig eine Vorgehensweise zu wählen, die in der Gesamtergebnisrechnung erfolgsneutral bleibt.

Im Rahmen der zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen waren bei der erstmaligen Anforderung von Prüfungsunterlagen bzw. einer Anforderung von ergänzenden Unterlagen zu Rückstellungssachverhalten z. T. lange Rücklaufzeiten zu verzeichnen, die in der Folge zu erheblichen Verzögerungen bei der Prüfungsdurchführung geführt haben. Im Berichtsjahr haben sich diese Rücklaufzeiten merklich verkürzt. Dennoch wird explizit nochmals auf die seitens der meldenden FB bzw. Ref. entsprechend der Jahresabschlussverfügung vorzuhaltenden Unterlagen hingewiesen.

10 Jahresabschluss

10.2.2.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Passive Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Einnahmen i. H. v. 1.534 TEUR (Vorjahr: 2.096 TEUR), die vor dem 31. Dezember 2016 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Davon sind 1.533 TEUR (Vorjahr: 1.638 TEUR) zweckgebunden.

Bis auf die folgende Bemerkung haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

- B** Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die unterlassene Abgrenzung der Kostenerstattung für 2018 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem Aufnahmegesetz i. H. v. 262 TEUR entstanden. Der Zahlungseingang in 2016 wurde ohne Ertragsbuchung auf dem Konto des Geschäftspartners belassen und anschließend automatisiert in die kreditrischen Debitoren umgebucht. Die Verwaltung ist gehalten, diese Vorgänge künftig ordnungsgemäß abzugrenzen.

10.2.2.10 Vermerke unterhalb der Bilanz

Nach § 54 Abs. 5 GemHKVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere sind Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge aufzuführen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für Bemerkungen ergeben.

10.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2016 einen Jahresüberschuss i. H. v. 19.822 TEUR (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i. H. v. 22.537 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt 14.769 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 749.632 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 734.863 TEUR). Die ordentlichen Erträge liegen um 9.140 TEUR unter den Planansätzen des Haushalts 2016. Die Abweichung resultiert insbesondere aus geringeren Erträgen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen i. H. v. 21.844 TEUR sowie aus öffentlich-rechtlichen Entgelten i. H. v. 2.938 TEUR, die durch i. H. v. 10.996 TEUR gestiegene Steuern und ähnlichen Abgaben sowie in i. H. v. 2.475 TEUR gestiegene Zuwendungen und allgemeinen Umlagen nicht kompensiert werden konnten. Die ordentlichen Aufwendungen liegen 37.752 TEUR unter den Planansätzen des Haushalts 2016, da alle ordentlichen Aufwendungen - hierbei mit 19.741 TEUR insbesondere die Transferaufwendungen - unter den Planansätzen geblieben sind.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 5.053 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 6.209 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 1.156 TEUR). Die außerordentlichen Erträge weichen um 5.454 TEUR von den Planansätzen des Haushalts 2016 ab, was im Wesentlichen auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen ist. Die außerordentli-

10 Jahresabschluss

chen Aufwendungen weichen um 709 TEUR von den Planansätzen des Haushalts 2016 ab.

Die Ergebnisrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO ergaben sich keine Anzeichen für wesentliche Bemerkungen.

Im Haushaltsjahr 2016 wurde ein Jahresüberschuss i. H. v. 19.822 TEUR (Jahresüberschuss i. H. v. 14.769 TEUR des ordentlichen Ergebnisses und Jahresüberschuss i. H. v. 5.053 TEUR des außerordentlichen Ergebnisses) erwirtschaftet, dieser ist gemäß § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

10.2.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2016 einen Endbestand an Zahlungsmitteln i. H. v. 72.296 TEUR (Vorjahr: 77.191 TEUR) aus. Dieser hat sich um 4.895 TEUR verringert (Vorjahr: 40.884 TEUR).

Diese Zahlungsmittelbestandsveränderung resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 52.184 TEUR (Vorjahr: 14.609 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -48.327 TEUR (Vorjahr: -45.999 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -8.347 TEUR (Vorjahr: -8.358 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. -405 TEUR (Vorjahr: 1.136 TEUR).

Auf der Aktivseite der Bilanz werden liquide Mittel i. H. v. 195.566 TEUR (Vorjahr: 184.271 TEUR) ausgewiesen. Davon entfallen auf die Stadt 72.296 TEUR (Vorjahr: 77.191 TEUR), auf den Cash-Pool des Konzernverbands „Stadt Braunschweig“ ein Saldo i. H. v. 123.197 TEUR (Vorjahr: 106.972 TEUR) und auf bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, ein Saldo i. H. v. 73 TEUR (Vorjahr: 108 TEUR). Dazu werden auf der Passivseite der Bilanz Cash-Pool-Verbindlichkeiten i. H. v. 123.197 TEUR (Vorjahr: 127.188 TEUR) sowie Verbindlichkeiten für bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, i. H. v. 73 TEUR (Vorjahr: 108 TEUR) ausgewiesen. Im Vorjahr wurden zudem Cash-Pool-Forderungen i. H. v. 20.216 TEUR auf der Aktivseite der Bilanz bilanziert.

Die Finanzrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO haben sich im Rahmen der Prüfung bis auf folgende Einwendungen keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

- B** Wie in den Vorjahren bestehen z. T. immer noch Probleme bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, bestimmte ausgewiesene Zahlungsmittelflüsse auf den Finanzmittelkonten automatisiert entsprechenden Finanzrechnungskonten zuzuordnen. Dies erfordert eine manuelle Nacharbeit einzelner Buchungsvorgänge. Die betroffenen Sachverhalte, die für 2016 im Saldo ungeklärte Ein- und Auszahlungen i. H. v. 10 TEUR (Vorjahr: 23 TEUR)

10 Jahresabschluss

umfassen, sind nach Auskunft der Verwaltung auf stichtagsbezogene Sachverhalte im Rahmen von einzelnen Vorgängen zurückzuführen.

10.2.5 Anhang

In den Anhang, der ebenso wie die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz Bestandteil des Jahresabschlusses ist, sind die in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben aufzunehmen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

- B** Obwohl in den Schlussberichten der Vorjahre darauf hingewiesen bzw. beanstandet wurde, werden abweichend von § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen unverändert nicht im Anhang, sondern im Rechenschaftsbericht (insbesondere die Punkte 3.2 und 3.4) erläutert. Entsprechend der Ausführungen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2011 der Verwaltung vom 2. Januar 2013 verbleiben - basierend auf der Interpretation der Verwaltung sowie eines Abgleichs mit anderen nds. Kommunen - diese Erläuterungen weiterhin im Rechenschaftsbericht. Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass die bereits in den Vorjahren aufgezeigte Umgliederung dieser Textteile in den Anhang zu erfolgen hat, da es sich hier um eine in § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO geregelte gesetzliche Vorgabe handelt.
- B** Die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG (Punkt 3.5 des Rechenschaftsberichts) sowie den Verpflichtungsermächtigungen (Punkt 3.9 des Rechenschaftsberichts) stellen Angaben dar, die zum Verständnis des Jahresabschlusses durch sachverständige Dritte notwendig sind. Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2010 vom 9. Januar 2012 stellte die Verwaltung dies zunächst zustimmend fest. In der Konsequenz haben diese Angaben entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO im Anhang zu erfolgen. Darüber hinaus erscheint es geboten, dass die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zudem als Bestandteil der Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO ebenfalls im Anhang erfolgen. Grundsätzlich sollte der Rechenschaftsbericht keine Vielzahl von Einzelsachverhalten, wie z. B. obige Angaben, beinhalten, da dies die Aufgabe des Anhangs ist (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgaben des Rechenschaftsberichts siehe Tz. 10.2.6.2). Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2011 vom 2. Januar 2013 vertrat die Verwaltung die Auffassung, dass der Jahresabschluss in der Gesamtheit aller Bestandteile alle erforderlichen Daten und Erläuterungen enthalte und die Zuordnung der zuvor genannten Ausführungen zum Rechenschaftsbericht bestehen bleibt. Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass die zuvor genannten Ausführungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 GemHKVO innerhalb des Jahresabschlusses nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang zu erfolgen haben.

10 Jahresabschluss

10.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

10.2.6.1 Vorbemerkungen

Dem Anhang beigefügt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen).

Nach § 56 GemHKVO ist keine Rückstellungsübersicht als Anlage zum Anhang gesetzlich vorgeschrieben. In der Kommentierung wird die Auffassung vertreten, dass die Rückstellungen anhand einer Übersicht vergleichbar der Schuldenübersicht nach § 56 Abs. 3 GemHKVO erläutert werden sollten. Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde keine entsprechende Anlage beigefügt. Stattdessen wurde eine entsprechende Rückstellungsübersicht in den Anhang unter Punkt 4.8 aufgenommen.

10.2.6.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 57 GemHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. § 57 GemHKVO legt auch fest, dass in diesem Bericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt werden sollen.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt erfüllt grundsätzlich diese Vorgaben. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich dennoch grundsätzliche Bemerkungen, die im Folgenden dargestellt werden:

Infolge der Bemerkungen in den Schlussberichten der Vergangenheit wurde seitens der Verwaltung die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage in Vorjahren erweitert. Im Rahmen der Darstellung werden Bewertungen der ermittelten Kennzahlen vorgenommen und analysiert. Dabei werden im Rahmen der Analyse kurze Informationen zum Verständnis vermittelt. Im Rahmen der Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage erfolgen abschließend lediglich kurze Bewertungen der Jahresabschlussrechnungen, wie sie gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO gefordert sind. In der Beurteilung der wesentlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung werden einige Aussagen mit Prognosen einer möglichen finanziellen Auswirkung für einen Zeitraum bis 2021 ergänzt.

B Entgegen der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2014 vertritt das RPA weiterhin die Auffassung, dass die im Rechenschaftsbericht über das Zahlenwerk hinausgehenden Analysen und Informationen auszubauen sind. Die Bewertung der Jahresabschlussrechnungen, d. h. eine weitergehende Beurteilung der Sachverhalte mit Hilfe beispielsweise von Kennzahlen, Soll/Ist-Vergleichen, Zeitreihenvergleichen usw. ist inhaltlich weiterzuentwickeln. In das Gesamturteil des Jahresabschlussverantwortlichen sind die Erkenntnisse der Analysen sowie eine Einschätzung der Auswirkungen der analysierten Entwicklungen auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft zu ergänzen. Die sich aus dieser Einschätzung ergebenden Konsequenzen für das künftige Verwaltungshandeln sind darzustellen.

10 Jahresabschluss

Die Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind nicht im Rechenschaftsbericht, sondern entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO im Anhang vorzunehmen. Zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 10.2.5 sowie die Schlussberichte der Vorjahre verwiesen.

Die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG sowie den Verpflichtungsermächtigungen sollten zukünftig im Rahmen des Jahresabschlusses ebenso nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang erfolgen. Zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 10.2.5 sowie die Schlussberichte der Vorjahre verwiesen.

Anlagenübersicht												
gemäß § 56 Abs. 1 GemHKVO												
zum 31. Dezember 2016												
Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte				Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31. Dez. 2015	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	UmBuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez. 2016	Stand am 31. Dez. 2015	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez. 2016	Stand am 31. Dez. 2016	Stand am 31. Dez. 2015
	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-
	+	-	+/-			+	-	-				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	68.220.882,55	4.212.887,57	59.211,28	1.003.022,12	73.377.580,96	17.019.655,66	3.701.447,72	56.230,43	0,00	20.664.872,95	52.712.708,01	51.201.226,89
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	1.808.116.676,28	61.710.895,42	9.264.684,09	-1.003.022,12	1.859.559.865,49	444.191.082,73	27.675.901,62	5.280.285,46	331,86	466.586.367,03	1.392.973.498,46	1.363.925.593,55
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	187.299.951,13	8.948.488,93	3.886.915,68	0,00	192.361.524,38	1.500.000,00	0,00	0,00	0,00	1.500.000,00	190.861.524,38	185.799.951,13
Insgesamt	2.063.637.509,96	74.872.271,92	13.210.811,05	0,00	2.125.298.970,83	462.710.738,39	31.377.349,34	5.336.515,89	331,86	488.751.239,98	1.636.547.730,85	1.600.926.771,57

Schuldenübersicht						
gemäß § 56 Abs. 3 GemHKVO						
zum 31. Dezember 2016						
Art der Schulden	Gesamt- betrag am 31. Dezember 2016 - Euro -	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31. Dezember 2015 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
		bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -		
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	61.652.954,89	5.583.863,21	15.310.432,60	40.758.659,08	69.999.898,45	-8.346.943,56
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	61.652.954,89	5.583.863,21	15.310.432,60	40.758.659,08	69.999.898,45	-8.346.943,56
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	86.767.860,95	3.191.987,61	13.771.313,05	69.804.560,29	89.872.518,94	-3.104.657,99
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.351.793,77	10.351.793,77	0,00	0,00	8.118.879,66	2.232.914,11
4. Transferverbindlichkeiten	602,74	602,74	0,00	0,00	1.145,77	-543,03
5. Sonstige Verbindlichkeiten	166.357.778,17	166.357.778,17	0,00	0,00	163.971.484,59	2.386.293,58
Schulden insgesamt	325.130.990,52	185.486.025,50	29.081.745,65	110.563.219,37	331.963.927,41	-6.832.936,89

Forderungsübersicht						
gemäß § 56 Abs. 2 GemHKVO						
zum 31. Dezember 2016						
Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31. Dezember 2016 - Euro -	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31. Dezember 2015 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
		bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -		
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.528.695,00	8.525.249,50	2.347,75	1.097,75	8.453.764,17	74.930,83
2. Forderungen aus Transferleistungen	10.624.753,55	10.624.753,55	0,00	0,00	7.830.951,32	2.793.802,23
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	13.516.115,51	13.511.766,59	4.348,92	0,00	38.392.877,74	-24.876.762,23
Summe aller Forderungen	32.669.564,06	32.661.769,64	6.696,67	1.097,75	54.677.593,23	-22.008.029,17

10 Jahresabschluss

10.2.6.6 Rückstellungsübersicht

Es wird auf den Jahresabschluss 2016, Punkt 4.8 des Anhangs - Rückstellungen -, verwiesen.

10.2.6.7 Übersicht Haushaltsermächtigungen

Es wird auf Kapitel IX des Jahresabschlusses 2016 - Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen - verwiesen.

10.3 Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2016 entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO sowie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der GoB. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt dar (zu postenbezogenen Beanstandungen vgl. Tz. 10.2.2).

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 55 GemHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 10.2.5).

Dem Anhang beigefügt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen).

Im Rechenschaftsbericht werden grundsätzlich gemäß § 57 GemHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen (vgl. hierzu Tz. 10.2.6.2). Zudem werden im Rechenschaftsbericht der Stadt Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt.

Stadt Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	31. Dezember 2015	31. Dezember 2016	Passiva	31. Dezember 2015	31. Dezember 2016
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
1. Immaterielles Vermögen	51.201.226,89	52.712.708,01	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	1.367.841.162,55	1.396.695.013,46	1.1 Basis-Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
3. Finanzvermögen	240.637.919,26	223.744.937,90	1.2 Rücklagen	208.249.751,96	185.712.254,65
4. Liquide Mittel	184.271.296,53	195.566.189,37	1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-22.537.497,31	19.821.758,71
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	21.260.567,32	21.549.791,48	1.4 Sonderposten	334.507.293,76	328.981.022,64
				1.014.690.994,43	1.029.986.480,02
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	69.999.898,45	61.652.954,89
				69.999.898,45	61.652.954,89
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	89.872.518,94	86.767.860,95
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.118.879,66	10.351.793,77
			2.4 Transferverbindlichkeiten	1.145,77	602,74
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	163.971.484,59	166.357.778,17
				331.963.927,41	325.130.990,52
			3. Rückstellungen	516.461.349,43	533.617.125,83
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	2.095.901,28	1.534.043,85
Bilanzsumme	1.865.212.172,55	1.890.266.640,22	Bilanzsumme	1.865.212.172,55	1.890.266.640,22

*) Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2015 = 34.141.664,04 €; 2016 = 28.129.180,90 €.

Braunschweig, 5.9.2017


 Oberbürgermeister

10 Jahresabschluss

10.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2016 Stadt Braunschweig					
Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015 - Euro -	Ergebnis 2016 - Euro -	Ansätze 2016 1) - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	328.000.779,62	343.625.720,27	332.629.300,00	10.996.420,27	-
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	135.785.895,42	165.081.441,77	162.606.600,00	2.474.841,77	-
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	14.999.690,55	15.058.654,12	15.172.838,00	-114.183,88	-
4 Sonstige Transfererträge	10.313.768,32	10.500.538,65	9.060.500,00	1.440.038,65	-
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	37.703.780,33	39.163.476,84	42.101.750,00	-2.938.273,16	-
6 Privatrechtliche Entgelte	9.166.597,29	9.927.599,69	9.317.000,00	610.599,69	-
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	128.364.068,10	135.478.443,04	157.322.900,00	-21.844.456,96	-
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.410.019,17	6.367.885,17	7.449.500,00	-1.081.614,83	-
9 Aktivierte Eigenleistungen	1.539.877,65	2.341.616,29	2.063.159,60	278.456,69	-
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11 Sonstige ordentliche Erträge	22.128.324,75	22.086.548,30	21.047.900,00	1.038.648,30	-
12 Summe ordentliche Erträge	690.412.801,20	749.631.924,14	758.771.447,60	-9.139.523,46	-
Ordentliche Aufwendungen					
13 Aufwendungen für aktives Personal	150.610.148,99	158.366.642,25	164.611.145,00	-6.244.502,75	0,00
14 Aufwendungen für Versorgung	18.752.474,76	19.528.057,13	20.122.900,00	-594.842,87	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62.444.416,76	49.802.576,23	53.688.850,00	-3.886.273,77	0,00
16 Abschreibungen	34.188.302,92	35.591.383,62	35.893.950,01	-302.566,39	-
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.550.871,90	7.580.138,75	10.280.800,00	-2.700.661,25	0,00
18 Transferaufwendungen	261.439.326,82	283.018.806,72	302.759.500,00	-19.740.693,28	0,00
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	180.223.830,47	180.976.012,48	185.258.000,00	-4.281.987,52	0,00
20 Summe ordentliche Aufwendungen	716.209.372,62	734.863.617,18	772.615.145,01	-37.751.527,83	0,00
21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	-25.796.571,42	14.768.306,96	-13.843.697,41	28.612.004,37	-
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22 Außerordentliche Erträge	7.207.204,75	6.209.116,44	755.000,00	5.454.116,44	-
23 Außerordentliche Aufwendungen	3.948.130,64	1.155.666,69	447.000,00	708.666,69	0,00
24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)	3.259.074,11	5.053.449,75	308.000,00	4.745.449,75	-
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-22.537.497,31	19.821.756,71	-13.535.697,41	33.357.454,12	-

1) Zusätzlich zum Ansatz wurde in 2016 ein Haushaltsrestabbau von 1.505.000,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag nach Haushaltsrestabbau in Höhe von 15.040.697,41 EUR

10 Jahresabschluss

10.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2016 Stadt Braunschweig						Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich					
Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ansätze 2016	mehr (+) / weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)					
		- Euro -	- Euro -	1) - Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	- Euro -					
1		2	3	4	5	6					
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit											
1	Steuern und ähnliche Abgaben	328.684.607,20	351.114.401,28	332.629.300,00	18.485.101,28	-					
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	135.566.523,71	163.662.884,14	162.606.600,00	1.056.284,14	-					
3	Sonstige Transfereinzahlungen	9.467.567,59	9.441.471,87	9.060.500,00	380.971,87	-					
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	37.388.058,51	38.555.211,09	42.101.750,00	-3.546.538,91	-					
5	Privatrechtliche Entgelte	9.782.797,74	10.162.577,27	9.439.200,00	723.377,27	-					
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	127.634.350,44	138.660.240,86	152.572.900,00	-13.912.659,14	-					
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	3.470.205,08	6.554.324,17	7.449.500,00	-895.175,83	-					
8	Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-					
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	25.874.314,45	19.077.876,50	22.632.000,00	-3.554.123,50	-					
10	Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	677.868.424,72	737.228.987,18	738.491.750,00	-1.262.762,82	-					
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit											
11	Auszahlungen für aktives Personal	145.146.793,76	149.297.817,06	154.562.500,00	-5.264.682,94	-					
12	Auszahlungen für Versorgung	18.774.846,25	19.586.309,89	20.122.900,00	-536.590,11	-					
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	44.586.762,31	47.379.433,60	54.888.850,00	-7.509.416,40	-					
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	8.771.216,04	7.758.685,87	10.280.800,00	-2.522.114,13	-					
15	Transferauszahlungen	262.748.027,62	280.541.740,00	302.759.500,00	-22.217.760,00	-					
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	183.231.293,82	180.481.198,10	186.756.250,00	-6.275.051,90	-					
17	Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	663.258.939,80	685.045.184,52	729.370.800,00	-44.325.615,48	0,00					
18	Saldo aus lfd. Verwaltungstät. (Zeile 10 - Zeile 17)	14.609.484,92	52.183.802,66	9.120.950,00	43.062.852,66	-					
Einzahlungen für Investitionstätigkeit											
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	5.615.927,35	6.377.583,44	2.876.000,00	3.501.583,44	-					
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	5.529.343,94	4.393.547,49	6.344.900,00	-1.951.352,51	-					
21	Veräußerung von Sachvermögen	4.076.698,56	4.396.874,77	2.988.900,00	1.407.974,77	-					
22	Finanzvermögensanlagen	89.000,00	210.000,00	300.000,00	-90.000,00	-					
23	Sonstige Investitionstätigkeit	735.584,48	3.624.786,91	3.302.300,00	322.486,91	-					
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.046.554,33	19.002.792,61	15.812.100,00	3.190.692,61	-					
Auszahlungen für Investitionstätigkeit											
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	611.666,99	3.024.913,87	4.893.200,00	-1.868.286,13	0,00					
26	Baumaßnahmen	42.386.435,01	44.648.754,83	68.012.700,00	-23.363.945,17	0,00					
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	6.969.216,05	7.278.428,23	7.792.000,00	-513.571,77	0,00					
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	5.877.928,31	7.036.848,10	6.016.300,00	1.020.548,10	0,00					
29	Aktivierbare Zuwendungen	5.806.461,80	4.914.486,90	5.411.900,00	-497.413,10	0,00					
30	Sonstige Investitionstätigkeit	393.920,04	426.746,71	394.000,00	32.746,71	0,00					
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	62.045.628,20	67.330.178,64	92.520.100,00	-25.189.921,36	0,00					
32	Saldo aus Investitionstätigkeit	-45.999.073,87	-48.327.386,03	-76.708.000,00	28.380.613,97	-					
33	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeile 18 + 32)	-31.389.588,95	3.856.416,63	-67.587.050,00	71.443.466,63	-					
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit											
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	17.076.139,11	2.442.990,81	41.238.700,00	-38.795.709,19	-					
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	25.434.568,76	10.789.934,37	16.863.700,00	-6.073.765,63	0,00					
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo Zeilen 34 und 35)	-8.358.429,65	-8.346.943,56	24.375.000,00	-32.721.943,56	-					
37	Finanzmittelbestand (Saldo Zeilen 33 und 36)	-39.748.018,60	-4.490.526,93	-43.212.050,00	38.721.523,07	-					
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)											
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.429.461,79	-622.104,19	0,00	-622.104,19	-					
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	2.565.190,68	-217.521,48	0,00	-217.521,48	-					
40	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Saldo Zeilen 38 und 39)	-1.135.728,89	-404.582,71	0,00							
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)											
41	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	118.074.771,22	77.191.023,73	77.191.023,73							
42	Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	77.191.023,73	72.295.914,09	33.978.973,73							

1) Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2016 ein Haushaltsresteaabbau in Höhe von 5.559.000,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2016 in Höhe von 28.419.973,73 EUR.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb Stadtentwässerung (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG (vormals: Roever Broenner Susat Mazars; im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 28. Dezember 2016 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Sonderrechnung beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 4. Oktober 2017 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2016 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Prüfung des Sachvermögens,
- Forderungen/Erträge aus der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser,
- Verbindlichkeiten/Aufwendungen aus dem Kanalnetz-Nutzungsvertrag mit dem Abwasserverband Braunschweig (AVB) sowie dem Abwasserentsorgungsvertrag mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS),
- Korrekte Abbildung der Privatisierungsverträge im externen Rechnungswesen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substantielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Ersten Stadtrat mit Unterschrift vom 18. September 2017 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden durch den FBL des FB 20 am 15. September 2017 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 21. September 2017 vorgelegt.

11.2 Feststellungen und Erläuterungen

11.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 22. August 2017 den Jahresabschluss 2015 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2015 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2016 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die nach § 55 GemHKVO vorgeschriebenen Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 2 GemHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

11.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst insbesondere Leitungsrechte. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	348	359	-11	-3,1
Infrastrukturvermögen	201.117	207.088	-5.971	-2,9
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3	3	0	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	5	-2	-40,0
Anlagen im Bau	1	4	-3	-75,0
Summe	201.472	207.459	-5.987	

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (199.744 TEUR, Vorjahr: 205.711 TEUR).

Im Haushaltsjahr 2016 waren Korrekturen am Wiederbeschaffungswert des Kanalnetzes insbesondere aufgrund von Ausbuchungen, Nacherfassungen und nachträglichen Baujahresänderungen erforderlich. Dieses führte zu einer Restbuchwertminderung i. H. v. 70 TEUR (Vorjahr: 1.555 TEUR). Da eine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 61 GemHKVO im Berichtsjahr nicht mehr möglich war, wirkte sich der Betrag in voller Höhe ergebniswirksam aus.

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.353	2.359	-6	-0,3
Privatrechtliche Forderungen	124	209	-85	-40,7
Sonstige Vermögensgegenstände	1.208	1.099	109	9,9
Summe	3.685	3.667	18	

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 73 TEUR (Vorjahr: 66 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 24 TEUR (Vorjahr: 25 TEUR) vorgenommen.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 27.733 TEUR (Vorjahr: 31.032 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 3.804 TEUR (Vorjahr: 4.004 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2016 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung wurde der aktiven Rechnungsabgrenzung im Jahr 2006 ein Betrag i. H. v. 6.000 TEUR zugeführt, den der AVB im Rahmen des Kanalnutzungsvertrages für die Tilgung von Krediten oder die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Dieser Betrag aus dem Jahr 2006 reduziert

periodisch Beitragszahlungen der Sonderrechnung für die Dauer der Laufzeit des Kanalnutzungsvertrages bis zum 31. Dezember 2035 und beträgt zum 31. Dezember 2016 3.800 TEUR (Vorjahr: 4.000 TEUR).

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Reinvermögen	57.096	57.096	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.055	2.606	-1.551	-59,5
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	157	65	92	>100,0
Sonstige Rücklagen	3.127	5.157	-2.030	-39,4
Jahresergebnis	-2.051	-1.900	-151	-7,9
Sonderposten	26.810	25.452	1.358	5,3
Summe	86.194	88.476	-2.282	

Das Reinvermögen - nach den ab dem ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO - ist aus dem Stammkapital (256 TEUR; Vorjahr 256 TEUR) und dem nicht verzinslichen Eigenkapital hervorgegangen. Das nicht verzinsliche Eigenkapital i. H. v. 56.890 TEUR hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses veränderten sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 22. August 2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 um -1.551 TEUR (Vorjahr: -1.060 TEUR). Die sonstigen Rücklagen, die vereinbarungsgemäß dem Ausgleich von nicht gebührenfähigen Bestandsveränderungen am Kanalnetz dienen, wurden im Berichtsjahr in dieser Hinsicht um -2.030 TEUR (Vorjahr: -290 TEUR) angepasst.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2016 ein Jahresergebnis i. H. v. -2.051 TEUR (Vorjahr: -1.900 TEUR) aus.

Die Sonderposten veränderten sich um 1.358 TEUR (Vorjahr: 3.044 TEUR). Sie umfassen Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse (5.023 TEUR; Vorjahr: 5.127 TEUR), Sonderposten Gebührenaussgleich (14.142 TEUR; Vorjahr: 12.554 TEUR) und sonstige Sonderposten (7.645 TEUR; Vorjahr: 7.771 TEUR).

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	601	605	-4	-0,7
Sonstige Verbindlichkeiten	260	235	25	10,6
Summe	861	840	-21	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	17	17	0	0,0
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	44	65	-21	-32,3
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	0	15	-15	-100,0
Andere Rückstellungen	1.055	791	264	33,4
Summe	1.116	888	228	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung enthalten insbesondere Rückstellungen für die Instandhaltung der Wohnungen auf dem Rieselgut Steinhof, die schon im Jahr 2015 hätten durchgeführt werden sollen.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere die Erstattungen von Schmutzwassergebühren, die erst im Folgejahr abgerechnet werden. Außerdem werden hier auch Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, für ausstehende Rechnungen, für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie für Dienstjubiläen und die leistungsorientierte Bezahlung ausgewiesen.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der Passiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 149.021 TEUR (Vorjahr: 156.437 TEUR) berücksichtigt Einnahmen, die vor dem 31. Dezember 2016 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies im Wesentlichen das Kanalnutzungsrecht. Der Kaufpreis für das Kanalnutzungsrecht i. H. v. rd. 228.300 TEUR wurde zum Jahresabschluss 2005 der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und wird über die Laufzeit des Kanalnutzungsvertrages (30 Jahre) aufgelöst.

Der jährliche Auflösungsbetrag entspricht den dem Kanalnutzungsvertrag zugrunde liegenden Abschreibungen i. H. v. 7.411 TEUR (Vorjahr: 7.361 TEUR), sodass sich der Bilanzansatz des Kanalnutzungsrechts auf einen Betrag i. H. v. 148.788 TEUR (Vorjahr: 156.199 TEUR) verringert.

11.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2016 ein Jahresergebnis i. H. v. -2.051 TEUR (Vorjahr: -1.900 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -1.941 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 60.490 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 62.431 TEUR). Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses kann nicht vollständig durch die Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis ausgeglichen werden. Da der verbleibende Fehlbetrag nicht durch die Rücklage aus dem außerordentlichen Ergebnis gedeckt werden kann, ist die Abdeckung des verbleibenden Fehlbetrages entsprechend § 24 Abs. 2 GemHKVO in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sicherzustellen.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt -110 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 115 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 225 TEUR). Der Fehlbetrag kann entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 1 GemHKVO durch Rücklagen aus dem außerordentlichen Ergebnis ausgeglichen werden.

11.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 27.733 TEUR (Vorjahr: 31.032 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. -3.258 TEUR (Vorjahr: 232 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -41 TEUR (Vorjahr: -45 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 7 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

11.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

11.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

11.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2016 geprüft und mit Datum vom 4. Oktober 2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

11.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

11.4.1 Anlage 1 Bilanz

Jahresabschluss 2016 Stadt Braunschweig Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2016					
Aktiva	31. Dezember 2015 - Euro -	31. Dezember 2016 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2015 - Euro -	31. Dezember 2016 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	478.593,48	498.358,70	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	207.459.094,53	201.471.661,00	1.1 Basis-Reinvermögen	57.096.281,26	57.096.281,26
3. Finanzvermögen	3.666.499,60	3.685.235,37	1.2 Rücklagen	7.827.700,33	4.339.521,99
4. Liquide Mittel	31.031.799,33	27.732.780,58	1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-1.899.695,43	-2.051.377,53
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.004.229,70	3.804.304,24	1.4 Sonderposten	25.451.472,00	26.809.926,45
			2. Schulden	88.475.758,16	86.194.352,17
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	604.840,04	600.531,04
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	235.384,34	259.972,89
				840.224,38	860.503,93
			3. Rückstellungen	887.630,06	1.116.457,34
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	156.436.604,04	149.021.026,45
Bilanzsumme	246.640.216,64	237.192.339,89		246.640.216,64	237.192.339,89

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2015 = 50.000,00 €; 2016 = 0,00 €

Braunschweig, den 15.9.17

gez.
Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2016						
Stadt Braunschweig						
Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Stadtentwässerung						
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ansatz 2016	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen	
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -	
1	2	3	4	5	6	
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	126.963,49	103.874,04	103.700,00	174,04	
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	46.755.091,73	46.104.112,75	48.868.200,00	-2.764.087,25	
6	Privatrechtliche Entgelte	7.468.176,98	7.512.750,95	7.509.700,00	3.050,95	
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.497.077,94	6.551.974,79	6.589.900,00	-37.925,21	
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	83.233,93	80.414,96	50.200,00	30.214,96	
9	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	Sonstige ordentliche Erträge	145.448,28	136.918,53	130.300,00	6.618,53	
12	Summe ordentliche Erträge	61.075.992,35	60.490.046,02	63.252.000,00	-2.761.953,98	
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	345.733,82	380.727,74	381.400,00	-672,26	
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	234.012,51	176.107,72	334.300,00	-158.192,28	
16	Abschreibungen	5.893.872,02	5.796.193,62	5.839.000,00	-42.806,38	
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54.564.945,81	56.078.217,71	57.793.100,00	-1.714.882,29	
20	Summe ordentliche Aufwendungen	61.038.564,16	62.431.246,79	64.347.800,00	-1.916.553,21	
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	37.428,19	-1.941.200,77	-1.095.800,00	-845.400,77	
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	109.168,83	115.465,70	0,00	115.465,70	
23	Außerordentliche Aufwendungen	2.046.292,45	225.642,46	1.064.000,00	-838.357,54	
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)	-1.937.123,62	-110.176,76	-1.064.000,00	953.823,24	
25	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)	-1.899.695,43	-2.051.377,53	-2.159.800,00	108.422,47	

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

11.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2016						
Stadt Braunschweig						
Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Stadtentwässerung						
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ansatz 2016	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)	
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	- Euro -	
1	2	3	4	5	6	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	0,00	0,00	0	0,00		
2	0,00	0,00	0	0,00		
3	0,00	0,00	0	0,00		
4	48.059.972,66	46.182.029,09	44.511.200	1.670.829,09		
5	101.242,71	81.185,34	87.100	-5.914,66		
6	6.546.754,82	6.631.526,35	6.589.900	41.626,35		
7	116.244,77	34.222,18	50.200	-15.977,82		
8	0,00	0,00	0	0,00		
9	5.620,83	4.130,64	4.100	30,64		
10	54.829.835,79	52.933.093,60	51.242.500	1.690.593,60		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11	373.757,67	369.857,57	381.400	-11.542,43	0	
12	0,00	0,00	0	0,00	0	
13	157.078,57	183.628,68	334.300	-150.671,32	0	
14	0,00	0,00	0	0,00	0	
15	0,00	0,00	0	0,00	0	
16	54.066.641,94	55.637.307,37	57.593.100	-1.955.792,63	0	
17	54.597.478,18	56.190.793,62	58.308.800	-2.118.006,38	0	
18	232.357,61	-3.257.700,02	-7.066.300	3.808.599,98	0	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
19	0,00	0,00	0	0,00		
20	0,00	0,00	0	0,00		
21	0,00	0,00	0	0,00		
22	0,00	0,00	0	0,00		
23	0,00	0,00	0	0,00		
24	0,00	0,00	0	0,00	0	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
25	1.465,13	30,00	0	30,00	0	
26	3.374,51	0,00	470.000	-470.000,00	0	
27	40.415,00	41.288,73	203.000	-161.711,27	0	
28	0,00	0,00	0	0,00	0	
29	0,00	0,00	0	0,00	0	
30	0,00	0,00	0	0,00	0	
31	45.254,64	41.318,73	673.000	-631.681,27	0	
32	-45.254,64	-41.318,73	-673.000	631.681,27	0	
33	187.102,97	-3.299.018,75	-7.739.300	4.440.281,25	0	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	0,00	0,00	0	0,00	0	
35	0,00	0,00	0	0,00	0	
36	0,00	0,00	0	0,00	0	
37	187.102,97	-3.299.018,75	-7.739.300	4.440.281,25	0	
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
38	-6.861,56	0,00	0	0,00	0	
39	0,00	0,00	0	0,00	0	
40	-6.861,56	0,00	0	0,00	0	
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)						
41	30.851.557,92	31.031.799,33	31.031.799			
42	31.031.799,33	27.732.780,58	23.292.499	4.440.281,25	0	

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb Abfallwirtschaft (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG (vormals: Roever Broenner Susat Mazars; im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 8. September 2016 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragt. Über das Ergebnis hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 18. September 2017 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2016 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Prüfung des Sachvermögens,
- Forderungen/Erträge aus der Abfallgebührenabrechnung,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen, insbesondere der Rückstellung für die Deponierekultivierung,
- Verbindlichkeiten/Aufwendungen aus dem Vertrag zur thermischen Behandlung der Abfälle mit der REMONDIS GmbH & Co. KG (Region Nord), den Leistungsverträgen und den dazugehörigen Klarstellungsvereinbarungen und Ergänzungsvereinbarungen mit der ALBA Braunschweig GmbH sowie den Betrieb der Sickerwasserkläranlage mit dem AVB.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substantielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Ersten Stadtrat mit Unterschrift vom 14. September 2017 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden vom FBL des FB 20 am 14. September 2017 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 21. September 2017 vorgelegt.

12.2 Feststellungen und Erläuterungen

12.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 22. August 2017 den Jahresabschluss 2015 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2015 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2016 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die nach § 55 GemHKVO vorgeschriebenen Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 2 GemHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

12.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen beinhaltet ein Nutzungsrecht für ein mobiles Feuerlöschsystem. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	62	72	-10	-13,9
Infrastrukturvermögen	15.206	15.727	-521	-3,3
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4	7	-3	-42,9
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	1	2	>100,0
Summe	15.275	15.807	-532	

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere die Anlagegüter der Depone in Watenbüttel (12.102 TEUR, Vorjahr: 12.576 TEUR) und den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (2.513 TEUR, Vorjahr: 2.513 TEUR).

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Öffentlich-rechtliche Forderungen	288	220	68	30,9
Privatrechtliche Forderungen	37	19	18	94,7
Sonstige Vermögensgegenstände	297	494	-197	-39,9
Summe	622	733	-111	

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 1 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 9 TEUR (Vorjahr: 14 TEUR) vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 23.726 TEUR (Vorjahr: 25.614 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 12 TEUR (Vorjahr: 14 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2016 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies die Beamtenbesoldung für Januar 2017, die bereits im Dezember 2016 ausgezahlt wurde.

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Reinvermögen	2.984	2.984	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	899	1.232	-333	-27,0
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	89	76	13	17,1
Sonstige Rücklagen	8.477	8.477	0	0,0
Jahresergebnis	-762	272	-1.034	>-100,0
Sonderposten	5.058	4.466	592	13,3
Summe	16.745	17.507	-762	

Das aufgrund der ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO aus dem Stammkapital und dem nicht verzinslichen Eigenkapital hervorgegangene und fortgeführte Reinvermögen i. H. v. 2.984 TEUR hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses veränderten sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 22. August 2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 um -333 TEUR (Vorjahr: -384 TEUR).

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2016 ein Jahresergebnis i. H. v. -762 TEUR (Vorjahr: 272 TEUR) aus.

Der Sonderposten umfasst Vorträge für den Gebührenaussgleich aus Kostenüberdeckungen, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG (periodenbezogen) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind und veränderte sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 22. August 2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 um 592 TEUR (Vorjahr: 868 TEUR).

12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Krediten und Investitionen	778	830	-52	-6,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	409	628	-219	-34,9
Durchlaufende Posten	5	4	1	25,0
Sonstige Verbindlichkeiten	11	12	-1	-8,3
Summe	1.203	1.474	-271	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	28	32	-4	-14,5
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	20.915	22.872	-1.957	-8,6
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	5	2	3	>100,0
Andere Rückstellungen	792	334	458	>100,0
Summe	21.740	23.240	-1.500	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien wurde im Haushaltsjahr fortgeschrieben. Aufgrund der im Jahr 2016 verwendeten Mittel für den ersten und zweiten Bauabschnitt der Rekultivierung der Schüttfelder I, II und II a (rd. 3.600 TEUR) sowie der im Jahr 2016 erfolgten Zuführungen (rd. 1.700 TEUR) ergibt sich zum 31. Dezember 2016 ein Bestand der Rückstellung i. H. v. 20.915 TEUR. Die notwendige Höhe dieser Rückstellungen ergibt sich aus der aktuellen Kosten- und Maßnahmenplanung. Zugeführt wurden rd. 1.500 TEUR aus den Abfallgebühren, rd. 38 TEUR aus den erwirtschafteten Zinseinnahmen und rd. 124 TEUR aus den Gebühreneinnahmen für die Einlagerung auf dem Schüttfeld III.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen i. H. v. 339 TEUR (Vorjahr: 55 TEUR), die Rückstellungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. H. v. 239 TEUR (Vorjahr: 239 TEUR) sowie eine Rückstellung für die Entsorgung noch nicht thermisch behandelte Restabfälle aus dem Jahr 2016. Die Notwendigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Schüttfeld III der Deponie.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2016 ein Jahresergebnis i. H. v. -762 TEUR (Vorjahr: 272 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -794 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 39.878 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 40.672 TEUR). Dieser vorgenannte Fehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag i. H. v. rd. 420 TEUR aus dem Gebührenbereich und einem Fehlbetrag i. H. v. rd. 374 TEUR aus dem neutralen Bereich zusammen. Der Fehlbetrag aus dem Gebührenbereich kann aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich und der verbleibende Fehlbetrag aus der vorhandenen Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 32 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 32 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 0 TEUR).

12.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 23.726 TEUR (Vorjahr: 25.614 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes i. H. v. rd. -1.888 TEUR resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. -1.834 TEUR (Vorjahr: 265 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -3 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -51 TEUR (Vorjahr: -51 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

12.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

12.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2016 geprüft und mit Datum vom 18. September 2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

Jahresabschluss 2016 Stadt Braunschweig Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2016					
Aktiva	31. Dezember 2015 - Euro -	31. Dezember 2016 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2015 - Euro -	31. Dezember 2016 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	55.300,00	52.500,00	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	15.807.137,00	15.274.560,00	1.1 Basis-Reinvermögen	2.984.158,29	2.984.158,29
3. Finanzvermögen	732.127,05	622.160,23	1.2 Rücklagen	9.784.831,71	9.464.739,91
4. Liquide Mittel	25.613.929,77	23.726.454,15	1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	272.163,72	-761.839,77
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.652,70	12.345,59	1.4 Sonderposten	4.466.192,20	5.058.447,72
				17.507.345,92	16.745.506,15
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	829.652,00	778.284,00
				829.652,00	778.284,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	628.152,11	408.911,58
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	16.701,77	15.991,69
				644.853,88	424.903,27
			3. Rückstellungen	23.240.294,72	21.739.326,55
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	42.222.146,52	39.688.019,97		42.222.146,52	39.688.019,97

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2015 = 117.000,00 €; 2016 = 50.000,00 €

Braunschweig, den 14.9.17

gez.
Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2016						
Stadt Braunschweig						
Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Abfallwirtschaft						
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ansatz 2016	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen	
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -	
1	2	3	4	5	6	
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	41.391.688,87	39.694.016,55	41.055.600,00	-1.361.583,45	
6	Privatrechtliche Entgelte	22.838,76	35.338,76	15.300,00	20.038,76	
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	96.000,00	96.000,00	123.500,00	-27.500,00	
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	79.020,21	47.131,10	38.300,00	8.831,10	
9	Aktiviere Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	Sonstige ordentliche Erträge	5.139,57	5.590,00	0,00	5.590,00	
12	Summe ordentliche Erträge	41.594.687,41	39.878.076,41	41.232.700,00	-1.354.623,59	
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	483.191,11	466.907,07	543.300,00	-76.392,93	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.910.210,00	1.789.587,48	2.212.300,00	-422.712,52	0,00
16	Abschreibungen	557.978,00	538.441,27	572.600,00	-34.158,73	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	39.393,82	37.031,85	37.100,00	-68,15	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.344.900,15	37.840.112,78	38.199.000,00	-358.887,22	0,00
20	Summe ordentliche Aufwendungen	41.335.673,08	40.672.080,45	41.564.300,00	-892.219,55	0,00
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	259.014,33	-794.004,04	-331.600,00	-462.404,04	0,00
	Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)					
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	37.932,39	32.166,27	0,00	32.166,27	
23	Außerordentliche Aufwendungen	24.783,00	2,00	0,00	2,00	0,00
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)	13.149,39	32.164,27	0,00	32.164,27	0,00
25	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)	272.163,72	-761.839,77	-331.600,00	-430.239,77	0,00
	Überschuss (+) Fehlbetrag (-)					

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2016					
Stadt Braunschweig					
Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Abfallwirtschaft					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ansatz 2016	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1	0,00	0,00	0	0,00	
2	0,00	0,00	0	0,00	
3	0,00	0,00	0	0,00	
4	41.653.905,28	39.630.765,58	39.947.100	-316.334,42	
5	24.797,06	25.758,72	15.300	10.458,72	
6	96.000,00	96.000,00	123.500	-27.500,00	
7	113.909,08	56.709,44	38.300	18.409,44	
8	0,00	0,00	0	0,00	
9	23,06	148,01	0	148,01	
10	41.888.634,48	39.809.381,75	40.124.200	-314.818,25	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11	448.491,33	480.320,11	543.300	-62.979,89	0
12	0,00	0,00	0	0,00	0
13	2.728.768,07	3.962.795,83	6.715.500	-2.752.704,17	0
14	40.102,90	37.739,62	37.100	639,62	0
15	0,00	0,00	0	0,00	0
16	38.406.019,44	37.161.572,54	38.199.000	-1.037.427,46	0
17	41.623.381,74	41.642.428,10	45.494.900	-3.852.471,90	0
18	265.252,74	-1.833.046,35	-5.370.700	3.537.653,65	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
19	0,00	0,00	0	0,00	0
20	0,00	0,00	0	0,00	0
21	0,00	0,00	0	0,00	0
22	0,00	0,00	0	0,00	0
23	0,00	0,00	0	0,00	0
24	0,00	0,00	0	0,00	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
25	0,00	0,00	0	0,00	0
26	0,00	0,00	300.000	-300.000,00	0
27	0,00	3.061,27	21.000	-17.938,73	0
28	0,00	0,00	0	0,00	0
29	0,00	0,00	0	0,00	0
30	0,00	0,00	0	0,00	0
31	0,00	3.061,27	321.000	-317.938,73	0
32	0,00	-3.061,27	-321.000	317.938,73	0
33	265.252,74	-1.836.107,62	-5.691.700	3.855.592,38	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34	0,00	0,00	0	0,00	0
35	51.368,00	51.368,00	51.400	-32,00	0
36	-51.368,00	-51.368,00	-51.400	32,00	0
37	213.884,74	-1.887.475,62	-5.743.100	3.855.624,38	0
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38	0,00	0,00		0,00	0
39		0,00		0,00	0
40	0,00	0,00	0	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)					
41	25.400.045,03	25.613.929,77	25.613.930		
42	25.613.929,77	23.726.454,15	19.870.830	3.855.624,38	0

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Friedrichs & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 11. September 2015 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Sonderrechnung beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 4. Oktober 2017 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2016 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Forderungen gegen die und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt,
- Rückstellungen,
- Vorräte,
- wesentliche Aufwandsposten der Ergebnisrechnung.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substantielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Stadtbaurat mit Unterschrift vom 4. Oktober 2017 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden durch den stellv. FBL des FB 65 am 4. Oktober 2017 unterschrieben. Der Prüfbericht wurde dem RPA am 30. November 2017 vorgelegt.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.2 Feststellungen und Erläuterungen

13.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 22. August 2017 den Jahresabschluss 2015 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2015 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2016 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 2 GemHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

13.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst EDV-Lizenzen. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	138	154	-16	-10,4
Betriebs- und Geschäftsausstattung	92	73	19	26,0
Vorräte	331	1.057	-726	-68,7
Summe	561	1.284	-723	

Die teillfertigen Leistungen der Sonderrechnung werden unter der Position Vorräte abgebildet. Die Verringerung der teillfertigen Leistungen resultiert aus abgeschlossenen und abgerechneten Aufträgen der Sonderrechnung.

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der GemHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten.

13 **FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Privatrechtliche Forderungen	13.945	10.826	3.119	28,8
Sonstige Vermögensgegenstände	0	7	-7	-100,0
Summe	13.945	10.833	-3.112	

Das Finanzvermögen umfasst insbesondere privatrechtliche Forderungen aus Vermietung und Verpachtung gegenüber diversen Liegenschaftsnutzern der Stadt sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für Bauprojekte, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden und haben Restlaufzeiten von jeweils bis zu einem Jahr. Bei den Forderungen wurden Wertberichtigungen i. H. v. 31 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR) vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 200,00 EUR (Vorjahr: 200,00 EUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 123 TEUR (Vorjahr: 391 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2016 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dieses insbesondere die Beamtenbesoldung für Januar 2017, die bereits im Dezember 2016 ausgezahlt wurde.

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Reinvermögen	0	0	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	877	1.468	-591	-40,3
Jahresergebnis	125	-591	716	>100,0
Summe	1.002	877	125	

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses veränderten sich auf Basis des Ratsbeschlusses vom 22. August 2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015.

13 **FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2016 einen Jahresüberschuss i. H. v. 125 TEUR (Vorjahr: -591 TEUR) aus.

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.776	2.462	314	12,8
Sonstige Verbindlichkeiten	110	108	2	1,9
Summe	2.886	2.570	316	

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich Leistungen aus Bauprojekten, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden (vgl. hierzu Ausführungen unter Finanzvermögen).

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	845	1.579	-734	-46,5
Andere Rückstellungen	10.079	7.504	2.575	34,3
Summe	10.924	9.083	-1.841	

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung beinhalten Maßnahmen zur Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden sollen.

Die anderen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen der Stadt sowie für Urlaubsverpflichtungen, Überstunden und leistungsorientierte Bezahlung.

13.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2016 ein Jahresergebnis i. H. v. 125 TEUR (Vorjahr: -591 TEUR) aus.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Das ordentliche Ergebnis beträgt -784 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 73.513 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 74.297 TEUR). Dieser Fehlbetrag wird entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 909 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 909 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 0 TEUR).

13.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 200,00 EUR (Vorjahr: 200,00 EUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. -1.169 TEUR (Vorjahr: 542 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -259 TEUR (Vorjahr: -46 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 1.428 TEUR (Vorjahr: 496 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

13.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

13.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht) sowie ergänzend eine Rückstellungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2016 geprüft und mit Datum vom 4. Oktober 2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

13 **FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

13.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

13.4.1 Anlage 1 Bilanz

Stadt Braunschweig Jahresabschluss 2016		Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement			
Bilanz zum 31. Dezember 2016					
Aktiva	31. Dezember 2015 - Euro -	31. Dezember 2016 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2015 - Euro -	31. Dezember 2016 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	22.157,98	183.200,35	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	1.283.617,94	560.753,15	1.1 Basis-Reinvermögen	0,00	0,00
3. Finanzvermögen	10.833.167,86	13.944.890,09	1.2 Rücklagen	1.467.922,84	876.885,72
4. Liquide Mittel	200,00	200,00	1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-591.037,12	125.159,13
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	390.655,44	123.181,86	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
				876.885,72	1.002.044,85
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.461.803,50	2.775.672,38
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	108.327,64	109.860,63
				2.570.131,14	2.885.533,01
			3. Rückstellungen	9.082.782,36	10.924.647,59
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	12.529.799,22	14.812.225,45	Bilanzsumme	12.529.799,22	14.812.225,45
*) davon aus Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2012 = 0,00 €, 2013 = 0,00 €, 2014 = 0,00 €, 2015 = 0,00					
Braunschweig, 4. Oktober 2017			<u>gez.</u> Eckermann (Stellv. Fachbereichsleiter Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement)		

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2016 Stadt Braunschweig Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015 -Euro-	Ergebnis 2016 -Euro-	Ansatz 2016 -Euro-	mehr (+) weniger (-) -Euro-	Aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über/ außerplan- mäßige Aufwendungen -Euro-
1	2	3	4	5	6
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Auflösungserträge und Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	33.351.718,31	33.914.866,47	33.429.200,00	485.666,47	0,00
7. Kostenerstattungen und Umlagen	38.084.062,75	40.297.404,46	37.976.000,00	2.321.404,46	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	-500.570,50	-723.816,90	0,00	-723.816,90	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	25.145,16	24.317,68	15.000,00	9.317,68	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	70.960.355,72	73.512.771,71	71.420.200,00	2.092.571,71	0,00
ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	12.486.395,53	13.147.193,44	13.258.200,00	-111.006,56	0,00
14. Aufwendungen für die Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	58.416.025,17	59.712.641,23	57.334.800,00	2.377.841,23	0,00
16. Abschreibungen	87.713,77	144.838,18	121.500,00	23.338,18	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.271.911,80	1.291.708,92	1.175.400,00	116.308,92	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	72.262.046,27	74.296.381,77	71.889.900,00	2.406.481,77	0,00
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen)					
Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	-1.301.690,55	-783.610,06	-469.700,00	-313.910,06	0,00
22. außerordentliche Erträge	720.757,85	908.825,30	0,00	908.825,30	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	10.104,42	56,11	0,00	56,11	0,00
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	710.653,43	908.769,19	0,00	908.769,19	0,00
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis)					
Überschuss (+) Fehlbetrag (-)	-591.037,12	125.159,13	-469.700,00	594.859,13	0,00

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2016					
Stadt Braunschweig					
Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Auszahlungen⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	32.658.339,93	33.617.773,87	33.429.200,00	188.573,87	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen ³⁾	37.764.086,59	36.781.341,69	37.976.000,00	-1.194.658,31	0,00
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	142.557,94	138.971,50	15.000,00	123.971,50	0,00
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.564.984,46	70.538.087,06	71.420.200,00	-882.112,94	0,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	12.316.713,28	11.221.022,04	13.258.200,00	-2.037.177,96	0,00
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	98.991,29	0,00	0,00	0,00
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	57.706.416,87	60.386.937,23	58.522.200,00	1.864.737,23	0,00
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Transferauszahlungen ³⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.023.130,15	71.706.950,56	71.780.400,00	-172.440,73	0,00
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	541.854,31	-1.168.863,50	-360.200,00	-709.672,21	0,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	45.943,00	259.243,51	344.200,00	-84.956,49	0,00
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	45.943,00	259.243,51	344.200,00	-84.956,49	0,00
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-45.943,00	-259.243,51	-344.200,00	84.956,49	0,00
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	495.911,31	-1.428.107,01	-704.400,00	-624.715,72	0,00
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	495.911,31	-1.428.107,01	-704.400,00	-624.715,72	0,00
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	27.513.099,97	36.634.918,80	0,00	36.634.918,80	0,00
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	28.009.011,28	35.206.811,79	0,00	35.206.811,79	0,00
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	-495.911,31	1.428.107,01	704.400,00	723.707,01	0,00
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	200,00	200,00	200,00	0,00	0,00
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	200,00	200,00	200,00	0,00	0,00

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ außer für Investitionstätigkeit

⁴⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.1 Vorbemerkungen

Aufgrund des § 1 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 ist bei der Stadt der rechtlich unselbstständige Pensionsfonds der Stadt Braunschweig (im Folgenden: Pensionsfonds) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet worden.

Da für den Pensionsfonds ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und eine entsprechende Sonderrechnung geführt werden, sind die Vorschriften der Haushaltswirtschaft des NKomVG anzuwenden (vgl. § 130 Abs. 4 NKomVG). Dementsprechend hat die Stadt für den Pensionsfonds für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss im Sinne des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds nach den für nds. Kommunen geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds seitens des RPA erfolgte entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 NKomVG.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des Pensionsfonds.

Die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Pensionsfonds erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO eingehalten worden sind.

Die Prüfung umfasst - soweit zutreffend - insgesamt die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis-, Gliederungs-, Angabe- und Berichtsgrundsätze.

Die Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die GoA durchgeführt. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss des Pensionsfonds frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Zielsetzung der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG erfordert regelmäßig keine lückenlose Prüfung, d. h. Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss des Pensionsfonds werden im Wesentlichen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Der zuständige Dezernent hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Pensionsfonds für das Haushaltsjahr 2016 mit Unterschrift vom 13. Dezember 2017 festgestellt.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.2 Feststellungen und Erläuterungen

Der Rat der Stadt hat am 22. August 2017 den Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2015 beschlossen.

Der Leiter des Pensionsfonds hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 den mit Datum vom 13. Dezember 2017 aufgestellten Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2016 zur Prüfung vorgelegt (Eingang beim RPA: 14. Dezember 2017).

Die wesentliche Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses war die Buchführung des Pensionsfonds. Die Buchführung des Pensionsfonds wird mit der Finanzwesen Software SAP ERP 6.04 geführt und entspricht nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den GoB.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds wurde ordnungsgemäß unmittelbar aus der Buchführung des Pensionsfonds abgeleitet. Die entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO wurden bis auf die Beanstandung unter Tz. 14.2.3 beachtet. Der Jahresabschluss enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung befinden sich im Rechenschaftsbericht.

Der Pensionsfonds erhielt im Berichtsjahr Zuwendungen und allgemeine Umlagen i. H. v. 4.942 TEUR (Vorjahr: 4.480 TEUR). Darüber hinaus wurden Zinserträge und ähnliche Finanzerträge i. H. v. 102 TEUR (Vorjahr: 101 TEUR) sowie sonstige ordentliche Erträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag i. H. v. 554 TEUR (Vorjahr: 767 TEUR) erzielt. Die Summe der ordentlichen Erträge betrug 5.598 TEUR (Vorjahr: 5.348 TEUR). Der Mehrertrag von 1.338 TEUR gegenüber dem Ansatz i. H. v. 4.260 TEUR ergibt sich aus um 1.262 TEUR höheren Erträgen beim Nachfinanzierungsbedarf des vorhandenen Personalbestandes. Zudem sind bei den Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages gegenüber dem Ansatz um 254 TEUR höhere Erträge entstanden. Dem standen Mindereinnahmen bei den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen i. H. v. -178 TEUR gegenüber.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragen im Berichtsjahr 262 TEUR (Vorjahr: 89 TEUR). Diese sind bei den sonstigen Personalaufwendungen entstanden. Für fünf Beamte, die aus dem Pensionsfonds ausgeschieden sind, hat die Stadt pauschale Abfindungen für 2016 leisten müssen. Nach § 3 Abs. 3 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds sind diese Mittel dem Sondervermögen zu entnehmen.

Das Jahresergebnis beläuft sich damit auf 5.336 TEUR (Vorjahr: 5.259 TEUR).

Aufgrund der erzielten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, der Zinserträge und ähnlichen Finanzerträge sowie der sonstigen ordentlichen Erträge ergab sich zum 31. Dezember 2016 ein Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 15.665 TEUR (Vorjahr: 35.786 TEUR) und ein Finanzvermögen i. H. v. 25.500 TEUR (Vorjahr: 43 TEUR). Die Abnahme der liquiden Mittel und der Zuwachs im Finanzvermögen ergibt sich im Wesentlichen durch eine Ausleihung an den verbundenen Aufgabenträger Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: SBBG) i. H. v. 24.000 TEUR.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

In der Summe ergibt sich ein Gesamtvermögen i. H. v. 41.165 TEUR (Vorjahr: 35.829 TEUR), das vollständig durch die Nettosition i. H. v. 41.165 TEUR (Vorjahr: 35.829 TEUR) finanziert ist.

14.3 Prüfungsergebnis

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Bei der Darlehensvergabe an die SBBG i. H. v. 24.000 TEUR ist es zu einer apl. Auszahlung in wesentlicher Höhe gekommen. Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sind üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Diese Notwendigkeit kann hier vom RPA nicht festgestellt werden. Die Verwaltung hat derartige Darlehensvergaben zukünftig bei den Haushaltsplanansätzen zu berücksichtigen. Zudem wurde es unterlassen Ausführungen zu den üpl. Auszahlungen in den Anhang aufzunehmen, obwohl diese zum Verständnis des Jahresabschlusses durch sachverständige Dritte notwendige Angaben darstellen.

B Entgegen den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO werden die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen - analog zum Jahresabschluss der Stadt - im Rechenschaftsbericht (insbesondere die Punkte 5 und 6) erläutert. Das RPA vertritt die Auffassung, dass diese Textteile in den Anhang umzugliedern sind, da es sich hier um eine geregelte gesetzliche Vorgabe handelt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung trifft das RPA als zuständige örtliche Prüfungseinrichtung des Pensionsfonds im Sinne des NKomVG für die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 in der dem RPA vorgelegten Fassung folgende Prüfungsaussage:

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2016 unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Pensionsfonds.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

14.4.1 Anlage 1 Bilanz


Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	31. Dezember 2015	31. Dezember 2016	Passiva	31. Dezember 2015	31. Dezember 2016
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	0,00	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen	6.113.675,51	6.113.675,51
3. Finanzvermögen	42.862,42	25.500.408,70	1.2 Rücklagen	24.456.768,71	29.715.691,75
4. Liquide Mittel	35.786.504,84	15.664.569,07	1.3 Jahresergebnis	5.258.923,04	5.335.610,51
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
				35.829.367,26	41.164.977,77
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
				0,00	0,00
			3. Rückstellungen	0,00	0,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	35.829.367,26	41.164.977,77	Bilanzsumme	35.829.367,26	41.164.977,77

Braunschweig,

12. DEZ 2017


Stadtrat

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2016					
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig		Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich			
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ansätze 2016	mehr (+) / weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.480.000,00	4.941.800,80	3.680.000,00	-
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	-
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	-
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	-
6	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	-
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	-
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	100.892,24	101.759,29	280.000,00	-
9	Aktiverte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	-
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	-
11	Sonstige ordentliche Erträge	767.071,54	554.236,67	300.000,00	-
12	Summe ordentliche Erträge	5.347.963,78	5.597.796,76	4.260.000,00	-
Ordentliche Aufwendungen					
13	Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	-
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	89.040,74	262.186,25	300.100,00	0,00
20	Summe ordentliche Aufwendungen	89.040,74	262.186,25	300.100,00	0,00
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	5.258.923,04	5.335.610,51	3.959.900,00	-
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	-
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)	0,00	0,00	0,00	-
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)					
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
		5.258.923,04	5.335.610,51	3.959.900,00	-

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2016						
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig		Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ansätze 2016	mehr (+) / weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen	
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -	
1	2	3	4	5	6	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.480.000,00	3.680.000,00	3.680.000,00	0,00	-
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
5	Privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	-
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	142.323,94	108.121,71	280.000,00	-171.878,29	-
8	Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	767.071,54	300.000,00	300.000,00	0,00	-
10	Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.389.395,48	4.088.121,71	4.260.000,00	-171.878,29	-
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11	Auszahlungen für aktives Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	89.040,74	210.057,48	300.100,00	-90.042,52	0,00
17	Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	89.040,74	210.057,48	300.100,00	-90.042,52	0,00
18	Saldo aus lfd. Verwaltungstät. (Zeile 10 - Zeile 17)	5.300.354,74	3.878.064,23	3.959.900,00	-81.835,77	-
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
22	Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	24.000.000,00	0,00	24.000.000,00	24.000.000,00
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	24.000.000,00	0,00	24.000.000,00	24.000.000,00
32	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	-24.000.000,00	0,00	-24.000.000,00	-
33	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeile 18 + 32)	5.300.354,74	-20.121.935,77	3.959.900,00	-24.081.835,77	-
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	-
35	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo Zeilen 34 und 35)	0,00	0,00	0,00	0,00	-
37	Finanzmittelbestand (Saldo Zeilen 33 und 36)	5.300.354,74	-20.121.935,77	3.959.900,00	-24.081.835,77	-
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
40	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Saldo Zeilen 38 und 39)	0,00	0,00	0,00		
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)						
41	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	30.486.150,10	35.786.504,84	35.216.050,00		
42	Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	35.786.504,84	15.664.569,07	39.175.950,00		

15 Vergaben

15.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RPO obliegt dem RPA auch die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

Darüber hinaus ist mit Vereinbarung vom 1. Juli 2015 zwischen dem RPA und dem Klinikum geregelt worden, dass auch Vergaben des Klinikums oberhalb bestimmter Wertgrenzen vom RPA geprüft werden. Diese Wertgrenzen betragen für Vergaben im Bereich VOB und VOL 207 TEUR, für Nachtragsangebote 30 TEUR und für Verträge mit freiberuflich Tätigen 50 TEUR.

Gegenstand der Prüfung sind die seitens der Verwaltung im Haushaltsjahr gemäß SDA II 10/06 (Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen) Ziffer 4.1 und des Klinikums vorzulegenden Vergaben. Geprüft wird die Einhaltung der für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen maßgebenden Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen. Dazu wird auf SDA II 10/06 Ziffer 2.1 verwiesen.

Wesentliche Prüfkriterien sind insbesondere die Beachtung der Haushaltsgrundsätze im Sinne des § 110 Abs. 2 NKomVG (sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung), der Prinzipien des Vergaberechts (Wettbewerbs- und Transparenzprinzip sowie Gleichbehandlungsgebot) und der ordnungsmäßigen Abwicklung der Vergabeverfahren (Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablauf).

Entsprechend dieser Vorgaben sehen die vergaberechtlichen Vorschriften die öffentliche Ausschreibung als Regelfall vor, wenn nicht die Eigenart der Leistung, die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung bzw. Freihändigen Vergabe dürfen danach nur ausnahmsweise und bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB oder VOL in Betracht kommen.

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen, inwieweit diesen Vorgaben nachgekommen wird. Dargestellt werden der Anteil der einzelnen Vergabearbeiten zur Summe der Vergaben der Anzahl nach und dem Wert nach für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die entsprechenden absoluten und relativen Veränderungen.

<u>Vergaben der Anzahl nach:</u>	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Öffentliche Ausschreibung	276	34,6	316	35,3	-40	-12,6
Beschränkte Ausschreibung	234	29,3	314	35,1	-80	-25,5
Freihändige Vergaben	288	36,1	265	29,6	23	8,7
Summe	798	100,0	895	100,0	-97	

15 Vergaben

Vergaben dem Wert nach:	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Öffentliche Ausschreibung	74.558	72,9	91.349	75,7	-16.791	-18,4
Beschränkte Ausschreibung	14.685	14,3	13.730	11,4	955	6,9
Freihändige Vergaben	13.045	12,8	15.603	12,9	-2.558	-16,4
Summe	102.288	100,0	120.682	100,0	-18.394	

B Im Ergebnis zeigen die Übersichten, dass der Anteil der Öffentlichen Ausschreibung der Anzahl nach bei 34,6 % (Vorjahr: 35,3 %) und dem Wert nach bei 72,9 % (Vorjahr: 75,7 %) liegt. Der vergaberechtlichen Verpflichtung nach, Aufträge möglichst öffentlich auszuschreiben, wurde für das Berichtsjahr der Anzahl nach nicht zufriedenstellend und dem Wert nach noch zufriedenstellend nachgekommen, obwohl der letztere Wert gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist.

Für das Berichtsjahr sind für Vergaben die nach dem Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVerG) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) i. V. m. der NWertVO vom 19. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 64) und die nach den Verdingungsordnungen geregelten Wertgrenzen maßgebend. Die Wertgrenzen betragen netto:

	Vergaben nach VOB EUR	Vergaben nach VOL EUR	Vergaben nach HOAI EUR	Sonstige Vergaben EUR
Öffentliche Ausschreibung	-----	-----	-----	-----
Beschränkte Ausschreibung	§ 3 Abs. 3 VOB	50.000,00	-----	-----
Freihändige Vergaben	25.000,00	25.000,00	-----	-----

Die in § 3 Abs. 3 VOB/A genannten Wertgrenzen betragen netto gemäß

- Ziffer 1 a) = 50.000,00 EUR für Ausbaugewerke,
- Ziffer 1 b) = 150.000,00 EUR für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau und
- Ziffer 1 c) = 100.000,00 EUR für alle übrigen Gewerke.

In dem hier insgesamt beschriebenen Rahmen hat der Prüfbereich Technik zu den dem RPA vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben gegenüber den Vergabe- bzw. Bedarfsstellen 275 Hinweise bzw. Stellungnahmen mit Beanstandungen zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlicher Art abgegeben. Dabei konnten u. a. auch Reduzierungen i. H. v. rd. 295 TEUR erzielt werden.

15 Vergaben

In der folgenden Übersicht sind für die Bereiche „allgemeine Verwaltung“, „Bauverwaltung“, „Klinikum“ und „sonstige Bedarfsstellen“ nach den Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Freihändige Vergabe“ die Anzahl und das Volumen in TEUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in TEUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt. Daran schließen sich je Vergabeart die summierten Werte an.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	TEUR	Anzahl	TEUR	TEUR	%
<u>allgemeine Verwaltung</u>						
Öffentliche Ausschreibung	30	12.012	29	13.185	-1.173	-8,9
Beschränkte Ausschreibung	22	1.038	20	879	159	18,1
Freihändige Vergaben	32	1.637	44	2.020	-383	-19,0
Summe	84	14.687	93	16.084	-1.397	
<u>Bauverwaltung</u>						
Öffentliche Ausschreibung	217	46.121	228	35.280	10.841	30,7
Beschränkte Ausschreibung	192	11.769	246	12.400	-631	-5,1
Freihändige Vergaben	249	10.255	206	10.632	-377	-3,5
Summe	658	68.145	680	58.312	9.833	
<u>Klinikum</u>						
Öffentliche Ausschreibung	17	13.710	47	41.734	-28.024	-67,1
Beschränkte Ausschreibung	1	496	1	119	377	>100,0
Freihändige Vergaben	2	220	13	2.904	-2.684	-92,4
Summe	20	14.426	61	44.757	-30.331	
<u>Sonstige Bedarfsstellen</u>						
Öffentliche Ausschreibung	12	2.715	12	1.150	1.565	>100,0
Beschränkte Ausschreibung	19	1.382	47	332	1.050	>100,0
Freihändige Vergaben	5	933	2	47	886	>100,0
Summe	36	5.030	61	1.529	3.501	
<u>Summierte Werte</u>						
Öffentliche Ausschreibung	276	74.558	316	91.349	-16.791	-18,4
Beschränkte Ausschreibung	234	14.685	314	13.730	955	7,0
Freihändige Vergaben	288	13.045	265	15.603	-2.558	-16,4
Summe	798	102.288	895	120.682	-18.394	

15 Vergaben

In der folgenden Übersicht sind für die Bereiche „Vergaben nach VOB“, „Vergaben nach VOL“, „Vergaben nach HOAI“ und „sonstige Vergaben“ nach den Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Freihändige Vergabe“ die Anzahl und das Volumen in TEUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in TEUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt. Daran schließen sich die summierten Werte und die „Davon-Werte“ der „Vergaben nach EU-Recht“ an.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	TEUR	Anzahl	TEUR	TEUR	%
<u>Vergaben nach VOB</u>						
Öffentliche Ausschreibung	222	51.551	260	67.254	-15.703	-23,3
Beschränkte Ausschreibung	186	12.443	266	11.755	688	5,9
Freihändige Vergaben	41	1.456	29	2.995	-1.539	-51,4
Summe	449	65.450	555	82.004	-16.554	
<u>Vergaben nach VOL</u>						
Öffentliche Ausschreibung	54	23.007	56	24.095	-1.088	-4,5
Beschränkte Ausschreibung	48	2.242	48	1.974	268	13,6
Freihändige Vergaben	47	3.056	70	4.282	-1.226	-28,6
Summe	149	28.305	174	30.351	-2.046	
<u>Vergaben nach HOAI</u>						
Öffentliche Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Beschränkte Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Freihändige Vergaben	125	6.688	105	6.142	546	8,9
Summe	125	6.688	105	6.142	546	
<u>Sonstige Vergaben</u>						
Öffentliche Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Beschränkte Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Freihändige Vergaben	75	1.845	61	2.184	-339	24,7
Summe	75	1.845	61	2.184	-339	
<u>Summierte Werte</u>						
Öffentliche Ausschreibung	276	74.558	316	91.349	-16.791	-18,4
Beschränkte Ausschreibung	234	14.685	314	13.729	956	7,0
Freihändige Vergaben	288	13.045	265	15.603	-2.558	-16,4
Summe	798	102.288	895	120.681	-18.393	
<u>Davon Vergaben nach EU-Recht</u>						
Öffentliche Ausschreibung = Offene Verfahren	59	26.800	112	65.649	-38.849	-59,2
Beschränkte Ausschreibung = Nichtoffene Verfahren	0	0	0	0	0	0,0
Freihändige Vergaben = Verhandlungsverfahren	9	1.114	16	5.329	-4.215	-79,1
Summe	68	27.914	128	70.978	-43.064	

15 Vergaben

15.2 Feststellungen und Erläuterungen

15.2.1 Vergaben nach VOB

Die Prüfung von Vergaben nach VOB bezog sich - soweit zutreffend - im Wesentlichen auf

- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen,
- die ordnungsmäßige Wertung der Angebote sowie die Objektivität der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestellen,
- die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Bieters,
- die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen,
- besondere Preisabweichungen gegenüber dem Preisspiegel im Hinblick auf mögliche Angebotsmanipulationen und
- mögliche sonstige Auffälligkeiten im Sinne einer Korruptionsprävention.

Vor diesem Hintergrund entsprechen die beim RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben nach VOB grundsätzlich den Haushaltsgrundsätzen und den Prinzipien des Vergaberechts. Ebenso werden die Vergabeverfahren in der Regel ordnungsmäßig abgewickelt. Bemerkungen aufgrund von geringfügigen Beanstandungen ergaben sich bezüglich der folgenden Sachverhalte:

- B** Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen von Fahrbahndeckenarbeiten in der „Altmarkstraße“ eine Vergabe mit einem Auftragswert i. H. v. 102.288,28 EUR zur Prüfung vor. Die Leistungen sollten „freihändig“ an eine Straßenbaufirma auf der Grundlage eines anderen Vertragsverhältnisses mit dieser Firma vergeben werden. Nach Prüfung und Beanstandung durch das RPA wurden Angebote weiterer Firmen eingeholt. Durch die Vergabe der Leistungen an eine andere Firma mit einem Auftragswert i. H. v. 77.156,09 EUR konnte die Auftragssumme um 25.132,19 EUR reduziert werden.
- B** Der FB 66 legte dem RPA für die Maßnahme Erneuerung der Okerbrücke „Berkenbuschstraße“ mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Öffentliche Ausschreibung) mit einer Nachtragssumme i. H. v. ursprünglich 117.166,86 EUR zur Prüfung vor. Nach Prüfung und Stellungnahme durch das RPA hätten die Nachtragsangebote aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nichtanerkannter Leistungen um mindestens 15.598,40 EUR reduziert werden müssen. Ein abschließendes Ergebnis steht noch aus.
- B** Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen der Sanierung der Straße „Brauerkamp“ eine Nachtragsvereinbarung (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Straßenbauarbeiten geschlossen werden sollte, mit einer Nachtragssumme i. H. v. ursprünglich 19.937,47 EUR zur Prüfung vor. Nach Prüfung und Stellungnahme durch das RPA konnte das Nachtragsangebot aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nichtanerkannter Leistungen um 13.463,56 EUR reduziert werden.
- B** Die NiWo legte dem RPA im Rahmen der Herstellung von Außenanlagen der Ortsfeuerwehren Querum, Leiferde und Lamme mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Öffentliche sowie beschränkte Ausschreibungen), die mit zwei Firmen für Landschaft- bzw. Straßenbauarbeiten geschlossen werden sollten, zur Prüfung vor. Mit den Nachtragsvereinbarungen haben sich die ursprünglichen Auftragssummen der einzelnen Außenanlagen z. T. um ca. 83 % bzw. 100 % erhöht. Die Nachtragsleistungen resultieren in erster Linie aus fehler-

15 Vergaben

haften und unvollständigen Planungs- und Ausschreibungsunterlagen. Damit liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 5 VOB/A vor, wonach der Auftraggeber erst dann ausschreiben soll, wenn alle Vergabeunterlagen fertiggestellt sind.

15.2.2 Vergaben nach VOL

Die Prüfung von Vergaben nach VOL bezog sich - soweit zutreffend - im Wesentlichen auf

- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen,
- die ordnungsmäßige Wertung der Angebote sowie die Objektivität der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestelle,
- die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Bieters,
- die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen,
- mögliche sonstige Auffälligkeiten im Sinne einer Korruptionsprävention.

Vor diesem Hintergrund entsprechen die beim RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben nach VOL den Haushaltsgrundsätzen und den Prinzipien des Vergaberechts. Ebenso werden die Vergabeverfahren ordnungsmäßig abgewickelt. Die Prüfung von Vergaben nach VOL führte im Prüfbereich Verwaltung zu insgesamt 16 Bemerkungen und vier Hinweisen. Wesentliche Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich bezüglich der folgenden Sachverhalte:

- B** Im Rahmen einer freihändigen Vergabe wurden vom FB 40 taggleich neun Navigationsgeräte mit entsprechendem Zubehör bei einem Anbieter beschafft. Hierzu wurden vom FB 40 zwei getrennte Beschaffungsaufträge vorgenommen. Eine derartige Auftragsstückelung bei sachlich und/oder zeitlich zusammenhängenden Beschaffungsvorhaben zur Unterschreitung von Auftragswertgrenzen ist vergaberechtlich nicht zulässig. Es gilt, dass eine Stückelung eines funktional zusammengehörenden Auftrags in mehrere Einzelaufträge unzulässig ist. Im Übrigen ist für Beschaffungen nach der VOL ab einem Auftragswert von 2.500,00 EUR brutto die Zentrale Vergabestelle des FB 10 zuständig. Die Vergabe hätte dementsprechend über den FB 10 durchgeführt werden müssen.
- B** Der FB 65 legte dem RPA im Rahmen der Beschaffung von Garderobenschränken eine Auftragsvergabe (Öffentliche Ausschreibung mit einer Auftragssumme i. H. v. ursprünglich 177.648,26 EUR) zur Prüfung vor. Nach Prüfung durch das RPA ist die Ausschreibung aufgehoben und das Leistungsverzeichnis überarbeitet worden. Durch die nachfolgende Beschränkte Ausschreibung mit einem überarbeiteten Leistungsverzeichnis konnte die Auftragssumme um 45.051,32 EUR reduziert werden.
- B** Eine vom FB 40 erstellte Leistungsbeschreibung für die Beschaffung von Monitoren und PC-Einzelkomponenten hat sog. „Leitprodukte“ vorgegeben. Solche Vorgaben sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und müssen zusätzlich besonderes begründet werden. Die Begründung zu Los 1 war aus Prüfungssicht unzutreffend und für Los 2 wurde eine entsprechende Begründung nicht erbracht.

15 Vergaben

- B** Nach Ablehnung einer zentralen Beschaffung eines neuen Stundenplanfachverfahrens für Schulen durch den FB 40 ist von diesem im weiteren Verlauf versäumt worden, die entsprechend weitere Entwicklung hierzu zu verfolgen. Aufgrund zahlreicher von den Schulen vorgenommener entsprechender Einzelbeschaffungen hat sich ohne Zustimmung der hier teilhaushaltsverantwortlichen Fachbereichsleitung ein neuer Standard etabliert, der nun keine in dieser Hinsicht produktneutrale Beschaffung für weitere Schulen zulässt.
- B** Für die Beschaffung von Netzwerkkomponenten für das städtische Datennetz durch die Stelle 10.45 wurde vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung abgewichen obwohl aus Prüfungssicht kein begründeter Ausnahmefall vorlag. Ohne Deckungsmittelzusagen hätten gemäß § 26 Abs. 2 GemHKVO die Ermächtigungen zur Auszahlung nicht durch Einleitung des Verfahrens in Anspruch genommen werden dürfen. Bei der Beachtung der Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen (SDA II 10/06) wären die Fehler vermeidbar gewesen.
- B** Im Rahmen einer Ausschreibung wurden vom FB 37 für die Beladung von Feuerwehrfahrzeugen bestimmte Herstellerfabrikate in der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung vorgegeben. An derartige Vorgaben sind erhöhte Begründungsanforderungen gestellt. Diese wurden aus Prüfungssicht vom FB 37 nicht in allen Fällen erfüllt.
- B** Bei der Vergabe zum Bau einer Lichtinstallation am Braunschweiger Schloss wurde der hier günstigste Bieter von dem vom FB 41 hierzu mit Projektsteuerung beauftragten Unternehmen unzulässiger Weise vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- B** Bei erheblichen Preisunterschieden für angebotene Leistungen sind Bedarfsstellen im Rahmen von Vergabeverfahren verpflichtet, die Gründe für Preisdifferenzen aufzuklären. Die Aufklärung ist erforderlich um sicherzustellen, dass dem Auftraggeber gegenüber zeitkonform eine ordnungsmäßige und funktionsfähige Leistung erbracht wird und diesem durch Umstände, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, keine weiteren Kosten in dem Verfahren entstehen. Die Bedarfsstelle, Ref. 0413, hat sich bei einer entsprechenden Auftragsvergabe in dieser Frage mit pauschalen und nicht nachvollziehbaren Aussagen des entsprechenden Bieters zufrieden gegeben und ist somit ein unnötiges Risiko bei der Auftragsdurchführung eingegangen.
- B** Hinsichtlich der Prüfung von Vergaben des FB 50 als Bedarfsstelle wurde wiederholt festgestellt, dass Vorgänge der Stelle 10.04 z. T. so spät zugeleitet wurden, dass Vergabevorschläge aufgrund festgeschriebener Terminierungen nicht im gebotenen Umfang geprüft werden konnten, da anderenfalls die den Bietern gegenüber genannten Termine nicht einzuhalten waren.
- B** Bezüglich von Vergaben des Zweckverbands Großraum Braunschweig (seit 22. März 2017: Regionalverband Großraum Braunschweig) ist für das Berichtsjahr festgestellt worden, dass diese z. T. erst nach der Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien bzw. erst nach Vertragsschluss, d. h. erst nach Auftragserteilung, zur Prüfung vorgelegt wurden.

15 Vergaben

15.2.3 Vergaben für sonstige freiberufliche Leistungen und Vergaben nach HOAI

Die Prüfung von Vergaben für sonstige freiberufliche Leistungen und für Architekten- bzw. Ingenieurleistungen und Gutachten nach HOAI bezog sich insbesondere auf

- die Beachtung und Einhaltung allgemeiner Vertragsmuster und Vertragsbedingungen,
- die korrekte und sachgemäße Anwendung der HOAI einschließlich der Abrechnung von Honoraren nach gültiger Honorartafel,
- die freie Honorarvereinbarung oder die Honorierung außerhalb des Anwendungsbereichs der HOAI,
- die Beachtung und Einhaltung der VOL bzw. der VgV und des GWB,
- die Festlegung der sog. Grundleistungen und sog. besonderen Leistungen,
- den Umfang und die Bewertung von Leistungen,
- die Vereinbarung von Honorarzonen,
- die Festlegung von Umbauzuschlägen und Zeithonoraren sowie
- die wirtschaftliche Honorierung von sonstigen freiberuflichen Leistungen.

B Hierbei wurde wie in den Vorjahren festgestellt, dass den Vergabeunterlagen wiederholt keine eingehenden Begründungen für Nachtragshonorierungen, für nach Zeitaufwand abgerechnete Mehraufwendungen, für die Bemessung der Höhe vereinbarter Umbauzuschläge oder für die Festlegung von Honorarzonen beigelegt waren. Ebenso wurden im Falle von freien Honorarvereinbarungen oftmals keine Vergleichsangebote zur Prüfung vorgelegt.

Bemerkungen aufgrund von geringfügigen Beanstandungen ergaben sich auch bezüglich der folgenden Sachverhalte:

B Für die Fachplanung der technischen Ausrüstung der Flüchtlingsunterkunft Hondelage waren die anrechenbaren Kosten der technischen Anlagen in den Außenanlagen zu hoch angesetzt und wurden auf Veranlassung des RPA gekürzt. Die Lüftungsanlagen konnten entsprechend der Objektliste der HOAI anstatt der Honorarzone II der Honorarzone I zugeordnet werden. Aufgrund der modularen Struktur der Flüchtlingsunterkünfte und der nur geringen Abweichungen in den Abmessungen mussten nicht sämtliche Grundleistungen vollumfänglich neu erbracht werden. Auf Veranlassung des RPA wurde mit dem Auftragnehmer über die Bewertung der Grundleistungen verhandelt, die in der Folge um 10,75 % reduziert wurde. Insgesamt ergab sich dadurch eine Einsparung i. H. v. 14.712,77 EUR.

B Bei der Berechnung des Architektenhonorars für die Flüchtlingsunterkunft Gartenstadt waren die anrechenbaren Kosten, insbesondere für die technischen Anlagen in den Außenanlagen, zu hoch angesetzt. Das RPA stellte bei der Vergabeprüfung fest, dass Kosten sowohl bei der technischen Ausrüstung als auch bei der Objektplanung teilweise doppelt eingerechnet wurden. Nach Überprüfung der Zuordnung der Kosten durch das RPA konnte das Honorar i. H. v. 187.342,78 EUR um 10.769,81 EUR reduziert werden.

15 Vergaben

- B** Bei der Vergabe der Objektplanung für die Errichtung von Leichtbauhallen zur Flüchtlingsunterbringung sollte auch die entsprechende Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) mit beauftragt werden. Da aber absehbar war, dass die ursprünglich verfolgte Variante der Flüchtlingsunterbringung in Leichtbauhallen doch nicht umgesetzt werden sollte, wurde auf Veranlassung des RPA die Genehmigungsplanung gestrichen. Ebenso wurden die Planungskosten für die Ausstattung aus den anrechenbaren Kosten herausgenommen, weil die Planung der Ausstattung durch den FB 65 selbst erfolgen sollte. In Summe konnten dadurch Einsparungen i. H. v. 8.882,94 EUR erzielt werden.
- 15.2.4 Prüfung Freihändiger Vergaben zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR
- Im Berichtsjahr wurden auf Basis von Stichproben gemäß § 5 Abs. 2 und 5 Satz 2 RPO i. V. m. SDA II 10/06 Ziffer 4.1 Abs. 3 auch die nicht vorlagepflichtigen Freihändigen Vergaben mit einem Auftragswert zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR aus dem Haushaltsjahr auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen gemäß § 3 Abs. 5 der VOB/A bzw. der VOL/A geprüft (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DA für das RPA). Entsprechende Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln sind den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt worden.
- B** In der Stelle 10.45 wurden Vergabeverfahren z. T. ohne die erforderliche Beteiligung der Zentralen Vergabestelle durchgeführt. Festgestellt wurde, dass bei diesen Vergabeverfahren insbesondere Dokumentationspflichten entsprechend § 20 VOL/A sowie Vorgaben der NWertVO, zur Produktneutralität oder zur Einschränkung des Bieterkreises nicht beachtet wurden, sodass hier entsprechende Beurteilungen zur Rechtmäßigkeit der Vergabeverfahren nicht möglich waren.

16 Abgeschlossene Maßnahmen

16.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (abgeschlossene Maßnahmen) ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 6 RPO. Geprüft wird im Wesentlichen die leistungsverzeichnisbezogene bzw. vertragliche und haushaltswirtschaftsrechtliche sachliche und rechnerische Richtigkeit der abgeschlossenen Maßnahmen.

16.2 Feststellungen und Erläuterungen

Zu jeder durchgeführten Prüfung einer abgeschlossenen Maßnahme wird ein Bericht gefertigt. Die einzelnen Feststellungen werden jeweils als Bemerkungen kenntlich gemacht. Daneben werden allgemeine Hinweise für eine ordnungsmäßige Abwicklung von Vergabeverfahren und von Abrechnungen gegeben.

Auf dieser Basis werden in der Regel entsprechende Bemerkungen ausgeräumt, sodass das RPA diese als erledigt beurteilt. Bei festgestellten Überzahlungen wirkt das RPA auf entsprechende Rückforderungen seitens der Verwaltung hin.

Beanstandungen, die nicht oder nur teilweise ausgeräumt werden, werden vom RPA weiter verfolgt. Für das Berichtsjahr wird folgendes beanstandet:

B Der FB 61 legte dem RPA zum Auftrag „Renaturierung der Schunter zwischen Hondelage und Dibbesdorf“ mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Öffentliche Ausschreibung) mit einer Nachtragssumme von insgesamt rd. 365 TEUR zur Prüfung vor.

Nach Prüfung und Stellungnahme durch das RPA (Reduzierung von Einheitspreisen und Nichtanerkennung von Leistungen) konnten die Nachtragsbeauftragungen nach bisherigen Erkenntnissen um insgesamt rd. 65 TEUR reduziert werden. Weitere Reduzierungen i. H. v. rd. 58 TEUR wären aus Prüfungssicht möglich und auch erforderlich gewesen, da bestimmte Anspruchsgrundlagen für eine Nachtragsleistung (Nassbaggerarbeiten) hinsichtlich der geforderten Höhe als nicht gerechtfertigt beurteilt werden. Hierauf wurde bereits im Schlussbericht 2014 hingewiesen.

Insgesamt haben sich bei der Maßnahme Mehrkosten i. H. v. rd. 57 % ergeben. Die Auftragssumme betrug rd. 832 TEUR und die Abrechnungssumme rd. 1.309 TEUR. Hierbei wurden allein Leistungen i. H. v. rd. 81 TEUR nach Stundenlohn abgerechnet. Nach Auffassung des RPA liegen in diesem Zusammenhang erhebliche Defizite in der Planung und Ausschreibung der Bauleistungen vor. Für ein genaueres Bild hat das RPA die erforderlichen Abrechnungsunterlagen seit Juni 2015 mehrfach angefordert. Die Vorlage der entsprechenden Unterlagen erfolgte sehr schleppend und unvollständig. Die Prüfung ergab erhebliche Mängel in der Mengenermittlung bei Planung und Abrechnung hinsichtlich der originären Mengen, deren Zuordnung und Dokumentation. Die festgestellten Mängel in den Abrechnungsunterlagen konnten vom FB 61 nicht behoben werden und lassen eine genauere Prüfung der Schlussrechnung nicht zu.

16 Abgeschlossene Maßnahmen

B Die Übernahme und Erledigung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Verkehrsmanagements und der Lichtsignalanlagen sowie der Verkehrszeichen und der Parkraumbewirtschaftung ist in einem Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt und der BELLIS GmbH geregelt. Für durchzuführende investive Maßnahmen im Rahmen des Neubaus von Lichtsignalanlagen ist gemäß § 13 Abs. 6 Buchst. a) „Entgeltregelung“ des Dienstleistungsvertrages, Leistungsbild Lichtsignalanlagen/Verkehr, jährlich ein Leistungsverzeichnis zwischen der Stadt und der Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG zu vereinbaren. Gemäß § 13 müssen die im Leistungsverzeichnis vereinbarten Preise den in der Stadt marktüblichen Preisen entsprechen.

In der Vergangenheit hat das RPA hierzu den FB 66 mehrfach aufgefordert, entsprechende Leistungsverzeichnisse vorzulegen. Zudem wurde wiederholt um die Bekanntgabe der Mittel gebeten, die in den Jahren 2015 und 2016 für investive Maßnahmen an Lichtsignalanlagen verausgabt wurden. Den Aufforderungen des RPA ist der FB 66 bisher nicht nachgekommen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass eine wesentliche Tätigkeit des Prüfbereichs Technik inzwischen auch die Beratung der mit Bauaufgaben befassten FB und Ref. darstellt. Hier geht es insbesondere um Fragen zur Vergabe von Bau-, Architekten- und Ingenieursleistungen, Abrechnung von Nachtragsleistungen und Abrechnung der Leistungen aus Architekten- und Ingenieurverträgen sowie Beurteilung von entsprechenden Gutachten. Diese Beratungen tragen wesentlich zu einer Verbesserung der Arbeitsergebnisse der FB und Ref. in sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bei, wobei sich der monetäre Erfolg beim RPA nicht messbar quantifizieren lässt.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

17.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO. Zu beurteilen ist, ob die Verwaltung in ihrem Aufbau und in ihrem Handeln nach an den genannten Grundsätzen ausgerichtet ist. Bei der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit geht es um die Beurteilung der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, bei der Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit um die Beurteilung, ob die Entscheidungen der Verwaltung auch erfolgswirksam und sachgerecht sind und bei der Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit um die Beurteilung des Verhältnisses von Mitteleinsatz und dem zugehörigen Ergebnis (Kosten-Nutzen-Verhältnis). Dem Kriterium Wirtschaftlichkeit untergeordnet ist das Gebot der Sparsamkeit (vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG, Minimalprinzip). Über unter diese Maßstäbe fallende Prüfungshandlungen und deren Ergebnis wird, soweit geboten, u. a. auch in den übrigen Textziffern dieses Berichts berichtet. Auf § 155 Abs. 3 NKomVG wird verwiesen. Angesichts der Vielfältigkeit dieser Aufgabe insgesamt beschränkt sich die Berichterstattung für das Berichtsjahr hier auf die Bereiche

- Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit,
- Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie,
- Korruptionsprävention.

17.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen

In der folgenden Übersicht sind für die Prüfbereiche Verwaltung, Betriebswirtschaft und Technik die Anzahl und das Volumen der dem RPA vorgelegten und geprüften Verwendungsnachweise in EUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in EUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt.

Prüfbereich	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	EUR	%
0140.10 Verwaltung	8	454.152,96	10	1.572.253,27	-1.118.100,31	-71,1
0140.20 Betriebswirtschaft	2	236.392,78	14	495.752,48	-259.359,70	-52,3
0140.30 Technik	4	5.282.056,46	17	6.248.302,00	-966.245,54	-15,5
Summe	14	5.972.602,20	41	8.316.307,75	-2.343.705,55	

Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Prüfbereiche Betriebswirtschaft und Verwaltung hat grundsätzlich keine bzw. keine wesentlichen Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben. Unwesentliche Hinweise sind den Geprüften mitgeteilt worden.

- B** Im Rahmen der Prüfung des dem Prüfbereich Technik vom FB 66 vorgelegten Verwendungsnachweises über den Bau eines Radweges an der K 21 von Broitzem nach Stiddien ist festgestellt worden, dass Leistungen seitens des Auftragnehmers i. H. v. 18.083,50 EUR zu hoch abgerechnet und damit verbunden auch überzahlt wurden. Die ausführende Straßenbaufirma lehnt die nachträgliche Erstattung des überzahlten Betrages ab, da die entsprechende Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Der Stadt ist hierdurch ein Schaden i. H. v. 18.083,50 EUR entstanden.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

17.3 Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit

17.3.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die Prüfung der gewährten Eingliederungshilfen für behinderte Menschen erfolgte für das Haushaltsjahr 2016 in Form einer Aktenprüfung. Es wurden 109 Fälle von insgesamt 2.194 Fällen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und geprüft (39 ambulante, 35 teilstationäre und 35 stationäre Fälle). Dies entsprach einer Prüfquote von rd. 5 %. Da gleichzeitig mit der ambulanten oder der stationären Hilfe auch teilstationäre Hilfen gewährt werden können, wurden aus den ausgewählten Akten weitere 36 teilstationäre und 11 ambulante Fälle mit geprüft. Damit erhöhte sich die Prüfquote auf rd. 7 %.

Im Rahmen dieser insgesamt 156 geprüften Fälle haben sich bei 18 Fällen Beanstandungen ergeben (eine ambulant, 11 teilstationär, sechs stationär). Dies entspricht einer rein quantitativen Fehlerquote von rd. 12 %. Die Beanstandungen betrafen nur den jeweiligen Einzelfall und waren von der Schwere her nicht von wesentlicher Bedeutung. Außerdem wurde hinsichtlich der Aktenführung grundsätzlich beanstandet, dass Geldeingänge und die Höhe von übergeleiteten Renten nicht durchgängig in den Akten dokumentiert wurden. Hierzu hat der FB 50 inzwischen einen Arbeitshinweis für die Sachbearbeitung erarbeitet.

17.3.2 Förderung von Frauenprojekten

Der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e. V. (AWO) betreibt aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt das Frauenhaus in Braunschweig. Hierzu hat die Stadt von der Nibelungen-Wohnbau GmbH ein Gebäude angemietet, das sie für die Unterbringung des Frauenhauses unentgeltlich an den AWO untervermietet. Für den temporären Aufenthalt von Frauen im Frauenhaus wird ein Mietanteil in Form von Tagessätzen erhoben. Dieser beträgt zurzeit 7,67 EUR pro Person und Tag. Außerdem werden für von auswärts untergebrachte Frauen für die gebotene Betreuung Kostenerstattungen i. H. v. 32,30 EUR pro Person und Tag beim örtlich zuständigen Träger geltend gemacht.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Höhe der Tagessätze für den Mietanteil und für die Betreuung zuletzt im Jahr 2006 berechnet wurden. Dem Tagessatz für den Mietanteil lagen die Miet-, Betriebs- und Verwaltungskosten zugrunde, dem Tagessatz für die Betreuung die Personalkosten des Jahres 2004 und eine durchschnittliche Belegung der 25 Betten in den Jahren 2004 und 2005 i. H. v. rd. 59 %. Das RPA beurteilte den Tagessatz für den Mietanteil als noch angemessen, den Tagessatz für die Betreuung hingegen als nicht mehr angemessen. Der FB 50 hat daraufhin - nach entsprechender Berechnung - die Höhe der Tagessätze für den Mietanteil und die Betreuung durch eine Fachbereichsverfügung neu festgesetzt. Der Tagessatz für den Mietanteil wurde auf 13,03 EUR, jetzt pro Zimmer, angehoben und der Tagessatz für die Betreuung auf 56,63 EUR. Die Beträge sollen zukünftig jährlich angepasst werden.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

17.3.3 Leistungen nach dem SGB II

Die Prüfung der von der Stadt zu tragenden Leistungen nach dem SGB II für das Haushaltsjahr 2015 und für das Haushaltsjahr 2016 bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung erfolgte in Form einer Aktenprüfung. Es wurden 60 Fälle aus dem Bereich „Kosten der Unterkunft und Heizung“, 40 Fälle aus dem Bereich „Gewährung sonstiger Leistungen“ und 50 Fälle aus dem Bereich „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ ausgewählt und geprüft.

Zum Prüfbereich „Kosten der Unterkunft und Heizung“ wurde neben den in der Regel nur den jeweiligen Einzelfall betreffenden Beanstandungen grundsätzlich festgestellt, dass

- bei der Kürzung von Heizkosten auf den sog. angemessenen Betrag in mehreren Fällen der zusätzlich zustehende tatsächliche Bedarf bzw. der Mehrbedarf für Warmwasser nicht gewährt wurde. Außerdem wurden vereinzelt zustehende Heizkosten statt für 12 Monate nur für 11 Monate gezahlt,
- in einzelnen Fällen die Angemessenheit von Heizkosten statt von der angemessenen Wohnfläche unzulässiger Weise von der tatsächlichen Wohnfläche berechnet wurde und
- von Vermietern z. T. unangemessen hohe Heiz- bzw. Betriebskostenvorauszahlungen gefordert werden und diese im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung auch übernommen wurden. Angemessen sind Betriebs- und Heizkosten nur, wenn sie rd. ein zwölftel des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres betragen. Nur eine Vorauszahlung in dieser Höhe kann vom Vermieter aus einer Anpassung nach § 560 Abs. 4 BGB gefordert und durchgesetzt werden. Ergeben sich aus der Vorjahresabrechnung höhere Guthaben, so ist die Vorauszahlung entsprechend zu senken. Geschieht dies nicht, ist der Leistungsempfänger aufzufordern, beim Vermieter eine Absenkung der monatlichen Vorauszahlung zu erwirken. Eine entsprechende Regelung ist inzwischen in die für die Gewährung von „Kosten der Unterkunft und Heizung“ nach dem SGB II geltende Verfügung des FB 50 „Regelungen zu angemessenen Kosten der Unterkunft usw.“ aufgenommen worden.

Zum Prüfbereich „Gewährung sonstiger Leistungen“ wurde festgestellt, dass

- bei (kompletten) Erstaussstattungen von Wohnungen in vergleichbaren Fällen nicht einheitlich hinsichtlich der Art und Anzahl der bewilligten Einrichtungsgegenstände entschieden wurde. Für die Gewährung von Einrichtungsgegenständen im Rahmen einer Erstaussstattung für eine Wohnung ist auch im Rahmen des SGB II die Verfügung des FB 50 „Gesonderte Erbringung von Leistungen bzw. einmalige Bedarfe nach dem SGB II und SGB XII außerhalb von Einrichtungen“ vom 2. Oktober 2014 anzuwenden. Zwischenzeitlich wurden die Verfügung u. a. hinsichtlich der zu gewährenden Größe oder Anzahl von einzelnen Möbeln, z. B. nach Anzahl der Personen im Haushalt, konkretisiert.
- Kosten für Renovierungen und Fußbodenbeläge z. T. als Erstaussattung der Wohnung eingegeben wurden, obwohl diese den einmaligen Kosten der Unterkunft zuzuordnen sind.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Zum Prüfbereich „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ hat die Prüfung der hierzu gesondert geführten sog. BuT-Akten bezüglich der Leistungsgewährung für Klassenfahrten, Schulausflüge, Lernförderung und Teilhabe nur wenige, unwesentliche Beanstandungen ergeben, die sich lediglich auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Beanstandungen grundsätzlicher Art haben sich nicht ergeben.

Die Leistung „persönlicher Schulbedarf“ wird nicht aus der sog. BuT-Akte, sondern aus der sog. Alg 2-Akte angewiesen, weil diese Leistung ohne gesonderten Antrag mit der laufenden Alg 2-Leistung ausgezahlt wird. Für jede Bedarfsgemeinschaft mit Schülern haben entsprechende Auszahlungen jeweils zum 1. Februar und 1. August eines Haushaltsjahres zu erfolgen. Hierzu wird die sog. Schulzeit (in der Regel der Zeitraum von der Einschulung bis zum Abschluss des neunten Schuljahres bzw. Vollendung des 15. Lebensjahres), in das IT-System ALLEGRO eingegeben. In mehreren Fällen war das nicht der Fall. Beanstandet wurde, dass seit dem Beginn des Schuljahres 2014/2015 die zustehenden Beträge in sieben der insgesamt 110 geprüften Fälle, die acht Schüler betrafen, nicht zu jedem Schulhalbjahr ausgezahlt worden sind.

17.4 Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie

17.4.1 Verleih von Großspielgeräten

Geprüft wurden in 2016 für das Haushaltsjahr 2015 die Belege und Buchungen zu den insgesamt 111 Verleihvorgängen „Vergabe Großspielgeräte, Spielmobile“ der Stelle 51.41 Kinder- und Jugendarbeit.

Es wurde u. a. festgestellt, dass

- für den Verleih keine entsprechende Entgeltordnung existiert,
- unzulässiger Weise in vier Fällen eine Vermietung an private Unternehmen erfolgte,
- in einem Fall die Einnahmeüberwachung nicht zeitnah und in zwei Fällen der entsprechende Geldeingang nicht zeitnah erfolgte,
- die Gebührenerhebung nicht - wie geboten - differenziert nach Nutzergruppen und örtlichen Kriterien erfolgte,
- bestimmte Nutzungsvereinbarungen vom entsprechenden Nutzer nicht unterschrieben waren und in einigen Fällen nicht dokumentiert wurde, bis wann die entsprechende Schlüsselrückgabe zu erfolgen habe,
- in mehreren Fällen im Anschreibeblock einzeln zu erfassende Beträge summiert und als Gesamtbetrag ausgewiesen wurden.

17.4.2 Maßnahmen internationaler Jugendbegegnungen

Geprüft wurden in 2016 für das Haushaltsjahr 2015 die Belege und Buchungen der vom FB 51 durchgeführten Maßnahmen internationaler Jugendbegegnungen. Die Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der städtischen Dienstanweisungen sowie die rechnerische Richtigkeit der entsprechenden Abrechnungen und die damit verbundene Verwendungsnachweisführung. Als Stichprobe wurden vier von sechs Jugendbegegnungen ausgewählt. Stichprobenbezogen wurden die Belege und Buchungen vollständig geprüft.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Es wurde u. a. festgestellt, dass

- verschiedene Aufträge, deren Auftragswert den Betrag i. H. v. 2.500,00 EUR brutto überschritten, nicht über die Stelle 10.04 des FB 10 vergeben wurden,
- der finanzielle Ausgleich für die Verpflegung der Betreuer nicht geregelt ist,
- in diversen Fällen in unzulässiger Weise, weil ohne Handlungsgrundlage, die Erstattung von gezahlten Trinkgeldern anhand von selbst erstellten Quittungen geltend gemacht wurden,
- bei einem Flug für zwei Betreuer ein sog. „upgrade“ gebucht wurde, mit zusätzlichen Kosten i. H. v. 418,00 USD,
- für Gastfamilien, die im Rahmen einer Jugendbegegnung ihr Auto einsetzen, pauschal ohne entsprechende Kilometerangaben Benzinrechnungen übernommen wurden,
- für den Besuch einer Veranstaltung als ein Programmpunkt im Rahmen der Repräsentation in aus Prüfungssicht nicht angemessener Weise zehn Eintrittskarten für 500,00 EUR erworben wurden,
- für die Bewirtung im Rahmen der Repräsentation unzulässiger Weise keine Teilnehmerlisten geführt und außerdem z. T. auch keine Speisen und Getränke aufgelistet wurden,
- für den Kauf von Gastgeschenken ein entsprechender Regelungsbedarf besteht,
- die für entsprechende Nachweise vorgegebene Belegliste nicht verwendet wurde. Statt der geforderten tabellarischen Belegübersicht mit Darstellung von entsprechend einzelnen Ausgaben wurden vom FB 51 die Ausgaben der Vorabauslage (Handvorschuss) undifferenziert als eine Gesamtposition „Barauslage“ angegeben.

17.5 Korruptionsprävention

Im Rahmen der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO wird seitens des RPA auch das Aufgabenfeld der Korruptionsprävention wahrgenommen.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Beratung der Organisationseinheiten der Stadt hinsichtlich eigenständiger Analysen besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete in einer Dienststelle. Weiterer Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung ist, wie schon in den Vorjahren, die Beratung der zentralen Vergabestellen bez. der Umsetzung rechtssicherer Vergabeverfahren entsprechend der individuellen Anforderungen aus den jeweiligen Bedarfsstellen, ohne dass es zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Stadt kommt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Einrichtung der zentralen Vergabestellen im Baubereich und in der allgemeinen Verwaltung für den Bereich der Vergaben nach VOL sollte nach Einschätzung des RPA - dem Beispiel anderer Städte folgend - eine weitere Zentralisierung der Vergabestellen zu einem Vergabereferat erörtert und ggf. angestrebt werden. Sowohl wegen der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts als auch im Interesse einer Korruptionsvorbeugung sollte eine derartige organisatorische Lösung in Betracht gezogen werden. Korruptionspräventive Maßnahmen sind generell

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

wichtige Instrumente zur Förderung von Integrität und zur Verhinderung von Korruption in städtischen Organisationseinheiten. Zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete in einer Organisationseinheit müssen daher alle dienstpostenbezogenen und aufgabenbezogenen Bereiche auf ihre Korruptionsgefährdung hin untersucht werden. In Planung ist, dass diese Untersuchungen zunächst punktuell mittels sog. Risiko- und Schwachstellenanalysen durchgeführt werden sollen. Nach Auswertung der entsprechenden Informationen soll auf Basis sich ergebender Ergebnisse festgelegt werden, ob die Analysen auch flächendeckend für die Stadt ausgeweitet werden können. Bisher durchgeführte Untersuchungen in Teilbereichen der Stadtverwaltung haben gezeigt, dass die gegenwärtigen organisatorischen Maßnahmen grundsätzlich geeignet sind, Korruptionsgefährdungen entgegenzuwirken. Lediglich in Teilbereichen wurden nach Absprache mit den Leitungen der betroffenen Organisationseinheiten entsprechend gebotene Änderungen in den Verwaltungsabläufen vorgenommen.

Für die regelmäßige Sensibilisierung des Personals der Stadt hat der FB 10 im Berichtsjahr - wie bisher auch - Seminare zum Thema Korruptionsvorbeugung angeboten, die seitens des Personals der Stadt auch genutzt wurden. Es wird daher als sehr sinnvoll beurteilt, dass derartige Schulungen weiterhin regelmäßig zentral angeboten und durchgeführt werden. Die Notwendigkeit entsprechender Schulungen und die damit zusammenhängende Sensibilisierung des Personals der Stadt zeigt sich auch daran, dass bereits bezüglich korruptionsgefährdender Sachverhalte Auffälligkeiten erkannt wurden, die in mehreren Fällen zu Kontakten mit Ermittlungsbehörden geführt haben.

Zusätzlich zu den Aktivitäten in der Verwaltung hat das RPA zusammen mit anderen Kommunen in der Region Braunschweig ein interkommunales Netzwerk zur Korruptionsprävention aufgebaut. Es wird hier insbesondere das Ziel verfolgt, durch einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch neue korruptionsgefährdete Arbeits- und Aufgabenbereiche zu identifizieren und diesen - soweit geboten - korruptionspräventiv entgegenzuwirken.

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Hof führt zurzeit im Rahmen des Verbundprojekts des BMBF „Risikomanagement der Korruption aus der Perspektive von Unternehmen, Kommunen und der Polizei (RiKo)“ u. a. bei der Stadt das Projekt „Sensibilisierung für Korruptionsprävention in Kommunalverwaltungen“ durch. In diesem Rahmen sollen bisher angewandte Antikorruptionsmaßnahmen von Kommunen auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden. Ziel ist es, aus diesen Erkenntnissen neue Modelle und Methoden zur Korruptionsprävention für Kommunen zu entwickeln. Die Stadt hat an diesem Projekt aktiv mitgewirkt und die Erstellung einer entsprechenden Studie unterstützt. Für die drei daran beteiligten städtischen Organisationseinheiten liegen inzwischen Ergebnisse vor und werden entsprechend ausgewertet.

18 Informationstechnologie

18.1 Vorbemerkungen

Der Auftrag zur Prüfung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie in der Verwaltung ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO.

Die IT-Prüfung beinhaltet unmittelbare Prüfungen des ordnungsmäßigen Betriebs von IT-Verfahren und begleitende Prüfungen des ordnungsmäßigen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie in allen Bereichen der Verwaltung. Dazu erfolgt bei Bedarf eine Beteiligung an diesbezüglichen Projektgruppen und Arbeitskreisen.

Durch eine frühzeitige Mitwirkung des RPA bei Beschaffungsvorgängen für Hard- und Software sowie bei Verfahrenseinführungen und grundlegenden den IT-Einsatz betreffenden Entscheidungen sollen vor allem wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Diese erstrecken sich über Fragen der am Bedarf orientierten Funktionalität des Verfahrens bis hin zur späteren Vertragsgestaltung. Im Vordergrund steht dabei, Anwendungsverfahren zu möglichst wirtschaftlich am Markt erzielbaren Konditionen zu beschaffen.

18.2 Feststellungen und Erläuterungen

18.2.1 Verfahrensprüfungen

Die bei der Stadt Braunschweig eingesetzten Verfahren werden hinsichtlich ihrer organisatorischen, fachlichen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen ganzheitlich kritisch betrachtet. Eine weitergehende Begutachtung erfolgt anlassbezogen oder bei ausgesuchten wesentlichen Verfahren.

Im Haushaltsjahr 2016 wurde durch das RPA der Einsatz der folgenden IT-Verfahren besonders geprüft:

18.2.1.1 Finanzwesen

Seit dem Haushaltsjahr 2008 führt die Stadt die Rechnungslegung vollständig nach den für Niedersachsen geltenden Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) und damit unter Anwendung des doppelten Buchungssystems durch. Führendes Finanzwesenverfahren ist eine angepasste Ausführung der auf SAP R/3 basierenden Branchenlösung SAP PS (Public Sector), mit der bereits seit 2006 wesentliche Teile der kameraleen Haushaltsführung abgewickelt worden sind.

Die Bereitstellung und Systembetreuung des Finanzwesenverfahrens SAP erfolgt nach Übernahme der Aufgaben der KOSYNUS® GmbH durch die ITEBS GmbH, einem Unternehmen der ITEBO Unternehmensgruppe. Der Betrieb erfolgt auf Datenverarbeitungssystemen der ITEBO in deren Rechenzentrum in Osnabrück. Eingesetzt wird die Komponentenversion SAP ECC 6.0 mit implementierten Enhancement Package 7, Basisrelease: 740. Die Freigabe gemäß §§ 37, 43 KomHKVO für den aktuell eingesetzten Gesamtsystemstand des IT-Verfahrens „Neues Kommunales Rechnungswesen der Stadt Braunschweig“ (einschließlich aller zugehörigen Schnittstellen) des hierfür verantwortlichen FB 20 wurde am 16. Mai 2017 erklärt.

18 Informationstechnologie

In 2013/2014 ist eine umfassende IT-Systemprüfung durchgeführt worden. Zusammenfassend sind eine insgesamt angemessene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT bescheinigt worden. Dabei wurden besonders auch Analysen der IT-Geschäftsprozesse und Funktionen im Zusammenhang mit dem Finanzwesenverfahren einbezogen. Soweit in diesem Zusammenhang Handlungsempfehlungen abgegeben worden sind, wurden bzw. werden diese sukzessive umgesetzt.

Die Reintegration der Sonderrechnung FB 65 in den städtischen Haushalt ist aufgrund umfangreicherer Anpassungen und Verzögerungen personeller Art nach jetzigem Stand zum 1. Januar 2020 vorgesehen. Weitere Schwerpunkte in 2016 waren grundsätzliche Überlegungen bezüglich der Aufstellung eines möglichen Doppelhaushaltes, neuer Aufbau eines Schulungsmandanten, die Fertigstellung eines umfassenden Notfallkonzepts, die Speicherung von Abgabenbescheiden als Einzel-PDF-Dateien sowie die Weiterentwicklung des Berichtswesens mit Implementierung des Berichtsheftgenerators.

18.2.1.2 Personalwesen

Bei der Stadt ist seit Januar 2005 das von der ITEBS GmbH angebotene Personalabrechnungsverfahren myIPAV HR[®] im Einsatz.

Die Freigabe des Verfahrens und der jeweils aktuellen Versionen durch den FB 10 erfolgten zeitnah; für die zuletzt im Berichtsjahr genutzte Version (SAP HR 6.04 SP A5-A6) am 30. Dezember 2016. Die Anpassungen bzw. Neuerungen des SAP-HR-Verfahrens wurden im Berichtsjahr zeitgerecht vorgenommen, sodass dadurch keine Rückrechnungen durchzuführen waren.

Im Jahr 2016 waren diverse Programmkorrekturen und Funktionalitäten, u. a. im Bescheinigungswesen und dem Meldeverfahren von Entgeltersatzleistungen, einzupflegen sowie Verfahrensabläufe umzustellen.

Das Projekt „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ verfolgte das Ziel der Schaffung von Transparenz in den verschiedenen Meldeverfahren. So wurde der Datenbaustein „Daten zur Unfallversicherung“ aus der Meldung zum Verfahren zur Datenerfassung und -übermittlung in eine separate Unfallversicherungs-Jahresmeldung überführt. Daneben erforderten Änderungen im Meldeverfahren in der Sozialversicherung auf Basis „Gemeinsamer Grundsätze für den Aufbau der Kommunikationsdaten“ seit 1. Januar 2016 auch Anpassungen im Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz. In einem Dialogverfahren übermitteln nun die Krankenkassen Rückmeldungen, wenn sie inhaltliche Abweichungen zwischen ihrer Berechnung und dem Antrag des Arbeitgebers festgestellt haben, und erleichtern damit die Klärung der tatsächlichen Erstattungsgrundlagen.

Für die Lohnsteuerbescheinigungszeiträume ab 2016 wurde ein Bescheinigungs-, Korrektur- und Stornierungsverfahren eingeführt. Die neue Transaktion „Checktool zur Prüfung der Meldedaten“ dient zur Prüfung der Meldedaten im Verfahren für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale.

18 Informationstechnologie

Vor Einspielung der jeweiligen Patches (vierteljährlich) wurden diese von der ITEBS GmbH anhand eines Testmandanten auf Richtigkeit des Ergebnisses überprüft. Soweit Unrichtigkeiten auftraten, wurden diese entsprechend korrigiert, sodass es im Berichtsjahr zu keinen nennenswerten Fehlern in den Abrechnungsläufen des FB 10 kam.

18.2.1.3 Sozialwesen

Bei der Stadt wird seit Januar 2008 das Verfahren LÄMMkom der Firma Lämmerzahl für die Berechnung und Auszahlung von Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Kriegsofopferfürsorge genutzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten zeitnah durch den FB 50. Im Berichtsjahr wurden die Versionen 10.1.9.1 bis 3, 10.1.10.1 bis 2 und 10.1.11.1 eingesetzt und freigegeben.

Die Umsetzung von gesetzlichen Änderungen, Kundenanforderungen sowie das Beheben von Fehlern hat zur Entwicklung der neuen Version LÄMMkom LISSA geführt. Das Programm mit umfangreichen Funktionserweiterungen gegenüber LÄMMkom befindet sich bei der Stadt seit März 2014 in der Einführungsphase. Die Echtmigration war zum Hauptlauf im Mai 2015 geplant, musste jedoch aufgrund technischer Schwierigkeiten bezüglich einzelner Programmteile, zu berücksichtigender gesetzlicher und statistischer Neuerungen sowie hinsichtlich personalwirtschaftlicher Gegebenheiten mit immer noch unbestimmtem Termin verschoben werden. Zurzeit geht man davon aus, dass ein Umstieg im Jahr 2018 erfolgen wird.

18.2.1.4 Ordnungswidrigkeiten

Bei der Stadt wird seit Juli 2001 das Verfahren public marius OWI (pmOWI) für die Bearbeitung sämtlicher Ordnungswidrigkeiten eingesetzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten durch den FB 32. Die Version 2.7 ist seit dem 27. September 2016 im Einsatz, die Freigabe erfolgte am 18. April 2017.

Im Mai 2016 wurde auf die neue DMS-ECM-Software enaio blueline von Optimal Systems umgestellt, wodurch es im Bereich der Elektronischen Akte wie auch schon bei Einführung des Moduls erneut zu Problemen kam. Dokumente wurden ohne Inhalt dargestellt und verarbeitet, das Tool für aufzubringende Stempel war beeinträchtigt sowie auch die Farbgebung der Signatur.

Die Problembhebung zog sich teilweise bis ins Jahr 2017 und hatte immer wieder Verzögerungen in den Arbeitsabläufen zur Folge.

18.2.2 Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten

Ein erheblicher Teil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT- und Programmprüfung besteht in frühzeitigen begleitenden Prüfungen und Beratungen im Vorfeld von IT-Projekten. Schwerpunkte der prüferischen Begleitungen sind dabei die Auswahl einsatzfähiger Hard- und Software und nach Konkretisierung des Bedarfs die Durchführung der Beschaffung, die vertragliche Ausgestaltung des Einsatzes sowie die Einführung des ausgewählten Verfahrens.

18 Informationstechnologie

Im Rahmen von Gesprächen, insbesondere mit der Stelle 10.04 (Zentrale Vergabestelle) und der Abt. 10.4 (Informations- und Kommunikationstechnologie), stehen grundsätzliche Fragen zu Beschaffungen, die Planung und Durchführung von IT-Projekten sowie die Einführung und Anpassung von internen Vorschriften im Vordergrund.

Im Berichtsjahr waren von besonderer Bedeutung:

- Rückführung des FB 65 in das Finanzwesenverfahren SAP der Kernverwaltung,
- Notfallkonzept für den Betrieb des SAP-Systems bei Stadt und Rechenzentrumsdienstleister (ITEBO),
- Abschluss der Arbeiten betr. SAP-Updates Kernverwaltung und FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement (Erhöhung auf Enhancement Packages 7),
- Auftragsvergabe Outputmanagement,
- Beschaffungen über 2.500,00 EUR in der Stelle 10.45
- stadtweite Einführung von Microsoft Office 2016.

18.2.3 Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich

Vor Auftragserteilung wurden im Berichtsjahr nachfolgend aufgeführte wesentliche Vergaben im Bereich IT für folgende Bedarfsstellen zur Prüfung vorgelegt:

FB 10

- Ganzjährig insgesamt 760 Monitore zur Bevorratung für das IT-Lager,
- Beschaffung und Implementierung einer Desktop-Virtualisierungslösung,
- Rahmenvereinbarung zum Abruf von PC und Notebook aus einem Rahmenvertrag der ProVitako,
- Hardware-Erweiterung des Backupsystems und Austausch von Server-Hardware zum Betrieb einer Citrix Xen-App,
- Umrüstung des städtischen Datennetzes mit Lichtwellenleiter.

FB 32

- Beschaffung des Software-Moduls „Bürgermonitor“ sowie von Signaturtablets für die Erfassung von Unterschriften.

FB 40

- Ausstattung von Schülerarbeitsplätzen aus den Bereichen „Haussprechanlagen“, „Installationstechnik“, „Inverttechnik“ und Technik von Planeten-, Kegelrad und Stirnradgetrieben sowie Beschaffung von PC-Einzelkomponenten für die Heinrich-Büssing-Schule,
- Beschaffung von 220 Standard-PC, 20 Multimedia-PC und 30 Monitore für 18 Schulstandorte,
- Beschaffung von 97 digitalen Whiteboards,
- Rahmenvereinbarung zum Abruf von PC und Notebook aus einem Rahmenvertrag der ProVitako.

FB 51

- Beschaffung von 17 zusätzlichen Lizenzen des Fachverfahrens OK.JUG.

FB 65

- Umstellung der CAD-Architektur.

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 RPO. Bei der Stadt wurden hierzu im Berichtsjahr die Bereiche

- Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat,
- Führung von Betrieben gewerblicher Art,
- Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art und
- Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste

geprüft.

Die Stadt hat in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, dem RPA die Prüfungsrechte nach § 155 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 RPO und/oder die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

19.2 Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist

19.2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist, ob die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung beachtet und ob die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Wesentlichen überwacht.

Die Prüfung der Beachtung der maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften seitens der Stadt umfasst insbesondere die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung (§ 136 NKomVG), die Maßgaben für die Führung von bzw. Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 137 NKomVG), die Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen (§ 138 NKomVG) sowie die Berichtspflichten nach § 151 NKomVG.

Die Prüfung der Überwachung der maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen seitens der Stadt umfasst die Auswertung der Vorlagen an den FPA und den VA, der Protokolle über die Aufsichtsratssitzungen und die Gesellschafterversammlungen sowie des Teilnehmungsberichts nach § 151 NKomVG.

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, bezog sich im Berichtsjahr auf die städtischen Gesellschaften Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH, Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, Struktur-Förderung Braunschweig GmbH und Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Es haben sich bei dieser Prüfung keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften nicht beachtet hat.

Im Rahmen der Prüfung sind keine Tatsachen bekannt geworden, dass die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen nicht in geeigneter Form überwacht hat.

Die Auswertung des von der Stadt gemäß § 151 NKomVG zu erstellenden Beteiligungsberichts (im Berichtsjahr der XIX. Beteiligungsbericht für die städtischen Gesellschaften, der dem Haushaltsplan 2016 der Stadt beigelegt ist und im Wesentlichen das Haushaltsjahr 2014 betrachtet) auf die Einhaltung der Berichtspflichten nach § 151 NKomVG hat keine Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen ergeben.

Die Auswertung der Vorlagen an den FPA und den VA sowie der vorliegenden Protokolle über die Gremiensitzungen hat ergeben, dass die von der Stadt in die Gesellschaften entsandten Vertreter ihre Tätigkeiten entsprechend den gesetzlichen Regelungen und gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen wahrgenommen haben. Sie haben sich regelmäßig von der Geschäftsführung der Gesellschaften über den Geschäftsverlauf informiert und veranlasst, dass die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse seitens der Geschäftsführung in den Gesellschaften umgesetzt werden.

Die Beschlussverfahren über die Wirtschaftspläne und zu den Auftragsvergaben zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der Gesellschaften haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Das gleiche gilt für die Verfahren zur Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und die Entlastung der Geschäftsführungen und der Aufsichtsräte.

19 Wirtschaftliche Betätigung

In der folgenden Übersicht sind für die Gesellschaften, die die Stadt führt oder an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Ergebnisse nach Steuern (ab Jahresabschluss 2016) bzw. die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (bis Jahresabschluss 2015) des Berichtsjahres und der vier vorhergehenden Geschäftsjahre in TEUR dargestellt. Die Ergebnisse sind insofern nur einschränkt vergleichbar.

Gesellschaft	2016 TEUR	2015 TEUR	2014 TEUR	2013 TEUR	2012 TEUR
Braunschweig Stadtmarketing GmbH	-1.195	-1.315	-1.001	-1.220	-1.443
Braunschweiger Verkehrs-AG/GmbH	-18.555	-19.045	-19.461	-17.726	-17.864
Braunschweig Zukunft GmbH	-1.256	-1.398	-1.280	-1.100	-1.064
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	1.400	-450	482	-169	1.597
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	210	1.647	1.615	1.641	101
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	305	442	389	379	297
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	6.674	5.846	5.431	4.600	4.971
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	-27.704	-25.515	-27.107	-21.727	-7.306
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	-8.297	-8.402	-7.952	-6.011	-5.309
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-4.104	-4.382	-4.400	-3.687	-3.472
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	1.190	1.793	871	688	641
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	-48	-25	-25	-21	-17
Volkshochschule Braunschweig GmbH	-821	-784	-737	-707	-678

Das Ergebnis nach Steuern entsprechend § 275 HGB beinhaltet im Gegensatz zum Jahresergebnis nicht die sonstigen Steuern sowie eventuelle Verlustausgleichszahlungen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entsprechend § 275 HGB alter Fassung beinhaltet im Gegensatz zum Jahresergebnis nicht das außerordentliche Ergebnis, die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und die sonstigen Steuern sowie eventuelle Verlustausgleichszahlungen.

Das Ergebnis nach Steuern bzw. das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH beinhaltet die Vereinnahmung der Beteiligungserträge bzw. Verlustübernahmen der folgenden Beteiligungen auf Basis der jeweiligen Jahresergebnisse:

Gesellschaft	2016 TEUR	2015 TEUR	2014 TEUR	2013 TEUR	2012 TEUR
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	2.594	7.100	5.321	7.095	20.251
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	1.710	0	0	0	735
Braunschweiger Verkehrs-AG/GmbH	-18.647	-19.148	-19.684	-17.799	-18.730
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	-7.876	-7.974	-7.714	-5.708	-5.041
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-3.965	-4.007	-4.222	-3.248	-3.021
Übrige	157	160	175	254	223

19 Wirtschaftliche Betätigung

Folgende Gesellschaften erhielten im Berichtsjahr von der Stadt Betriebsmittelzuschüsse/Kapitaleinzahlungen:

- Allianz für die Region GmbH 180 TEUR,
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH 1.337 TEUR,
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH 1.333 TEUR,
- Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH 50 TEUR.

19.3 Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat

19.3.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Kassenprüfung sind die Kassen, die Kassenführung und die Kassenberichte der zu prüfenden Gesellschaften. Geprüft wird, ob das Kaswesen rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist.

Gegenstand der Buchprüfung bei einer zu prüfenden Gesellschaft ist deren Buchführung für das Berichtsjahr. Die Prüfung beschränkt sich grundsätzlich entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 RPO auf die Auswertung des Berichts des externen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Im Vordergrund stehen der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht, die Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und bei kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB zusätzlich die Aussagen zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft (§ 29 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 EigBetrVO). Daneben werden wesentliche Positionen der Bilanz und der GuV ausgewertet, sowie Erläuterungen und Aussagen im Anhang und Lagebericht auf Plausibilität geprüft.

Betriebsprüfungen bei den Gesellschaften erfolgen aus gegebenem Anlass oder soweit Aufträge dazu erteilt werden. Im Berichtsjahr erfolgten keine Betriebsprüfungen.

19.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

Im Berichtsjahr wurden bei folgenden städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen Kassenprüfungen vorgenommen:

- Braunschweig Stadtmarketing GmbH,
- Braunschweig Zukunft GmbH,
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH,
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH,
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig,
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH,
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH,
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH,
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH,
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH,
- Volkshochschule Braunschweig GmbH.

19 **Wirtschaftliche Betätigung**

Im Rahmen der Kassenprüfungen wurde festgestellt, dass das Kassenwesen der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist. Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die im Rahmen der Buchprüfung durchgeführte generelle Auswertung der Berichte der externen Abschlussprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichts 2016 der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften hat keine Tatbestände für wesentliche Beanstandungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hat das RPA nicht getroffen.

Entsprechend der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage obliegen dem RPA unter den Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG grundsätzlich auch die Prüfungen der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sowie der sog. Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB, an denen die Stadt in dem in § 53 HGRG bezeichneten Umfang beteiligt ist. Es kann mit der Durchführung der Prüfung auch einen Dritten beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung mit dem Einvernehmen des RPA unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgt.

Vereinbarungsgemäß erfolgten die entsprechenden Beauftragungen für das Geschäftsjahr 2016 an externe Abschlussprüfer im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die Gesellschaften.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und der Lageberichte 2016 der kleinen Kapitalgesellschaften sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaften hat seitens der Abschlussprüfer in keinem Fall zu Einwendungen geführt. Sie haben grundsätzlich uneingeschränkte Prüfungsvermerke nach § 32 Abs. 2 Satz 1 EigBetrVO erteilt. Bei fünf Gesellschaften erteilte ein Abschlussprüfer zusätzlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke nach § 322 HGB. Das RPA hat nach Auswertung der Prüfungsberichte der Abschlussprüfer in keinem Fall ergänzende Feststellungen für erforderlich gehalten und entsprechende Abschlussvermerke erteilt (§ 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO).

Die Prüfung der Beschlussverfahren über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und über die Entlastung der Geschäftsführungen und Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte gab zu Beanstandungen ebenfalls keinen Anlass.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung der Ergebnisse der Prüfung und zur öffentlichen Auslegung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und der Lageberichte 2016 der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB wurden für die unmittelbaren Tochtergesellschaften der Stadt beachtet (§ 34 EigBetrVO).

19.4 Führung von Betrieben gewerblicher Art

19.4.1 Vorbemerkungen

Die Prüfung der bei der Stadt geführten BgA erfolgt je nach den individuellen Gegebenheiten eines BgA.

19 **Wirtschaftliche Betätigung**

Bei den BgA, denen ein Miet- oder Pachtvertrag zugrunde liegt, wurde geprüft, ob die Zahlung der Mieten bzw. Pachten sowie ggf. die Erstellung der Jahresabrechnung vertragsgemäß erfolgte und die Buchungen der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

Bei den BgA, die Leistungen im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen erbringen und/oder Rechnungen stellen, waren die Einhaltung der Geschäftsbesorgungsverträge sowie die erstellten Rechnungen für die gegenüber dem Vertragspartner erbrachten Leistungen Prüfungsgegenstand. Geprüft wurden die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Rechnungen sowie die ordnungsmäßige Verbuchung der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Bez. der Miet- und Pachtverträge, Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen sowie der Betriebsabrechnung und Gebührenkalkulation wurden die nachfolgend aufgeführten BgA der Stadt für das Berichtsjahr geprüft:

Miet- und Pachtverträge:

- B201 Stadion Verpachtung,
- B202 Tiefgaragen Verpachtung,
- B203 Großmarkt Verpachtung,
- B204 Gewandhauskeller Verpachtung,
- B207 Schäfers Ruh Verpachtung,
- B209 Stadthalle Verpachtung.

Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen:

- B101 Personalserviceleistungen,
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern,
- B103 Personalzuweisungen,
- B322 Feinstaubplaketten,
- B371 Personalgestellung Flughafen,
- B372 Feuerwehr-Servicezentrum,
- B413 Lichtparcours,
- B414 Sponsoring Kulturprojekte,
- B514 Sponsoring Kinder- und Jugendprojekte,
- B671 Grünpflege Städtische Gesellschaften,
- FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (auch 2015).

Betriebsabrechnung und Gebührenkalkulation:

- B321 Märkte.

19.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. BgA der Stadt im Einzelfall nicht ergeben.

Fehlerhafte Zuordnungen bei den Kostenstellen, PSP-Elementen und Sachkonten wurden - sofern noch möglich - für den jeweiligen Prüfungszeitraum mit den entsprechenden Umbuchungen im Finanzwesenverfahren SAP korrigiert.

19 Wirtschaftliche Betätigung

Bei den BgA, denen Miet- oder Pachtverträge zugrunde liegen, wurden den zuständigen Organisationseinheiten für den Fall anstehender Vertragsänderungen entsprechend der Prüfungsfeststellungen Aktualisierungen und Anpassungen empfohlen.

19.5 Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art

19.5.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung waren die für die nachfolgend aufgeführten BgA der Stadt seitens des Ref. 0200 erstellten Steuererklärungen.

Die Anfertigung der Steuererklärungen erfolgte im Vorfeld teilweise durch beauftragte Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfung des RPA erfolgte anhand der vom Ref. 0200 vorgelegten Unterlagen und der entsprechenden Steuerbescheide des Finanzamtes. In Klammern wird jeweils das Jahr genannt, für das die Prüfung erfolgt ist:

- B101 Personalserviceleistungen (2015),
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern (2015),
- B201 Stadion Verpachtung (2014),
- B203 Großmarkt Verpachtung (2015),
- B204+B207 Gaststätten (2015),
- B209 Stadthalle Verpachtung (2015),
- B321 Märkte (2015),
- B322 Feinstaubplaketten (2015),
- B372 Feuerwehr-Servicezentrum (2015),
- B611 Geoinformation (2015),
- B671 Grünpflege Städtische Gesellschaften (2015),
- B672 Krematorium (2015).

19.5.2 Feststellungen und Erläuterungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. Steuerklärungen der BgA der Stadt im Einzelfall nicht ergeben.

19.6 Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste

19.6.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung im Bereich der Erträge des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste waren die geschlossenen Verträge mit den Nutzern. Geprüft wurden für das Haushaltsjahr 2016 die rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Abrechnungen, die vertragsgemäßen Einzahlungen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der von den Vertragspartnern geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Die bei dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste im Haushaltsjahr 2016 gebuchten Aufwendungen wurden anhand der vorgelegten Belege auf die rechnerische Richtigkeit sowie die ordnungsmäßige Verbuchung im Finanzwesenverfahren SAP geprüft.

19 **Wirtschaftliche Betätigung**

19.6.2 Feststellungen und Erläuterungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste im Haushaltsjahr 2016 nicht ergeben.

20 Zuwendungen

20.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung von Zuwendungen ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO und bezieht sich hier auf

- erhaltene und geleistete Zuwendungen und
- Schenkungen, Spenden u. ä. Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.

Erhaltene und geleistete Zuwendungen sind Finanzhilfen eines Zuwendungsgebers an einen Zuwendungsnehmer zur Erfüllung von Aufgaben seitens des Empfängers, die für laufende Zwecke, für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, als Schuldendiensthilfen o. ä. geleistet werden können, und umfassen Zuweisungen und Zuschüsse. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Sektors und Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Sektor an den privaten Sektor und umgekehrt.

Eine Schenkung ist eine freiwillige Zuwendung einer Person, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung ohne Gegenleistung, d. h. unentgeltlich erfolgt (vgl. § 516 Abs. 1 BGB).

Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung einer Person an einen Empfänger ohne unmittelbare Gegenleistung seitens des Empfängers für einen bestimmten Zweck und kann u. a. in einer Geld- oder Sachleistung bestehen. Sie ist bürgerlich-rechtlich eine Schenkung im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB und wird unter bestimmten Voraussetzungen steuerrechtlich zu einer Sonderausgabe und damit eine Spende im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Unter ähnliche Zuwendungen fallen z. B. das Sponsoring und der Erwerb von Todes wegen. Sponsoring ist eine Zuwendung einer Person mit wirtschaftlichen Interessen an einen Empfänger und basiert grundsätzlich auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung und kann in einer Geld-, Sach- oder Dienstleistung bestehen. Art und Umfang des Erwerbs von Todes wegen sind in § 3 ErbStG geregelt.

20.2 Erhaltene Zuwendungen

20.2.1 Vorbemerkungen

Die Stadt erhielt im Berichtsjahr investive und erfolgswirksame Zuwendungen.

Investive erhaltene Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) wurden i. H. v. 534 TEUR (Vorjahr: 504 TEUR) gewährt und betreffen zweckgebundene Ausgleichszahlungen für den Bau von Einstellplätzen gemäß § 47 NBauO und zweckgebundene Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer für Brandschutzmaßnahmen. Der Ausweis erfolgt auf den Konten der Kontenart 211 und 159. Die korrespondierenden Zahlungen werden auf den Konten 681110 und 681900 ausgewiesen und betragen ebenfalls 534 TEUR (Vorjahr: 504 TEUR). Die bilanzielle Prüfung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 10). Für den Ausweis gilt § 42 Abs. 5 GemHKVO.

20 Zuwendungen

Die erfolgswirksamen erhaltenen Zuwendungen (ertragswirksam) umfassen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
311 Schlüsselzuweisungen	119.706	91.452	28.254	30,9
313 sonstige allgemeine Zuweisungen	12.519	12.269	250	2,0
314 Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a.	14.477	14.390	87	0,6
319 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	18.380	17.675	705	4,0
Summe	165.082	135.786	29.296	

Die korrespondierenden Zahlungen betragen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
611 Schlüsselzuweisungen	119.706	91.452	28.254	30,9
613 sonstige allgemeine Zuweisungen	12.519	12.269	250	2,0
614 Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a.	14.665	14.175	490	3,5
619 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	16.773	17.670	-897	-5,1
Summe	163.663	135.566	28.097	

Geprüft wurde die Einhaltung der für erhaltene Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen.

Für die Schlüsselzuweisungen und die sonstigen allgemeinen Zuweisungen sind dies das Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 466), Stand: 15. September 2016 (Nds. GVBl. Nr. 13/2016 S. 190; Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich Art. 2) und das Nds. Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (NFVG) in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 461), Stand: 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 23/2015 S. 423; Haushaltsbegleitgesetz 2016 Art. 2).

Für die Zuweisungen für lfd. Zwecke und die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen sind dies u. a. die ANBest-P sowie die ANBest-GK.

20.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

20.2.2.1 Investive erhaltene Zuwendungen

Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

20.2.2.2 Erfolgswirksame erhaltene Zuwendungen

Die Schlüsselzuweisungen (311/611) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (313/613) des Landes für das Berichtsjahr wurden seitens der Stadt vom FB 20 geprüft. Sie entsprachen der Höhe nach dem sog. Finanzausgleichsbescheid 2016 (Bescheide vom 31. März 2016 und 21. November 2016 des LSN) und formal den o. g. Vorschriften.

20 Zuwendungen

Die Stadt hat bezüglich der Schlüsselzuweisungen wie in den Vorjahren auch (siehe Schlussberichte 2014 und 2015 Tz. 20.2.2.2) gemäß Beschluss des VA vom 26. April 2016 (Drucksache 16-01986) hinsichtlich der Festsetzung der amtlichen Einwohnerzahl fristwährend Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Fall einer erfolgreichen Klage gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl eine höhere Einwohnerzahl nicht nur für den Finanzausgleich 2014 und 2015, sondern auch für den Finanzausgleich 2016 Berücksichtigung findet. Wegen anhängiger Musterklagen in dieser Sache wurde auch das Klageverfahren 2016 ruhend gestellt.

Zuweisungen für laufende Zwecke (314/614) wurden vom RPA nur in den Fällen geprüft, in denen vom Zuwendungsgeber eine Bestätigung der ordnungsmäßigen Verwendung entsprechender Zuwendungen gefordert wurde. In den geprüften Fällen wurde vom RPA die ordnungsmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel im Wesentlichen bestätigt.

Die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (319/619) betreffen vom Nds. Landesamt für Soziales und Familie geleistete Zuschüsse für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung. Die Höhe der verpflichtend zu leistenden Zuschüsse wird regelmäßig durch die Stelle 50.02 auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Beanstandungen ergeben sich in der Regel nicht.

20.3 Geleistete Zuwendungen

20.3.1 Vorbemerkungen

Die Stadt leistete im Berichtsjahr investive und erfolgswirksame Zuwendungen.

Die investiven geleisteten Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) umfassen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
7811 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an das Land	3.717	3.929	-212	-5,4
7815 Investitionszuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	73	248	-175	-70,6
7818 Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	977	1.809	-832	-46,0
Summe	4.767	5.986	-1.219	

Investive geleistete Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) wurden i. H. v. 4.767 TEUR (Vorjahr: 5.986 TEUR) gewährt und betrafen im Wesentlichen die Krankenhausumlage sowie das Projekt zur sozialen Stadt im Bereich des Westlichen Ringgebiets für Modernisierungsmaßnahmen und Gebäudeerweiterungen. Weiterhin von Bedeutung waren die Kinder- und Jugendverbandsarbeit freier Träger und Zuwendungen für den Sport. Diese Art der Zuwendungen wurden auf dem Konto 004100 „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ aktiviert. Die korrespondierenden Abschreibungen erfolgen über das Konto 471101 „AfA immaterielle Vermögensgegenstände Investitionszuweisungen“. Die bilanzielle Prüfung erfolgt im

20 Zuwendungen

Rahmen der Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 10). Für den Ausweis gilt § 42 Abs. 4 GemHKVO.

Die erfolgswirksamen geleisteten Zuwendungen (aufwandswirksam) umfassen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
4311 Zuweisungen an das Land	10.354	9.903	451	4,6
4313 Zuweisungen an Zweckverbände	2.027	1.944	83	4,3
4315 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	36.146	34.765	1.381	4,0
4317 Zuschuss an private Unternehmen	68	77	-9	-11,7
4318 Zuschuss an übrige Bereiche	59.568	56.575	2.993	5,3
4371 Entschuldungsumlage gemäß NFAG	1.303	1.311	-8	0,6
4373 Allgemeine Umlage an Zweckverbände	29	60	-31	-51,7
Summe	109.495	104.635	4.860	

Darüber hinaus umfassen die Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen und sonstige soziale Leistungen (433) im Berichtsjahr 150.047 TEUR (Vorjahr: 135.686 TEUR) und die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage (434) 23.477 TEUR (Vorjahr: 21.119 TEUR).

Die korrespondierenden Zahlungen betragen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
7311 Zuweisungen an das Land	10.354	9.754	600	6,2
7313 Zuweisungen an Zweckverbände	2.016	1.938	78	4,0
7315 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	34.670	36.206	-1.536	-4,2
7317 Zuschuss an private Unternehmen	62	72	-10	-13,9
7318 Zuschuss an übrige Bereiche	59.884	56.612	3.272	5,8
7371 Entschuldungsumlage gemäß NFAG	1.303	1.311	-8	-0,6
7373 Allgemeine Umlage an Zweckverbände	0	60	-60	-100,0
Summe	108.289	105.953	2.336	

Die korrespondierenden Zahlungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen und sonstige soziale Leistungen (733) betragen im Berichtsjahr 149.849 TEUR (Vorjahr: 135.942 TEUR) und die Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage (734) 22.403 TEUR (Vorjahr: 20.853 TEUR).

Geprüft wurde die Einhaltung der für geleistete Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen. Dies sind u. a.:

- der Staatstheatervertrag vom 1. September 1955 bzw. 19. März 1956 und die ergänzende Klarstellungsvereinbarung vom 3. Februar 2011 (Land) bzw. 10. Februar 2011 (Stadt),
- die städtischen Zuwendungsrichtlinien in der Fassung vom 14. Juli 1998,
- die Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 2. April 2014,
- die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig Teil 1 bis 3, Stand: 1. Januar 2014,

20 Zuwendungen

- die Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Investitionen in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU Richtlinie) vom 23. September 2009,
- die Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer in Braunschweig vom 1. Oktober 2012,
- die Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig für den Fachbereich Kultur in der Fassung vom 1. Januar 2008,
- das Nds. Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (NKHG) in der Fassung vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 2), Stand: 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 148),
- die Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 20. Oktober 2015 bezüglich der für 2016 aufzubringenden Krankenhaushumlage.

20.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

20.3.2.1 Investive geleistete Zuwendungen

Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

20.3.2.2 Erfolgswirksame geleistete Zuwendungen

Die Entschuldungsumlage (4371/7371) gemäß N FAG für das Berichtsjahr wurden seitens der Stadt vom FB 20 geprüft. Sie entsprachen der Höhe nach dem sog. Finanzausgleichsbescheid 2016 (Bescheide vom 31. März 2016 und 21. November 2016 des LSN) und formal den o. g. Vorschriften.

Mit Inkrafttreten der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14. Juli 1998 (städtische Zuwendungsrichtlinien) entfiel ab 1. Januar 1999 für die FB und Ref. die generelle Pflicht, dem RPA eine Übersicht über die gewährten Zuwendungen zu übersenden. Unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 RPO wurde daraufhin mit Beginn des Haushaltsjahres 1999 mittels Verfügung des RPA vom 21. Dezember 1998 (für die FB und Ref.) eine Berichtspflicht für Zuwendungen, die mindestens 1.000,00 EUR betragen, eingeführt. Die Einhaltung dieser Berichtspflicht für Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt an Dritte und die Einhaltung der städtischen Zuwendungsrichtlinien wurde für die einzelnen FB und Ref. geprüft. Beanstandungen, über die zu berichten wäre, haben sich - außer zu den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten - nicht ergeben.

B Zu den vom FB 50 in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege geleisteten Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass

- die nach Nr. 5.8 AnBest-P im Verwendungsnachweis erforderliche Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen, in den meisten Fällen fehlte. Die betreffende Erklärung in dem Verwendungsnachweisvordruck, der den jeweiligen Zuwendungsempfängern vom FB 50 zur Verfügung gestellt

20 **Zuwendungen**

wurde, entspricht nicht diesen Vorgaben. Inzwischen wurde der Text im Vordruck entsprechend angepasst,

- der gemäß § 6 der städtischen Zuwendungsrichtlinien erforderliche Vermerk über die Prüfung des Antrags in zahlreichen Fällen fehlte.

B Zu den vom Ref. 0500 in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 an verschiedene Empfänger geleisteten Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass

- bei einigen Zuwendungsbescheiden nicht - wie in § 8 der städtischen Zuwendungsrichtlinien vorgeschrieben - die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben genannt waren,
- von den Zuwendungsempfängern häufig die Termine zur Vorlage der Verwendungsnachweise nicht eingehalten wurden, zu den eingereichten Verwendungsnachweisen teilweise der zahlenmäßige Nachweis und bzw. oder der Sachbericht fehlte und in einigen Fällen bis zum Zeitpunkt der Prüfung noch immer die Verwendungsnachweise für das Haushaltsjahr 2014 fehlten. Außerdem entsprach die Bestätigung im Verwendungsnachweis nicht den Vorgaben nach Nr. 5.8 AnBest-P,
- der gemäß § 15 der städtischen Zuwendungsrichtlinien zu fertigende Prüfungsvermerk z. T. fehlte.

B Zu den vom FB 51 in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 an Dritte geleisteten Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass

- bei einer Zuwendung mit dem Projektort Braunschweig auswärtige Teilnehmer, also Teilnehmer, die nicht in Braunschweig wohnhaft sind, mit gefördert wurden. Weiterhin hat eine Mitarbeiterin des Zuwendungsempfängers eine unter gleicher Anschrift wohnende Person zu zwei bezuschussten Veranstaltungen als Teilnehmerin aufgeführt,
- bei mehreren Zuwendungen seitens der Zuwendungsgeber das „Besserstellungsverbot“ nicht geprüft wurde. Die Eingruppierungen und die Vergütungen des Personals des Zuwendungsempfängers dürfen nicht höher sein als die Eingruppierungen und Vergütungen vergleichbarer städtischer Bediensteter. Eine Nachberechnung der Personalkosten des Zuwendungsempfängers ersetzt nicht den geforderten Vergleich,
- eine interne Fortbildung eines Sportvereins im eigenen Sportheim bezuschusst wurde, ohne dass vom FB 51 dafür entsprechende Belege angefordert und geprüft wurden,
- bei einer Zuwendung im Bereich der Sprachförderung Stundenzettel über geleistete Stunden der Sprachförderung nicht vorgelegt wurden. Diese hätten nach den entsprechenden Bescheiden als Nachweis vorgelegt werden müssen. Ebenso fehlten die Stundenzettel für Honorare sowie Teilnehmerlisten eines durchgeführten Elterngesprächskreises. Entgegen der Maßgaben der vom FB 51 eigens erteilten Zuwendungsbescheide wurden abgerechnete Stunden in den Winterferien sowie in den Osterferien unzulässiger Weise als zuwendungsfähig beurteilt,
- bei einem Vorgang für das Jahr 2016 keine Zuwendung hätte bewilligt werden dürfen, weil bereits für die Jahre 2014 und 2015 keine entsprechenden Verwendungsnachweise vorgelegt wurden,

20 Zuwendungen

- der FB 51 bei zwei Zuwendungen, die regelmäßig jährlich bewilligt wurden, bisher keine Belegprüfung durchgeführt hat. Aus Prüfungssicht ist es geboten, bei solchen einfachen Verwendungsnachweisen, unabhängig davon, ob es sich um eine institutionelle Förderung oder um eine Projektförderung handelt, aus Kontrollgründen periodisch Belege anzufordern und zu prüfen.

Aufgrund auch anderweitiger jährlich wiederkehrender Beanstandungen des RPA bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte besteht bei den betroffenen FB und Ref. aus Prüfungssicht ein dringender Handlungs- und Kontrollbedarf zur Sicherstellung der Einhaltung der für Zuwendungen maßgeblichen Rechtsvorschriften.

20.4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

20.4.1 Vorbemerkungen

Die Stadt darf gemäß § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen einwerben und annehmen, oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von (kommunalen) Aufgaben beteiligen. Über die entsprechende Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen im obigen Sinne entscheidet entsprechend § 111 Abs. 7 NKomVG und § 25a GemHKVO bei der Stadt zurzeit

- bis 100,00 EUR der OBM,
- über 100,00 EUR bis 2.000,00 EUR der VA und
- über 2.000,00 EUR der Rat.

Bei sog. Kettenzuwendungen, die mehrere Einzelzuwendungen eines Zuwendungsgebers umfassen, entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung einer Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendung zuständige Organ über die entsprechende Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung (§ 25 a Abs. 3 GemHKVO).

Zu prüfen ist die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen über eine ggf. gebotene Bilanzierung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen sowie das Verfahren zur Einwerbung und zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen entsprechend § 111 Abs. 7 NKomVG und § 25 a GemHKVO.

20.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Soweit die Bilanzierung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen - die auch den Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 3 ErbStG umfassen - geboten ist, werden diese nach Meldung durch die Organisationseinheiten zentral vom FB 20 in die Anlagenbuchhaltung übernommen. In Höhe des Werts einer aktivierungspflichtigen Spende, Schenkung u. ä. Zuwendung wird korrespondierend - soweit geboten - ein entsprechender Sonderposten gebildet. Die Bewertung ist an § 45 Abs. 2 i. V. m. § 47 GemHKVO anzulehnen und für den Ausweis gilt § 42 Abs. 5 GemHKVO. Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

20 Zuwendungen

Bezüglich der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen hat der FB 20 mittels mehrerer Schreiben die Organisationseinheiten der Stadt über die maßgeblichen Vorschriften und das grundsätzliche Verfahren zur Vorbereitung der erforderlichen Gremiovorlagen informiert (siehe auch Schlussbericht 2014, Tz. 20.4.2). In den Schreiben sind für die Organisationseinheiten der Stadt insbesondere Einzelheiten zu den gegenüber dem FB 20 bestehenden Meldepflichten sowie weitere Dokumentationspflichten festgelegt.

Die im Schlussbericht 2014 erhobenen Einwendungen zur Sicherstellung der Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen und damit verbunden die zu beachtenden Vorschriften zur Rechnungslegung hat die Verwaltung für eine Neuregelung der gebotenen Verfahren aufgegriffen. Die Neuregelung war bis zum Berichtszeitpunkt nicht abgeschlossen. Die Prüfung wird entsprechend fortgesetzt.

Die Stadt hat gemäß § 111 Abs. 7 Satz 4 NKomVG jährlich einen Bericht zu erstellen, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und ihn an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden. Auf Basis einer dafür vom FB 20 eingerichteten Datenbank ergeben sich für eingeworbene und angenommene oder vermittelte Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen zusammengefasst für das Berichtsjahr folgende Ergebnisse:

FB/Ref.	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00		davon Sachspenden	
	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR
FB 10	9	1.910,00	1	100,00	8	1.810,00	0	0,00	6	1.460,00
FB 37	100	80.839,24	48	3.523,28	48	20.718,71	4	56.597,25	8	16.074,41
FB 40	242	388.197,94	26	1.533,00	180	99.211,01	36	287.453,93	112	198.554,81
FB 41	65	520.970,00	0	0,00	33	25.067,00	32	495.903,00	11	43.043,00
Ref. 0412	6	9.850,00	1	50,00	2	1.550,00	3	8.250,00	0	0,00
Ref. 0413	41	139.784,70	2	200,00	31	22.444,70	8	117.140,00	39	88.658,70
Ref. 0414	14	15.157,00	4	300,00	7	2.357,00	3	12.500,00	0	0,00
FB 51	91	207.379,93	11	798,94	65	36.194,99	15	170.386,00	13	6.392,57
Ref. 0500	13	211.546,98	0	0,00	3	4.000,67	10	207.546,31	0	0,00
Ref. 0600	2	5.125,00	0	0,00	1	125,00	1	5.000,00	0	0,00
Ref. 0610	2	53.300,00	0	0,00	0	0,00	2	53.300,00	0	0,00
FB 66	24	24.981,00	0	0,00	22	11.100,00	2	13.881,00	23	13.600,00
FB 67	2	1.500,00	0	0,00	2	1.500,00	0	0,00	0	0,00
Summe	611	1.660.541,79	93	6.505,22	402	226.079,08	116	1.427.957,49	212	367.783,49

20 Zuwendungen

Die in der obigen Tabelle in der Zeile „Summen“ aufgeführten Werte teilen sich bezüglich der eingeworbenen und angenommenen Zuwendungen an die Stadt und vermittelte Zuwendungen an Dritte wie folgt auf:

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00		davon Sachspenden	
Stadt	520	1.310.622,30	89	6.344,36	334	192.747,76	97	1.111.530,18	167	339.793,87
Dritte	91	349.919,49	4	160,86	68	33.331,32	19	316.427,31	45	27.989,62
Summe	611	1.660.541,79	93	6.505,22	402	226.079,08	116	1.427.957,49	212	367.783,49

Die in der obigen Tabelle in der Zeile „Stadt“ aufgeführten Werte teilen sich bezüglich Geld- und Sachspenden wie folgt auf:

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00	
Geldspenden	353	970.828,43	73	5.332,97	218	121.789,81	62	843.705,65
Sachspenden	167	339.793,87	16	1.011,39	116	70.957,95	35	267.824,53
Summe Stadt	520	1.310.622,30	89	6.344,36	334	192.747,76	97	1.111.530,18

Für die Buchung von erhaltenen Geldspenden und anderweitig erhaltenen Zuschüssen sind seitens des FB 20 die unten angeführten Ertrags- und Einzahlungskonten vorgesehen, die zum Ende des Berichtsjahres folgende Salden ausweisen:

Konto	Kontenbezeichnung	Saldo
314710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	328.059,44
314810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	260.444,56
614710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	356.508,21
614810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	342.064,57

B/St

Die jeweils korrespondierenden Ertrags- und Einzahlungskonten müssen grundsätzlich, d. h. abgesehen von zeitlichen bzw. von periodenbezogenen Abweichungen, nach Abschluss eines Haushaltsjahres in etwa die gleichen Salden ausweisen. Außerdem ist festgestellt worden, dass ein vollständiger Abgleich bzw. eine Prüfung zwischen den Daten in der vom FB 20 eingerichteten Datenbank und den Buchungen auf den vom FB 20 für Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen vorgesehenen Konten nicht oder nur mit sehr großem Zeitaufwand möglich ist. Hierzu müssten in den jeweiligen Organisationseinheiten sämtliche Buchungsanordnungen eingesehen werden, die Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen betreffen. Die Prüfung wird daher für dieses Prüfungsfeld hinsichtlich Vollständigkeit sowie Klarheit und Übersichtlichkeit der Buchführung fortgesetzt.

21 Sonderprüfungen

21.1 Vorbemerkungen

Unter Sonderprüfungen fallen Aufträge zur Prüfung der Verwaltung entsprechend § 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sowie Prüfungen, die einmalig aus gebotenem Anlass erfolgen und sich insoweit nicht wiederholen.

21.2 Feststellungen und Erläuterungen

Sonderprüfungen im oben beschriebenen Sinne wurden im bzw. für das Berichtsjahr hinsichtlich eines Falls von Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung von Vergnügungssteuer durchgeführt.

Das RPA wurde im November 2015 vom FB 20 darüber informiert, dass bei der Bearbeitung zur Erhebung von Vergnügungssteuer für Geldspielautomaten Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. In der Folge wurden in Zusammenarbeit mit der Abt. 20.3 auf Basis von Stichproben Vorgänge mit besonderen Auffälligkeiten und Relevanz hinsichtlich der festgestellten Bearbeitungsfehler untersucht. Festgestellt wurde hierbei, dass in acht Fällen Besteuerungsgrundlagen zur Veranlagung der Vergnügungssteuer vom zuständigen Sachbearbeiter als zu niedrig festgesetzt wurden mit der Folge eines Vergnügungssteuerertragsausfalls von rd. 722 TEUR. Die in der Höhe zu gering festgesetzte Vergnügungssteuer wurde bei den Steuerpflichtigen mit geänderten Steuerbescheiden zwischenzeitlich nacherhoben.

Die zuständigen Behörden haben aus gebotenem Anlass umgehend strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden derzeit durch den FB 10 und das Ref. 0300 geprüft.

Die Organisationsabläufe der Arbeiten für die Steuerveranlagungen wurden aufgrund der Feststellungen grundlegend geändert. Durch einen Mitarbeiter der Fachhochschule Hof, Institut für Korruptionsprävention, wurde begleitend eine externe Schwachstellenanalyse für die Bearbeitungsabläufe der Vergnügungssteuer durchgeführt. Die sich daraus ableitbaren Maßnahmen zur Prävention decken sich mit den inzwischen umgesetzten Verfahrensänderungen.

Der FPA ist in seiner Sitzung am 14. September 2017 über den Vorgang informiert worden.

22 Sonstige Prüfungen

22.1 Zweckverband Großraum Braunschweig

22.1.1 Vorbemerkungen

Durch das Gesetz vom 27. November 1991 ist der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) gebildet worden [seit 22. März 2017: Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB)].

Nach § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung erfolgt die örtliche Prüfung des ZGB nach Maßgabe der §§ 155 und 156 NKomVG durch das RPA der Stadt.

22.1.2 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

Gegenstand der Prüfung war der seitens des ZGB entsprechend § 128 Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der GoB aufzustellende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das RPA gegen die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des ZGB keine Einwendungen erhoben und dazu mit Datum vom 22. September 2017 dem ZGB einen Bericht mit der Prüfungsaussage vorgelegt, dass seitens des RPA keine Bedenken bestehen, dass die Verbandsversammlung des ZGB entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 5 der Verbandsordnung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 beschließt und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

Auf dieser Basis hat die Verbandsversammlung des ZGB am 7. Dezember 2017 über den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

22.2 Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH

22.2.1 Vorbemerkungen

Die Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH (RGB GmbH) ist handelsrechtlich am 16. April 2012 durch Eintragung in das Handelsregister (Amtsgericht Braunschweig, HRB 203530) gegründet worden. Alleiniger Gesellschafter der RGB GmbH ist der ZGB.

Die RGB GmbH erfüllt im Berichtsjahr wie im Vorjahr die in 267a Abs. 1 HGB festgelegten Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der RGB GmbH sind somit nicht nach § 267a Abs. 2 HGB i. V. m. § 267 Abs. 4 HGB und § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB prüfungspflichtig.

Eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses der RGB GmbH, die in die Zuständigkeit des RPA der Stadt Braunschweig fällt, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 des Gesellschaftsvertrags sowie § 158 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 157 NKomVG. Danach ist die Jahresabschlussprüfung bei der RGB GmbH nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.

22 Sonstige Prüfungen

22.2.2 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

Die Jahresabschlussprüfung 2016 entsprechend § 29 EigBetrVO erfolgte in Anwendung der in den §§ 19 bis 24 EigBetrVO genannten handelsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzenden Bestimmungen.

Nach dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2016 hat das RPA gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Führung und die wirtschaftlichen Verhältnisse für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr keine Einwendungen erhoben.

Mit Bericht vom 17. August 2017 hat das RPA einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 1 EigBetrVO erteilt.

22.3 Jüdel-Stiftung in Braunschweig

Entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Jüdel-Stiftung vom 1. Februar 1995 hat das RPA die Jahresrechnung 2016 der Jüdel-Stiftung geprüft.

Beanstandungen haben sich bei der Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Jüdel-Stiftung nicht ergeben.

Mit Bericht vom 16. März 2017 hat das RPA die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2016 der Jüdel-Stiftung bestätigt.

22.4 Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Braunschweig e. V.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Braunschweig e. V. (VWA) hat die Prüfung der Jahresrechnung (ab dem Wirtschaftsjahr 2006/2007 Prüfung des Jahresabschlusses) durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds aus dem kommunalen Bereich oder durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu erfolgen.

Die Stadt Braunschweig ist Mitglied der VWA und das RPA der Stadt führte die vorgesehene Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses ab dem Wirtschaftsjahr 2004/2005 bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2015/2016 durch.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung der VWA vom 28. September 2017 wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2016/2017 und des Wirtschaftsjahres 2017/2018 ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt.

23 Prüfungsvermerk

Entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG fasst das RPA die Ergebnisse der Prüfungen des Jahresabschlusses 2016 wie folgt zusammen:

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss 2016:

„Der seitens der Stadt im Sinne des § 128 Abs. 1 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellte Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang sowie die dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beigefügten Bestandteile, entspricht nach den bei der zuvor dargelegten pflichtgemäßen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den geltenden kommunalrechtlichen haushalts- und rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.“

Braunschweig, 24. Januar 2018

Stadt Braunschweig
-Rechnungsprüfungsamt-



Ehlert